Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 143. Mittwoch den 23. Juni 1847.

Inland.

Berlin, 22. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den bisherigen Ober-Landesgerichts-Rath Welter zu Münster zum Direktor des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt; und an die Stelle des bisherigen preußischen Konsuls, Fr. G. Küster in Reval, welcher auf sein Gesuch entlassen worden, den dortigen Kaufmann Andreas Koch zum Konsul daselbst zu ernennen.

Angekommen: Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am königlich neapolitanischen Hofe, Kammerherr Freiherr von Brockhausen, von Neapel. — Abgereist: Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan-Talleyrand, nach Neu-Strelitz. Se. Excellenz der kaiserlich österreichische wirkliche geheime Rath, Graf von Lebzeltern, nach Stettin. Der königlich hannoversche Ober-Hofmarschall, Graf von Wangenheim, nach Hannover.

p. **Berlin,** 19. Juni. Die parlamentarische Taktik auf unserm Landtage hat höchst seltsame Erscheinungen zu Tage gefördert. Doch wird man im Allgemeinen zugeben müssen, selbst wenn man mit den Zwecken der Opposition nicht einverstanden wäre, daß sie kompakter und besser operirt hat, als die sogenannten Konservativen. Namentlich bei der Eisenbahnfrage haben die letzteren das Größte geleistet, was sich in dieser Beziehung leisten ließ. Während es das einzig Richtige gewesen wäre, die Anleihfrage, betreffend die Ostbahn, rein als ein Einzelnfaktum aufzufassen, welches in keiner Art präjudizirlich für Volksrechte oder Rechts-Ansprüche sein konnte; so haben die Konservativen Wunder wie klug zu operiren geglaubt, wenn sie gerade das Umgekehrte thaten und die Frage absolut zu einer Prinzipienfrage machen wollten, und zwar noch weit entschiedener als die Liberalen, welche durch Unentschiedenheit ihrer Motive ein allzuscharfes Zusammentreffen mit dem gegenüberstehenden Rechte der Krone wenigstens noch zu vermeiden suchten. — Doch hat sich der Abgeordnete von Aachen, der sonst so vorsichtige und kluge Hansemann, beeilt, diesen Mangel konservativerseits durch einen faux pas auszugleichen, welcher eine ernste Betrachtung verdient und eine ernste Lehre geben wird. Wir meinen seinen Antrag, den Staatsschatz zum Bau dieser Eisenbahn zu verwenden. Es giebt kaum eine Sache, womit man dem altpreußischen Wesen, und zwar gerade in seinen besten Eigenschaften und in seinem innersten Leben, so recht mitten in's Auge schlagen könnte, als mit diesem Antrag. Die Möglichkeit, daß ein so kluger und welterfahrener Mann einen solchen Antrag stellen konnte, deutet am meisten darauf hin, wie äußerst nothwendig es war, daß endlich die Provinzen mit dem Zentrum durch den Allgemeinen Landtag enger verbunden wurden. Denn der Antrag setzt ein Mißverständniß eines Grundprinzips, an dem nicht gerüttelt werden darf, voraus, dessen Ausgleichung höchst wichtig ist. Glücklicherweise hat die Art, wie das Amendement durchgefallen ist, mehr als hinlänglich gezeigt, daß dies Verhältnisse sind, von denen man die Hände lassen muß, und wo die beliebten Kategorien von liberal und conservativ und alle Partei-Manöver aufhören. Die Freunde des Abgeordneten von Aachen spüren recht gut, daß ihr Führer sich verhauen hat, und möchten ihn gern entschuldigen. Dies geschieht aber durch einen zweiten faux pas, indem sie in der Presse ausrufen: Hansemann hätte die Sache selbst nicht ernstlich gemeint, sondern nur wissen wollen, wie viel der Staatsschatz betrage. Mag sich der Abgeordnete von Aachen doch vor seinen Freunden hüten, denn statt eines einfachen Fehlers in der Taktik, der ja wohl auch andern als dem Abgeordneten allein passirte, und durch das Durchfallen sich ausglich, machen sie ihm mit solcher Interpretation den Vorwurf einer unverzeihlichen Frivolität. Denn um die Neugier zu befriedigen oder ein bloßes Manöver zu machen, setzt man keine große Prinzipien aufs Spiel.

** **Berlin,** 21. Juni. Heute würde der hiesige Wollmarkt beginnen müssen, er scheint aber zu Ende zu sein. Zufuhr findet gar nicht mehr statt und auch mit der Abfuhr steht es schlecht. Die Preise sind heruntergegangen; man will nicht schlecht verkaufen und nicht gut bezahlen. Die Juden, welche im Anfang auf Spekulation gekauft haben, um am dritten Tage mit Gewinn wieder zu verkaufen, reiten zehn auf einem Sacke herum und machen die trübseligsten Gesichter. Der Wollmarktverkehr im übrigen Handel und Wandel war diesmal auch nicht so heiter und rührig als sonst. Man sollte meinen, die Landleute müßten das Geld im Ueberfluß haben, aber auch sie kargen mit dem Erworbenen und der Verkehr leidet durchgängig. — Unsere Gasthöfe, welche mehrere Tage überfüllt waren, entlassen heute bereits größtentheils ihre Gäste, welche doch nur aus Wolllüstlingen und Wollhabenden bestanden. — Unser Gartenverein hat sein gestriges 25jähriges Jubiläum mit einem heitern Festmahl geschlossen, bei welchem die Toaste auf Se. Majestät den König und J. K. H. die Prinzessin von Preußen, welche die Ausstellung besucht hatten, mit ganz besonderer Theilnahme ausgebracht wurden. Jetzt ist die Ausstellung vorüber, die offenbar die reichhaltigste bis jetzt war, indem durch die Eisenbahn selbst von den Blumenzüchtern des Auslandes Beisteuern an seltnen und schönen Topfpflanzen erfolgen konnten, die Witterung aber in diesem Jahre den Treibereien sehr günstig gewesen war. Etwas hatte in Berlin selbst der große Hagelschlag geschadet. — Unsere Kornpreise sind wieder etwas gestiegen, weil die Kornhändler behaupten, die große schlesische Sündfluth habe alles Korn vertilgt und in Schlesien werde kein Halm gewonnen werden. Sie steigern die Preise, aber es fehlt an Absatz, und wenn ein Verkauf auf Meistgebot zur Probe angestellt würde, so möchte sich leicht ergeben, daß über 3 bis 3½ Thaler für den Scheffel Niemand mehr mitbietet.

Nr. 24 der Gesetzsammlung enthält folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1847, betreffend die Ermäßigung des Eingangs-Zolles für Oel in Fässern: „Auf Ihren Bericht vom 27. v. Mts. bestimme Ich, im Einverständniß mit den Regierungen der anderen Zoll-Vereinsstaaten, daß für Oel, in Fässern eingehend (Position II. 26 des Zolltarifs vom 10. Okt. 1845), vom 1. Juli d. J. ab eine Ermäßigung des Eingangs-Zolles von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner eintreten soll. Dieser mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 3. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Düesberg."

Deutschland.

München, 17. Juni. Unser Kronprinz ist seit seiner Zurückkunft sehr viel bei dem Könige. Dies, dazu nun besonders noch seine Ernennung zum Generalinspector der Armee, darf wohl nur erwähnt werden, um alle jene perfiden Angaben und Gerüchte in ihrem wahren Licht erscheinen zu lassen, welche in jüngster Zeit über eine angebliche Spannung zwei höchststehender Personen verbreitet worden sind. — Unter unserer studirenden Jugend herrscht fortwährend eine bemerkbare Erregung in Bezug auf das Verbindungswesen. Ein neues Korps, welches unter dem Namen Rhenania zu erstehen wünscht, ohne gerade vorzugsweise von Rheinländern gegründet zu werden, harrt nur der königl. Genehmigung, und ebenso hat eine Bittschrift von Studenten an den König, welche für alle Nichtverbindungsstudenten je nach den Fakultäten farbige Auszeichnungen begehrt, mehrere Hundert Unterzeichner gefunden. Mögen dadurch auch zwischen Einzelnen sowohl als zwischen den verschiedenen Verbindungen gelegentliche Reibungen entstehen, immerhin kann sich der wahre Studentenfreund der Erscheinung, welche ja die eines Wiedererwachens ist, nur lebhaft freuen. (D. A. Ztg.)

Bamberg, 16. Juni. Dieser Tage ist ein Theil des Getreides hier eingetroffen, welches zur Vertheilung an die minder bemittelten Bewohner unseres Kreises zu erniedrigten Preisen bestimmt ist. Der Ankauf desselben ist aus den 100,000 Fl. bestritten worden, welche Se. Majestät der König zu diesem Behufe bewilligt hatte. Wie man sagt, soll die Verzögerung der Anfuhr dadurch herbeigeführt worden sein, daß man das Getreide größtentheils im Auslande ankaufen wollte, um auf die einheimischen Preise nicht nachtheilig einzuwirken. — Zufolge Ministerialreskripts vom 7. d. M. hat die russische Gesandtschaft zu München unterm 27. v. M. aus Veranlassung mehrfältiger Anfragen von Auswanderungslustigen nach Polen die Mittheilung gemacht, daß nicht nur die Einwanderungs- und Kolonisationsbeschränkungen vom Jahre 1841 in ihrem ganzen Umfange fortdauern, sondern die Niederlassungen selbst auf den Ländereien von Privatgutsbesitzern in jüngster Zeit noch schwieriger geworden sind, somit ein Anlaß zur Beförderung der Auswanderungen nach Polen in keiner Weise bestehe, so wenig als zu Prag ein russischer Agent aufgestellt sei, welcher diese Auswanderungen zu leiten und die Auswanderer zu unterstützen die Vollmacht habe. (N. K.)

Ulm, 17. Juni. Das Tagesgespräch dreht sich seit gestern um den Inhalt einer Audienz, welche Se. Majestät der König, der auf der Rückreise von Friedrichshafen nach Stuttgart durch unsere Stadt kam, den städtischen und Regierungs-Beamten in aller Frühe ertheilt hat. Gegenstand derselben waren: die Festungsbauten, die Eisenbahnen, die theure Zeit und die Exzesse vom 1. Mai. In Bezug auf letztere soll sich der König sehr ungnädig gegen den Regierungsdirektor von S. und den Stadtschultheißen ausgesprochen und namentlich tadelnd hervorgehoben haben, daß diese nicht beim Beginn der Ruhestörungen energisch eingeschritten seien. Bei der Entschiedenheit, mit welcher sich der König äußerte, war es den beiden Herren unmöglich gemacht, sich zu vertheidigen. Aber auch der Langmüller Wieland, welcher mit dem Bierbrauer Frick gleichzeitig eine Eingabe in Betreff der an seinem Hause verübten Gewaltthätigkeiten überreichte, soll ungnädig entlassen worden sein. Der General von G. konnte die Ehre einer Audienz nicht erlangen. — Der König hat an alle zur Audienz Zugelassenen besondere Anreden gerichtet. Den Schulmännern sagte er: sie sollten den Kindern Gehorsam gegen die Regierung einprägen; den Predigern: sie sollten ihren Zuhörern Kraft einflößen zur Ertragung der Schläge des Himmels u. s. f. — Die wegen der Exzesse einberufenen Beurlaubten sind — 22 Mann per Kompagnie — heute wieder in ihre Heimath entlassen worden. (N. K.)

Kassel, 17. Juni. Vor einigen Monaten wurden zwei hiesige Bürger, der Barbier Löwer und der Posamentirer Buch, plötzlich verhaftet, aber nach mehreren Tagen wieder in Freiheit gesetzt. Das Urtheil ist nun erfolgt und veröffentlicht, dahin lautend: In Erwägung, daß sie die ihnen zur Last gelegte Theilnahme an einer hochverrätherischen Unternehmung in Abrede stellen, nach dem Ergebniß der Untersuchung auch, bei unbegründet befundenem Verdachte, deren Freisprechung erfolgen muß, werden die Angeklagten wegen Hochverraths freigesprochen unter Niederschlagung der Kosten. (Frkf. J.)

Bremen, 18. Juni. Wir haben seit heute Morgen Nachricht, daß der „Washington" am 15ten d. auf der Rhede von Cowes eingetroffen war, und dürfen ihn daher heute Abend noch in Bremerhaven erwarten. — Ein Artikel der Bremer Zeitung, der die Wichtigkeit der Dampfschifffahrt mit Amerika vom deutschen Standpunkte aus berührt, schließt: Am 8. April 1838 ging der „Great Western" von Bristol nach New-York in See; er brauchte zur Reise 15 Tage und 10 Stunden. Das war der Beginn der trans-

atlantischen Dampfschifffahrt für England. Am 1. Juni 1847 verließ der „Washington" den Hafen von New-York, um nach Bremen zu fahren. Das ist der Anfang der transatlantischen Dampfschifffahrt mit Deutschland, also mit dem europäischen Continent. Das Jahr 1847 gewinnt für unser deutsches Vaterland eine großartige Bedeutung: die Vollendung des Eisenbahnnetzes, zwischen Nord- und Ostsee einerseits und dem adriatischen Meere andererseits, steht uns nahe bevor. Kiel, Stettin, Bremen sind die Endpunkte im Norden, Triest Endpunkt im Süden. Wir in Bremen haben direkte Dampfschifffahrt nach New-York, Triest hat sie mit Alexandria. Zwischen Milwaukie in dem fernen Wiskonsin am Michigan-See und Hongkong in China liegen bald nur noch wenige Stunden Land, welche die Dampfschifffahrt oder die Eisenbahnen unterbrechen — die Landenge von Suez! Noch in diesem Jahre wird die ostindische Ueberlandpost durch Deutschland befördert werden. Das Jahr 1847 hat auch den preußischen vereinigten Landtag gesehen. Deutschland hat aufgehört, passiv zu sein: die deutsche Nation fängt wieder an in der Welt zu zählen und zu gelten. Die Anfänge sind gut. Nur unermüdlich und rüstig weiter vorwärts!" (Magdeb. Z.)

Oesterreich.

§§ **Pesth**, 18. Juni. Die k. ungarische Hofkanzlei hat an das Pesther Komitat ein k. Hofdekret erlassen, welches dem Komitate befiehlt, die beiden Vizegespäne v. Szent-Kiralyi und v. Nyari wegen ihrer verläumderischen und verdächtigenden Reden gegen die k. ungarische Hofkanzlei zu vernehmen. Früher hatte die k. Hofkanzlei den Administrator des Pesther Komitats beauftragt, von den beiden Vizegespänen eine Erklärung über ihre inkriminirten Reden abzufordern, die Vizegespäne erklärten aber dem Administrator, daß sie ihn nicht für ihre Untersuchungsbehörde anerkennen. Dieses Hofdekret brachte in der dritten Sitzung der Generalversammlung des Pesther Komitats eine höchst aufgeregte Debatte hervor. Auf den Antrag des Oppositionsführers, Herrn Ludwig von Kossuth, beschloß das Pesther Komitat, den beiden Vizegespänen seinen Dank auszusprechen und diesen zu Protokoll zu geben, der k. Hofkanzlei aber zu erklären, daß das Komitat die beiden Vizegespäne schon deshalb nicht vernehmen könne, weil die Anklagepunkte nicht angegeben sind. Auch aus diesem Beispiele können Sie entnehmen, mit welch' unbeugsamem Trotze der ungarische Adel der Regierung entgegentritt und wie außerordentlich diese in der innern Verwaltung durch die Komitate beschränkt ist. — Auf der Eisenbahn zwischen hier und Palota hätte ohne die Geistesgegenwart der Kondukteure ein großes Unglück stattgefunden. Ein Bahnwächter überhörte nämlich ein Zeichen und zwei Lokomotiven rannten g gen einander, die nur durch die größte Geschicklichkeit der Kondukteure zum Stehen gebracht wurden. Die Kondukteure selbst wurden leicht verletzt. — Die Getreide- und Brodpreise sind hier bedeutend gesunken und müssen sich bald dem gewöhnlichen Tarif nähern. — In dem Liptauer Komitat herrscht der Typhus so sehr, daß nach den amtlichen Erhebungen in den verschiedenen Gegenden 6—9 Todesfälle auf eine Geburt kommen.

Rußland.

* **St. Petersburg**, 15. Juni. Bis heute weiß man noch nicht, ob Se. Maj. der Kaiser oder J. Maj. die Kaiserin eine Reise in das Ausland machen werden. — Erst seit vorgestern haben wir auch Sommer, aber wirklichen Sommer, wie er hier gebräuchlich ist mit 18 bis 20 Grad Wärme und so wird denn der Hof heute hinaus nach Peterhof ziehen und seine Sommerwohnung einnehmen. — Die Tabakfrage, bekanntlich eine ernste Aufgabe der jetzigen Zeit und die reichhaltigste Quelle der polizeilichen Contraventionseinnahmen, ist nun auch hier geregelt worden. In der Stadt auf den Straßen und Plätzen soll nicht geraucht werden, dagegen in Katharinenhof, im Stroganoffschen Park, auf der Insel Krestowskoi und auf der Tschornaja Kretschka. Für die Contravention zahlt man 1 bis ½ Rubel Silber oder läßt sich auf 1 bis 3 Tage einsperren. Die Emancipation der Tabaksraucher kommt von Westen. (In Paris raucht man ohne Bedenken auf den Straßen, in den meisten deutschen Residenzen desgleichen, in München ist das Rauchen eben freigegeben worden. Berlin erwartet noch die Lösung dieser Frage von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. St. Petersburg liegt bekanntlich ein Jahrhundert hinter Deutschland.) — Die Nachrichten aus Grusien schildern noch immer die furchtbare Invasion der Heuschrecken. In einem Bezirk wurden binnen 8 Tagen 3266 Pud, das ist etwa 1200 Ctr., gefangen und vertilgt. In Jekathermodar war auf der Mariä-Verkündigungsmesse in diesem Jahr besonders starker Verkehr mit den Tscherkessen. Es kamen nicht weniger als 1365 Wagen über den Kuban. Die Führer legten ihre Waffen etwa 1 Meile vor der Stadt ab, und wurden dann nicht weiter belästigt. Getauscht wurde von ihnen Getreide, Tuch, andere Zeuge, Eisen, Seife 2c. Dem Apscheronschen Infanterie-Regiment hat Se. Maj. der Kaiser für den Feldzug nach Dargo im Jahre 1845 eine neue Fahne abgeben lassen, welche die Inschrift trägt: „Für den Feldzug von Andia und Dargo." (Dargo war bekanntlich früher die Residenz des Schah's Müll.) Der Kriegsminister Fürst Tschernischew ist in die Bäder nach Deutschland abgereist und man sagt, er werde auch nach Frankreich gehen. Se. Maj. der Kaiser hat befohlen, für den Verbrauch der Residenz die Militär-Mehlmagazine zu öffnen, und den Sack Brotmehl zu 6 S.-R. zu verkaufen, den Armen aber zu 5 R. 30 Kop. S. Die Bäcker müssen dagegen die Preise halten. Den Kolonisten, welche nach Rußland kommen, ist erlaubt worden, sich gegen Geldertrag für geborne Russen freiwillig in das Militär einzustellen; sie haben dann natürlich auch die ganze russische Disciplin mit zu übernehmen.

Frankreich.

** **Paris**, 18. Juni. Außer dem Andenken an die Schlacht von Waterloo und der gestrigen Debatte in der Deputirtenkammer giebt es heute nichts Bemerkenswerthes. Die gestrige Verhandlung der Deputirtenkammer war bekanntlich dem Begehren gewidmet, Hrn. E. v. Girardin vor die Barre der Kammer der Pairs laden zu dürfen. Es wurde viel hin und her debattirt. Hr. E. v. Girardin brachte allerlei Dinge vor, und schien, wie man zu sagen pflegt, groß zu renommiren. Wenn die Versammlung am meisten gespannt war Etwas zu vernehmen, hielt er den Namen zurück. Dieses Verfahren aber vergalt ihm Hr. Guizot mit gleicher Münze, indem er nämlich einen Brief des Hrn. E. v. Girardin vorlas, in welchem dieser für Jemand anders, Hr. Guizot sagte, den Namen wolle er auch nicht nennen, die Pairswürde verlangte und dabei mit der Presse an der Seite klapperte, als ob es ein geschliffener Degen sei. Zuletzt beschloß die Kammer mit großer Mehrheit das Verlangen der Pairskammer zu bewilligen. Man weiß in der That nicht was aus dieser wunderlichen Sache wird und zu Tage kommt, jedenfalls spannt sie das Interesse. Viele glauben, daß die Pairs mit der Erklärung des Vorgeladenen zufrieden sei, er habe die Pairskammer nicht beleidigen wollen. In der heutigen Sitzung der Pairskammer wurde der Beschluß der Deputirtenkammer mitgetheilt und auf den Antrag des Präsidenten bestimmt, daß die Vernehmung des Hrn. E. v. Girardin am 22sten stattfinden solle. Ueber die Stunde war einige Differenz der Meinung. Einige Pairs meinten, man soll um 12 Uhr beginnen, da die Sache lange währen könne. Wozu lange? riefen andere und so wurde 1 Uhr bestimmt. Die übrigen Verhandlungen betrafen heute in der Pairskammer noch das Medicinalgesetz und in der Deputirtenkammer die Verlängerung der Einfuhrgesetze. — Aus Madrid sind Nachrichten vom 13ten hier. König und Königin scheinen sich in ihren Gesinnungen gegen einander nicht zu ändern. — Aus Portugal giebts nichts Neues und in den Nordprovinzen haben die Montemolinisten-Karlisten eingesehen, daß sie keinen Krawall anfangen dürfen. — — Der Prinz von Joinville war am 12ten noch in Algier, von wo er aber später nach der Küste von Marocco segeln wollte. Abdel-Kader soll noch immer an der Maluwia oder dem Wad Zorzor, einem Zufluß der Maluwia kampiren und von einem glorreichen Frieden mit Frankreich träumen. Cours 3proc. $77\frac{27}{40}$, 5proc. $117\frac{19}{20}$, Nordbahn $588\frac{3}{4}$.

Portugal.

Lissabon, 9. Juni. In Betreff des am 31. Mai vom englischen Geschwader gegen das Antas ausgeführten Gewaltstreichs kann man ohne Uebertreibung behaupten, daß die ganze Bevölkerung von Lissabon, mit Ausnahme der Hofpartei, und einer kleinen Zahl Engländer — der Geld- und Stockjobber-Interessen mit dem Siege des Absolutismus eng verknüpft — einmüthig Verachtung und Unwillen gegen ein Volk empfinden, das Anfangs den Aufstand in Portugal begünstigt und dann seine Uebermacht zur Unterdrückung desselben und zur Ueberlieferung der Anführer in die Hände ihrer Feinde benutzt hat. — Am 3. Juni erhielt Sa da Bandeira durch Kapitain Robb im Auftrage Parker's eine abermalige Aufforderung, sich unter denselben Bedingungen wie das Antas an die Engländer als Kriegsgefangener zu ergeben. Sa da Bandeira lehnt diese Anmuthung in seiner Antwort ganz entschieden ab und erklärt unter ziemlich bittern Bemerkungen über die völkerwidrige Einmischung der Engländer, daß er dem von das Antas eingereichten feierlichen Protest vollständig beitritt. Dieser Bescheid muß den englischen Gesandten, und den Admiral in Verlegenheit gesetzt haben; denn bis zum 8ten war noch kein Schritt zur Unterwerfung Sa's gethan worden. Erst am 9ten fuhr ein englisches Kriegsschiff nach Setubal, ohne daß man im Publikum etwas von dem Inhalt der ihm mitgegebenen Aufträge erfahren hatte. Die 90 Pferde, welche zur das Antas'schen Expedition gehörten, sind den bei der Uebergabe gemachten Stipulationen zuwider an die Königin ausgeliefert worden. In Betreff der bei Oporto weggenommenen Schiffe erwartet man dasselbe. — Inzwischen denkt Donna Maria an nichts weniger als an die Ausführung der von der englischen Regierung zur unerläßlichen Bedingung einer Intervention gemachten Vorschläge. Im Gegentheil bringt das Regierungsorgan vom 7ten d. ein königliches Dekret, wodurch die Suspension der konstitutionellen Garantieen, der persönlichen wie der Preßfreiheit abermals auf unbestimmte Zeit verlängert wird. Der spanische General Mendez Vigo, der am 3. Juni mit seinem Interventionskorps in Portugal eindrang, hat von seinem Hauptquartier Valenca den 3ten Juni eine Proklamation an die Portugiesen erlassen, die zwar der Form nach von dem berüchtigten Manifest des Herzogs von Braunschweig abweicht, der Wirklichkeit nach aber auf dasselbe Ziel hingerichtet ist.

Die Junta von Oporto hat am 9. Juni den Marquis von Loule mit einer speziellen Mission nach Lissabon abgesandt, wie es heißt, zu dem Zweck einer schnellen Beilegung des langwierigen Streites, damit nur die verhaßten spanischen Truppen nicht weiter vordringen und wo möglich schnell wieder über die Grenze zurückkehren mögen. Dem Proteste der Junta in Oporto gegen das Verfahren Englands sind alle Lokal-Junta's im Norden beigetreten. — Der Korrespondent des Morn. Herald erwähnt unter Anderm, daß die Junta auf der Bildung eines Ministeriums bestehe, welches genügende Sicherheit gegen die Tyrannei biete. Der englische Gesandte hat auch die Königin zu bewegen gesucht, dem Grafen Lavradio, der Mitglied des in der Nacht vom 6. Oktober so verrätherisch gestürzten Kabinets war, die Zusammensetzung eines neuen Ministeriums zu übertragen. Die Königin hat diesen Rath zurückgewiesen und will von dergleichen versöhnlichen Maßregeln nichts hören. Von Seiten Sa da Bandeira's ist Graf Taipa in Lissabon eingetroffen, um mit dem brittischen Gesandten und Admiral Parker wegen Uebergabe Setubals und der dort befindlichen Volkstruppen an die Engländer zu unterhandeln und möglichst günstige Bedingungen zu erlangen. In der Provinz Beira greift die Insurrektion, trotz der Anwesenheit der Saldanha'schen Armee, immer weiter um sich.

Niederlande.

Amsterdam, 16. Juni. Die in Arnheim zur Besprechung der Ackerbau-Interessen versammelten Landwirthe haben bei Sr. Majestät dem Könige in einer Bittschrift auf Abschaffung der Zehnten in den Niederlanden angetragen. „Die Zehnten," sagen die Bittsteller, „sind ein Hemmniß des Landbaues, der ohne Freiheit nicht gedeihen kann, und diese Bürde entmuthigt ihn. Sogar Spanien und Portugal sind mit einem guten Beispiel vorangegangen; wird Niederland zurückbleiben? Die Bedürfnisse des Ackerbaues fordern dringend die Abschaffung der Zehnten, und das hierauf bezügliche Gesetz würde von dem Volke mit der größten Begeisterung aufgenommen werden." Diese Bittschrift ist mit 73 Unterschriften versehen.

Belgien.

Brüssel, 17. Juni. Zu Tongern gab es vorigen Abend Lärm. Zusammenrottungen fanden Statt, in deren Folgen die gesetzlichen Aufforderungen verlesen wurden und die Gensd'armerie einhauen mußte. Mehre Verwundungen fanden Statt. Seit Menschengedenken haben keine Unruhen dort Statt gefunden. — Die Indep. erklärt die Gerüchte für voreilig, daß Herr Liedts oder Herr Rogier mit der Bildung eines Kabinets beauftragt worden sei; bisher habe der König, dem die Entscheidung allein zustehe, keine politische Persönlichkeit zu dem Ende zu sich berufen. Möglich indessen, daß dies in den nächsten Tagen Statt finden wird.

Brüssel, 18. Juni. Die Unruhen zu Tongern haben sich am Montag erneuert, und die mit drei Brigaden verstärkte Gensd'armerie hat denselben nur mit großer Mühe und nach wiederholten Chargen ein Ende machen können. Der Bürgermeister kam dabei aufs Neue in große Gefahr. Indem er dem Volke zuredete und mitten im Gedränge war, stürmte die Gensd'armerie mit gezogenem Säbel auf die Gruppe, wo er sich befand, los, und kaum hatte er die Zeit, da er die Insignien seiner Würde nicht trug, sich den Soldaten zu erkennen zu geben. Es ist zu hoffen, daß die Excesse sich nicht erneuern werden.

Man schreibt aus Antwerpen vom 17. Juni: Gestern wurde ein Engländer, der den Ausfuhr-Handel mit Obst, Gemüse u. s. w. nach England im Großen treibt vom Volke auf der Straße beinahe gesteinigt und rettete nur durch eine schleunige Flucht sein Leben. Die antwerpener Blätter sind über die Verletzung des Grundsatzes des freien Verkehrs sehr entrüstet. — Es sind in unserem Hafen sechs mit Weizen und Roggen beladene Schiffe eingelaufen.

Italien.

Livorno, 9. Juni. Gestern sind hier 72 Ladungen Getreide aus dem schwarzen Meere und Aegypten und heute 18 Ladungen eingetroffen, welche zusammen über 450,000 Säcke Getreide bringen. An Einem Tage sind noch nie so viele Schiffe angekommen, so lange Livorno steht. Weitere Zufuhren werden stündlich erwartet. — In der Maremma hat die Ernte begonnen; hier nimmt sie in etwa 14 Tagen ihren Anfang, denn Alles ist dieses Jahr früher. (Schw. Mk.)

Venedig, im Juni. Auf der Ueberfahrt der erzherzoglichen Familie von Triest nach Rovigno hatte sich ein Vorfall ereignet, der auf die Prinzen den lebhaftesten Eindruck hervorbrachte. Als der Vulcano in die Ufergegend von Umago kam, bemerkte der Kapitän einen Fischernachen, der mit den Sturmeswellen mühselig kämpfte und jeden Augenblick von den Wogen verschlungen zu werden in Gefahr schwebte. Vergebens ließ der Kapitän den Unglücklichen in dem bedrohten Fahrzeuge Rettungsseile zuwerfen, der Wind ging zu heftig, die Strömung war zu groß und der Kahn war eben im Begriff zu versinken, als der Matrose Marco Urbinati, ein unerschrockener Seemann, zur Bestürzung der ganzen Schiffsbemannung plötzlich in die See sprang, den Fischern das Seil brachte und die mit dem Tode

Bedrohten glücklich an Bord des Vulcano beförderte. Allgemeiner Jubel empfing den muthigen Retter und Se. k. k. Hoheit Erzherzog Friedrich als Viceadmiral beförderte den wackeren Matrosen auf dem Verdeck zum Hochbootsmann und alle übrigen Glieder der erzherzoglichen Familie beschenkten ihn reichlich. — Die Zusammenkunft der Familie des verstorbenen Erzherzogs Karl mit dem neapolitanischen Königspaar in dem Städtchen Rovigno soll neben Vereinigung der Erbschaftsangelegenheit Ihrer Majestät der Königin auch die Feststellung des Heirathsvertrages zum Zweck gehabt haben, der in Bezug auf den Grafen von Trapani und die Erzherzogin Marie entworfen wurde. Die Erzherzogin erhält demnach 1,000,000 Fl. Mitgift und jährlich 100,000 Fl. Appanage, der Graf von Trapani soll dagegen den Titel eines Vicekönigs oder Statthalters von Sicilien führen und mit einer entsprechenden Dotation ausgestattet, in Palermo seine Hofhaltung antreten; dieser letztere Punkt scheint einige Schwierigkeiten darzubieten, die aber wahrscheinlich nicht unüberwindlich sein werden.

Griechenland.

Athen, 7. Juni. In Patras fiel am Allerheiligenfeste eine Unordnung vor, bei welcher die von einigen Joniern auf einer Bude aufgesteckte englische Flagge zu Boden fiel und dann von einem Haufen zerrissen durch die Straßen getragen worden sein soll. Der englische Consul drang mit Ernst auf Genugthuung. (Allg. Ztg.)

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 2. Juni. Letzten Freitag sind die erwarteten Vermittlungsvorschläge des österreichischen Kabinets in der griechisch-türkischen Differenz hier eingegangen. Die Pforte hat darüber mehrere Berathungen im Divan gepflogen, in Folge deren der Reis-Effendi vorgestern zwar nur mündlich, aber in einer Art sich erklärt haben soll, die keinen Zweifel zuläßt daß die Sache sich auf dem besten Wege zur Ausgleichung befinde. Namentlich hat der Minister, wie es heißt, sich darüber Glück gewünscht, daß durch das Gewicht des Staatsmannes, der das Geschäft der Vermittlung übernommen, die Pforte sich beruhigt fühlen und die Mäßigung und Versöhnlichkeit durch welche sie sich bisher leiten ließ, nun ohne Bedenken walten lassen könne. Das größte Bedenken, das im Schoß des Divans erhoben worden, sei dahin gegangen, daß eine zu weit getriebene Nachgiebigkeit, weit entfernt einer großmüthigen Schonung der materiellen Interessen zugeschrieben zu werden, leicht als eine Wirkung der Furcht hätte ausgelegt werden können, wogegen sich zu verwahren den Divan die Pflicht der Selbstachtung geboten habe. Dieses Bedenken falle nun durch die Dazwischenkunft einer dem Sultan so befreundeten Macht, wie es Oesterreich sei, weg, sowie durch die Rücksicht, welche die Pforte den weisen Rathschlägen dieser Macht schuldig zu sein erachte. Darauf soll der Minister noch auf eine Schwierigkeit, die in den Vermittlungsvorschlägen nicht berührt zu sein scheint, die Aufmerksamkeit geleitet haben. Es betrifft diese Schwierigkeit den Vernehmen nach die Art und die Priorität des Besuchs zwischen dem griechischen Premier und dem türkischen Gesandten, wenn letzterer dem Vermittlungsvorschlag gemäß auf längere oder kürzere Zeit sich wieder nach Athen begeben sollte. Ueber diesen Punkt sollen nun der Internuncius, Lord Cowley und Ali Effendi eine Konferenz gehabt haben, worin man zu einem Resultat gelangte, dessen Mittheilung nach Wien wahrscheinlich durch den heutigen Kourier geschehen wird. Ueberhaupt hat Lord Cowley (früher Wellesley) in dieser ganzen Angelegenheit von Anbeginn bis zu diesem Augenblick eine Unparteilichkeit und Leidenschaftslosigkeit sowie eine so freundliche Berücksichtigung der griechischen Interessen an den Tag gelegt, die uns über alles Lob erhaben scheint, zumal wenn man damit die Stimmung vergleicht, welche die ganze Zeit über in London geherrscht hat. Die HH. v. Bourqueney und Ustinoff sollen ebenfalls über das Ergebniß der erwähnten Konferenz ihren Beifall ausgesprochen haben. In Folge dieser Verhandlungen hat die Pforte heute — den 2. Juni — die Erklärung abgegeben, daß sie den Vorschlägen des österreichischen Kabinets vom 19. Mai beitrete, und mit aller Zuversicht erwarte, daß die Angelegenheit binnen 30 Tagen, d. i. bis zum 2. Juli, entschieden sein werde. Dies scheint uns freilich nicht möglich, da die Sache den weiten Weg über Wien nach Athen machen muß; aber hoffen darf man, daß sie wenigstens nicht viel später zur Erledigung komme. (A. Z.)

Amerika.

Die lustigste Heldenthat des mexikanischen Feldzugs bleibt die Eroberung von Alvarado mit 2000 Einwohnern durch das kleine Kriegsdampfschiff Scourge unter dem Commandanten Hunter. Er wurde damit vor Alvarado beordert, dasselbe zu blockiren. Abends traf er davor ein, machte sich den Spaß, ein paar Kugeln und Granaten nach den Forts zu werfen und da das Wetter sich unheimlich anließ, übernachtete er weit ab von der Küste. Als er am Morgen sich wieder näherte, kam ein Boot mit Parlamentairflagge, meldete, daß die Stadt von allem Militär verlassen worden sei, und daß der Scourge ungehindert einlaufen könne. Es ward ein Lieutenant ans Land geschickt, um die unbedingte Uebergabe binnen 30 Minuten zu fordern; diese erfolgte, und Commandant Hunter machte einen Seecadett mit fünf Mann zum Platzcommandanten, dampfte stromauf vor Flaco Talpam, einem Orte mit 7000 Einwohnern, der Lieutenant landete wieder, und die Unterwerfung erfolgte wie zu Alvarado. Auf dem Rückwege nach Alvarado kam dem Scourge ein zweiter Dampfer entgegen, der ihm die inzwischen erfolgte Ankunft von 13 Segeln mit Commodore Percy vor Alvarado meldete, auf das zu Lande General Guitmann mit 2400 M. marschirte. Commodore Percy glaubte anfangs, der Scourge sei genommen worden, da er nichts von ihm in See erblickte, fand aber die Flagge der Vereinigten Staaten auf dem Fort von Alvarado, und es entstand eine ungeheure Heiterkeit, als ihm der Cadet-Platzcommandant das Kommando des Platzes übergab, als dessen und der sieben Forts Besatzung er nur fünf Mann ausrücken lassen konnte. Der Kommodore fand indeß nachher für angemessen, den Commandanten Hunter vom Dienste zu suspendiren und vor ein Kriegsgericht zu verweisen, weil er seinen Befehl überschritten habe.

Lokales und Provinzielles.

Kunstausstellung.

(Fortsetzung.)

Die kleinen historischen Bilder müssen wir des Raumes wegen übergehen, es befinden sich unter denselben mehrere wohl gelungene. Der Christus am Kreuz von Heilmann, Nr. 205, ist eine gediegene Studie, und der Künstler hat — so scheint es erkannt, wobei es bei dieser Art Darstellung ankommt und nicht. Die Madonna von Becker aus Hamburg, Nr. 54, ist unbedenklich eine der bessern und gefühlteren unserer neuern Zeit, obwohl sie auch sehr an ältere Muster erinnert. — Das kleine Bild von Holbein — eines sonst so achtbaren Künstlers — Christus die Kinder segnend, Nr. 231, ist sehr artig gemalt, erinnert aber auch an eine eben nicht nachahmungswerthe Schule, des van der Werft.

Wir übergehen eine Anzahl halb historischer Bilder — wie z. B. Cautaerts — Rubens, Nr. 107, Cossmann's Silvio Pellico, Nr. 110, Eichs gemüthskranken Tasso, Nr. 131 — um den den Uebergang zu den sogenannten Genre- oder Situations-Bildern zu gewinnen. Hier tritt uns zuerst Pollack aus Prag, derzeit zu Rom, mit einer großen und schönen und eben so heitern Schöpfung, Nr. 375, — Ein Tag in Valencia anmuthig entgegen. Gern wollen wir gestehen, daß uns der eigentliche Sinn, den der Künstler sich gedacht, nicht ganz klar ist. Dem sei wie ihm wolle: die Gruppe schöner, lebensfroher Gestalten, junger frischer Mädchen, unbefangen sich der Lust hingebend, in einem Lande, welches die Natur mit der ewigen Schönheit des Frühlings schmückte, wo die Sorge den Menschen nur leise berührt, hat uns gar wohlgefallen, und indem auch der Künstler mit Farbe und Licht, und Darstellung schöner und lieblicher Gestalten unsere Phantasie beschäftiget und unsere Freude erweckt hat, begrüßen wir das Bild mit derselben Heiterkeit, die es ausdrückt. — Daß der Künstler reizende Gestalten darzustellen versteht, steht man auch aus seinem andern Bilde, Nr. 376: Ein schlafendes italienisches Mädchen.

Die Lagerscene aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, Nr. 562, von Weiß, ist ein kräftiges und gut gedachtes Bild, und erinnert an Wallensteins Lager, welche Scene dem Maler wohl möchte vorgeschwebt haben.

Eines der ergreifendsten kleinen Bilder, allerdings nicht das anmuthigste, ist das von Leopold Bendix, Nr. 62: Der Liederliche am Krankenlager seiner Frau. Diese Situation gehört keineswegs zu den sogenannten Tendenz-Bildern der verwerflichen Art; es ist ein zwar trauriges, aber wahres Lebensbild, und mit wirklicher psychologischer Kenntniß dargestellt. Wir können begreifen, daß ein Gemälde wie dieses, so schön gemalt, so tief empfunden, doch nicht die Lust erweckt hat, es als Besitz immer vor Augen zu haben; nichts desto weniger verdient ein Künstler, dem eine solche Auffassung charakteristischer Situationen geglückt, die vollste Anerkennung und Ermunterung.

Das Gemälde Nr. 658, von Steinach: Graf Habsburg, nach der bekannten Schillerschen Ballade, zeugt unbedenklich von einem schönen Talent des jungen Künstlers für Situations-Gemälde brillanter Natur, was sich bereits an seinem Bilde in voriger Ausstellung, und an einigen kleinern Gemälden, die wir später sahen, darthat. Gewiß: daß auch dieses umfangreiche Bild ein allgemeines Gefallen zu erzeugen im Stande sein wird. Wenn der junge Künstler noch einen strengern Ernst auf Zeichnung und charakteristische Auffassung wendet; der malerischen Technik ist er schon sehr Herr; und hiermit fleißige Naturstudien verbinden wird, so haben wir an ihm höchst wahrscheinlich einen bessern Genre-Maler zu erwarten.

Zu den historischen Figuren-Bildern müssen wir noch zählen — wir hatten sie in der ersten Abtheilung dieses Berichtes übersehen — das Bild Nr. 397, von Otto Rethel, eines Künstlers, der vor noch nicht langer Zeit die größten Erwartungen gehegt wurden, und der auch in der That berufen schien, sich in die Reihe der ersten Historien-Maler zu stellen. Seit Jahren scheint er gefeiert zu haben, und soll nun erst wieder andern Nachrichten zu Folge, gegenwärtig mit großen Arbeiten beschäftiget sein. Das vor uns stehende Bild: — Christus und Judas, mag allerdings nicht als eine seiner vorzüglichern Schöpfungen angesehen, und selbst zu denen gezählt werden, für welche in dieser Zeit die Augen nicht offen sind. Nichts desto weniger ist es ein höchst eigenthümliches, und die ihm zu Grunde liegende Idee eine ganz neue, die wir in der christlichen und poetischen Ansicht noch nie — so weit uns erinnerlich — wiedergefunden haben. Während Judas von Dichtkunst und Malerkunst an die Spitze der Verräther gestellt, und der Verdammniß unversöhnbar überantwortet worden ist, sehen wir hier in dem großen Sünder diejenige Reue, mit der er einst das eigene Leben zerstörte, von der unendlichen Liebe dessen, dem seine That den Tod bereitete, versöhnt, und Judas an das Herz seines Versöhners genommen. Diese Tiefe des Gedankens muß man durchaus anerkennen, und wenn man auch die Darstellung nicht als ganz genügend anerkennen wollte, so muß man doch die Auffassung — geht man in das Innere über, als eben so richtige, als wahrhaft poetische anerkennen. Ein Künstler, der so tiefe Intentionen zu fassen im Stande, von dem ist um so mehr zu erwarten, als man überzeugt sein kann, er werde sich niemals auf der Oberfläche historischer Anschauung befinden. Nr. 340: Weihnachts-Engel, von Mücke, ist ein sehr liebliches Bild, und giebt uns von der zarten Auffassung religiöser Gegenstände, die wir bei diesem Künstler so oft wahrnahmen, abermals Zeugniß. Es ist an einem andern Orte die Idee der Engel getadelt worden. Diese schöne und hochpoetische Idee gehört aber gar nicht irgend einer besondern Zeit oder religiösen oder pietistischen Ansicht an, sie gehört der Poesie und der bildenden Kunst aller Zeitalter, aller Dichtungen, und aller künstlerischen Schöpfungen in Form und Farbe, in der oder jener namentlichen Bezeichnung; sie gehört, man kann sagen dem menschlichen Gemüth an, und keine realistische Ansicht wird sie aus der Lebenspoesie herausbringen; sie wird bleiben und alle Kritik überleben. Wenn nun auch diese Idee fehlerhaft aufgefaßt sein könnte, oder gemißbraucht, oder in die Karrikatur gezogen, was allerdings und nicht selten, sogar vorgekommen ist; so würde das nur von einer unpoetischen Auffassung zeugen, nicht aber die Idee selbst antasten.

Ein ganz eigenthümliches Bild ist das von W. Streckfuß in Berlin, Nr. 520: Romulus und Remus, welches man zuletzt doch den historischen anreihen muß. Der Künstler, von dem außerdem sich noch 4 andere allegorische Bilder, Nr. 521—524: die Jahreszeiten, vorfinden, ist ganz offenbar Herr einer gewandten Technik, und auch einer idealen Auffassung zugewandt. Das zuerst gedachte Gemälde zeigt uns die Wölfin, wie sie die Stifter Roms säugt. Das Thier ist sehr naturgetreu, und seine natürliche Wildheit ist sehr glücklich durch das Bild der Mutterliebe gemäßigt. — Der Künstler hat sich nur zu sehr an das Vorbild der Hundenatur gehalten; die Stellung der Kinder und deren Behandlung sind eben so natürlich als zart gedacht. Der Kleine der eben saugt, liegt in kindlichem Behagen des Genusses, und der Andere sucht sich in seiner Unbefangenheit dem gleichen Ziele zu nähern, in dem der Blick und die Hand das Verlangen nach Genuß darthun. — Eines der bedeutendsten Gemälde dieser Ausstellung, zugleich eines der umfangreichsten ist Nr. 560, das von F. W. Wegener in Dresden. „Ein Waldbrand im Innern des nördlichen Amerikas mit flüchtenden Thieren. Wenn man auch manche Unvollkommenheiten dieses Gemäldes nicht übersehen kann, so gebührt doch dem Künstler das unbedingte Lob einer großartigen und idealen Auffassung; einer idealen, weil er den Maaßstab einer objectiven Erfahrung nicht an seine Arbeit hat legen können. Man entdeckt allerdings das gute, ja in vielen Theilen ausgezeichnete Studium der Thiere, eben so wie die einer wilden und rohen Natur; vielleicht daß Wegener die Waldbrände an der Elbe vor einigen Jahren studirte — was wahrscheinlich ist. Aber das ist doch nur ein Theil von Studien. Sehr glücklich ist der Gedanke des sich von allen Seiten annähernden Feuers, welches noch nicht den erstickenden Rauch, wohl aber seine Gluth aushaucht. Von dieser getrieben, eilt die ganze Thier-Welt des Urwaldes hinaus sich zu retten, und die Gefahr Aller tilgt die natürliche Feindschaft. Sehr gut ist die Schwerfälligkeit einiger, z. B. der Büffelheerde, mit der gehemmten Leichtigkeit anderer des Hirsch- und Pferdegeschlechtes in Kontrast gestellt, denn während die Ersten in dem unebenen und mit Baumstämmen bedeckten und durch Sumpf unsicher gemachten Boden einsinken, stürzen die leicht dahin eilenden zwischen den Bäumen, die sie zu überspringen trachten, in vielfachere Hemmniß zusammen, ohne andere aufzuhalten; und das nahe Sumpfwasser scheint keine Rettung zu gewähren. Hiergegen enteilt die kleinere Thierwelt, die überall durchschlüpft,

die Füchse aller Farben der Gefahr. Unter den Thieren finden sich viele trefflich gezeichnete, und in ihren Bewegungen der Natur abgelauschte Natur-Bilder, eben so sind die meisten in ihrem Charakter ganz vortrefflich aufgefaßt. Eins vermissen wir, um den Total-Eindruck zu vollenden: Das Waldgeflügel, welches doch auch von solch einem mächtigen Natur-Ereigniß verfolgt werden mußte. Endlich muß man dieses Bild in seiner umfangreichen Größe, eben so wie in seiner Mannigfaltigkeit bewundern; und recht eigentlich wird der Freund und der Kenner der Natur hier einen ganz eigenthümlichen Genuß finden.

(Fortsetzung folgt.)

Γ **Brieg**, 21. Juni. Obwohl von hier aus selten Klagen über den jetzigen Nothstand in diesen Blättern laut geworden sind, so ist doch bei uns der Mangel nicht geringer, ja vielleicht bedenklicher als anderswo. Am letzten Markttage stand der Roggen bereits 5 1/2 Thlr., und sogar für diesen Preis ist nirgends welcher zu erhalten. Unsere städtische Behörde soll sich zwar bei der kgl. Regierung dahin verwendet haben, daß auch unserer Stadt ein Theil des vom Staate für die Provinz bestimmten Getreides abgelassen werde, damit der sinkende Muth belebt und die Hoffnung der Wucherseelen zu Schande werde, durch Zurückhalten der Vorräthe noch immer höhere Preise zu erzwingen; es sollen ihr jedoch nur 600 Scheffel zugesagt worden sein! — Es ist jammervoll, die abgehärmten und thränenschweren Blicke der Armen zu sehen, mit denen sie vom Bäckerladen, wo sie kein Brot zu kaufen finden, hinweggehn. — Der Chausseebau von hier nach Gülchen hat erst diesen Monat begonnen und scheint nicht mit großer Energie betrieben zu werden; denn was wollen etwa 80 Arbeiter bei solchem Bau sagen, der die schönste Gelegenheit zu Beschäftigung und Verdienst für eine Menge Proletarier darbot? — Die Landtagsverhandlungen über die Judenfrage sind für uns von um so größerem Interesse, als der Abgeordnete von Brieg es war, den einige 40 jüdische Gemeinden erkoren hatten, eine Petition um Verbesserung ihrer Verhältnisse einzubringen, und Brieg sich seit lange schon den geistigen Interessen der Juden geneigt und förderlich gezeigt hat. In den letzten 40 Jahren haben eine Menge Israeliten auf dem hiesigen Gymnasium (großentheils unentgeltlich) ihre wissenschaftliche Ausbildung erhalten und durch Vermittelung des Direktor und Prof. Dr. Matthisson ist ihnen sogar gestattet, daß sie den mosaischen Religionsunterricht durch einen jüdischen Lehrer im Gymnasium selbst erhalten können. — Bei allen den Anträgen auf vollständige Emancipation der Juden scheint man aber einen Hauptumstand übersehen zu haben, daß nämlich der strenggläubige, am mosaischen Gesetz festhaltende, Jude gar nicht Staatsdiener in einem christlichen Staate werden könne! Dürfte der Physikus reisen, wenn er am Sabbath nach einem entfernten Orte gesandt würde? Dürfte der Richter am Sabbath ein Erkenntniß niederschreiben, oder der Kopist es mundiren? Dürfte der Soldat am Sabbath ausmarschiren? oder auf dem Marsche ungekoscherte Speise essen? Man sieht, die Juden dürfen, wollen sie emancipirt werden, nicht Juden, nicht ihrem Gesetz treu bleiben. — Sonst ist nichts Neues zu berichten, als daß ein Dienstmädchen freiwillig in der Oder ihr Leben geendet und ein Füsilier sich zu erschießen versucht hat, aber wegen zu schwacher Ladung mit einer bedeutenden Kontusion davongekommen ist. Unser, der Isolirung wegen erbautes, neues Inquisitoriat, welches für 70 Bewohner erbaut ward, zählt deren bereits mehr als das Doppelte; nur die schwersten Verbrecher sitzen einzeln, die Uebrigen in größeren oder kleineren Gesellschaften vereinigt.

≌ **Hirschberg**, 21. Juni. Jüngst war in einer Korrespondenz aus Ratibor in diesen Blättern zu lesen, daß dort, was die Einsegnung gemischter Ehen betreffe, endlich das Morgenroth einer schönern Zeit angebrochen sei. Dies kann von hier aus leider nicht berichtet werden. Der hiesige Stadtpfarrer Tschoppick segnet kein Brautpaar ein, wenn der evangelische Bräutigam nicht vorher schriftlich das Versprechen gegeben hat, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder in der katholischen Kirche erziehen lassen zu wollen. Mancher Bräutigam giebt dieses Versprechen, ohne sich dadurch gebunden zu halten, es in der Folge auch wirklich in Erfüllung zu bringen. Andere, die mehr Charakterfestigkeit besitzen, verweigern dasselbe, und diese sind dann genöthigt, sich vom evangelischen Pastor trauen zu lassen. Ein solcher Fall ist jetzt hier wieder vorgekommen. Da der Bräutigam in Berbisdorf domicilirt, so findet die Trauung heute in der dasigen evangelischen Kirche Statt. Wie wir aus sicherer Quelle wissen, hat die Braut, als sie gestern in der hiesigen katholischen Pfarrkirche zur Beichte und zum hl. Abendmahl gehen wollte, überdies noch eine besondere Kränkung erfahren müssen. Der Herr Pfarrer wies sie nämlich vom Beichtstuhle zurück, indem er sie zu einer nochmaligen Besprechung in die Sakristei einlud. Das geschah Angesichts einer Menge von Leuten, die in der Kirche zugegen waren. Erst nachdem die tief beschämte Braut in der Sakristei die Verpflichtung eingegangen und anerkannt, daß sie mit all' ihren Kräften dahin streben wolle, daß ihre vielleicht zu hoffenden Kinder katholisch erzogen würden, ist sie zur Beichte und zum Tische des Herrn zugelassen worden. — „In diese Kirche bringt mich keine Gewalt der Erde mehr." Dies sind übrigens die Worte, mit denen die Braut, ein von allen geachtetes junges Mädchen, die Kirche verlassen hat.

═ **Grünberg**, 21. Juni. Ihr ** Korrespondent hat in Ihre Zeitung vom 17. d. Mts. den Grünberger Wein lächerlich zu machen gesucht. So unbedeutend ein solcher Scherz an sich zu sein scheint, hat er doch nicht allein für einen großen Theil der hiesigen Einwohnerschaft, sondern auch für das Publikum hohe Wichtigkeit. Einerseits ist es wunderbar, daß das letztere den Grünberger Wein in fremder Uniform zwei- und dreimal höher bezahlt, als es im vaterländische Ehrenkleide ihn zu jeder Zeit haben könnte, und doch verspottet es ihn. Sollte nicht vielmehr das Lachen gerechtfertigter auf Seiten der Grünberger Weinbauer sein, als ihrer etwas sehr unbedachten Gegner? Doch leidet die Gerechtigkeit das Fortbestehen eines solchen verwerflichen Verhältnisses nicht länger in einer Zeit, die sich ihrer bewußt zu werden und schlechte Vorurtheile abzustreifen bemüht ist. Die hiesigen Weinbauer haben durch die höchste Vollendung ihrer Garten-, Kelter- und Keller-Wirthschaft, welche fast verdiente, den ersten Weinländern Deutschlands zum Muster aufgestellt zu werden, das ihrige gethan; mög endlich auch das Publikum durch gerechte Anerkennung das seinige thun. Wohl wachsen in geringen Jahrgängen auch hier essigsaure Weine, doch auch am vielgepriesenen Rheine sind sie zu finden, werden dort in den Schankstätten verkauft, dagegen haben Grünberg's schöne Berge, reich an den entzückendsten Nah- und Fernsichten, auch Gewächse aufzuweisen, die sich den edleren Weinen Deutschlands vollgültig anreihen dürfen, und den Vorsatz jedes wackeren Grünbergers rechtfertigen, nicht eher zu ruhen noch zu rasten, bis das Vaterland, anstatt zur eigenen Schmach sie mit kleinlichen, weil unpatriotischen Witzeleien zu verfolgen, ihnen gebührende Gerechtigkeit endlich zugesteht.

Breslau, 22. Juni. Der heutige Wasserstand der Oder am hiesigen Ober-Pegel ist 20 Fuß 8 Zoll und am Unter-Pegel 12 Fuß 3 Zoll, mithin ist das Wasser seit gestern am ersteren um 9 Zoll und am letzteren um 1 Fuß 8 Zoll wieder gefallen.

Kosel, 21. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 20. Juni früh 6 Uhr am hiesigen Oberpegel 14 Fuß 7 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 2 Zoll; Mittags 12 Uhr am Oberpegel 14 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 3 Zoll; Abends 6 Uhr am Oberpegel 14 Fuß 10 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 5 Zoll; am 21. Juni früh 6 Uhr am Oberpegel 15 Fuß, am Unterpegel 12 Fuß 11 Zoll. Die Oder kommt in Folge des täglichen Regens wieder ins Steig ≡

Kosel, 22. Juni. Der Wasserstand der Oder war 21. Juni früh 6 Uhr am hiesigen Oberpegel 15 Fuß, am Unterpegel 12 Fuß 11 Zoll, Mittags 12 Uhr am Oberpegel 15 Fuß 2 Zoll, am Unterpegel 13 Fuß 4 Zoll, Abends 6 Uhr am Oberpegel 15 Fuß 5 Zoll, am Unterpegel 13 Fuß 9 Zoll; am 22. Juni früh 6 Uhr am Oberpegel 15 Fuß 9 Zoll, am Unterpegel 14 Fuß 4 Zoll.

Oppeln, 22. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 16. Juni am hiesigen Oberpegel 17 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 17 Fuß 8 Zoll; am 20 Juni am Oberpegel 13 Fuß, am Unterpegel 12 Fuß 2 Zoll; am 21. Juni Abends 6 Uhr am Oberpegel 13 Fuß 3 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 4 Zoll; am 22. Juni früh 6 Uhr am Obeepegel 13 Fuß 5 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 6 Zoll.

Breslau. Der zeitherige Superintendentur-Verweser, Pastor Gericke zu Hochkirch, ist zum Superintendenten der dritten Görlitzer Diözese definitiv bestellt worden; der bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor Aebert in Heidau, ist zum Superintendenten der Diözese Parchwitz ernannt; der königliche Kammerherr von Gilgenheimb auf Franzdorf ist zum Direktor der Reiß-Grottkauschen Fürstenthums-Landschaft erwählt und verpflichtet worden. — Bestätigt: Der Kreis-Justiz-Rath und Rittergutsbesitzer von Woyrsch zu Masselwitz, Breslauschen Kreises, und der Genera;-Pächter Cretius zu Hönigern, Namslauschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Kommissarien; die als Feldmesser bestellten Kandidaten der Mathematik August Beck und Lieutenant Freiherr von Stillfried-Rattonitz sind als erstere vereidigt worden; in Neurode der Tuch-Fabrikant Schütz und der Fleischermeister Gersch, desgleichen in Prausnitz der Kaufmann Baumann, als unbesoldete Rathmänner, ferner in Folge anderweitiger Wahl: in Reinerz der besoldete Kämmerer Gallisch als solcher wiederum, sämmtlich auf sechs Jahre. Der Schullehrer Beyer zu Tscheschnitz als Schullehrer und Organist in Thauer, Breslauschen Kreises; der ehemalige Schullehrer zu Carlsberg, Fischer, als katholischer Schullehrer, Küster und Organist zu Neudorf, Glatzschen Kreises; der Schul-Adjuvant Fiering als katholischer Schullehrer und Organist zu Bankwitz, Namslauschen Kreises.

Mannigfaltiges.

— (Berlin.) In der öffentlichen Sitzung der königlichen Akademie der Künste am 11. d. M. erhielt die Prämie vierter Klasse: Gustav Albert Ferdinand Kretschmer aus Breslau, Maler und Zeichner.

— * (Berlin.) Am Donnerstag ist auch in Brandenburg a/H. ein großes Pferdefleisch-Diner der dortigen Honoratioren, mit Zuziehung einiger bereits eingeübter Pferdefleischfresser aus Berlin gehalten worden. Damen und Herren schmeckte das Fleisch vortrefflich. Uebrigens wird von allen unseren Landtags- und Wollmarktsgästen schwerlich einer Berlin verlassen, ohne freiwillig oder unfreiwillig Pferdefleisch gegessen zu haben, denn die Wohlfeilheit des Preises des Pferdefleisches im Vergleich zu dem Rindfleisch reizt zu jeder Art von Unterschleif an.

— (Neues Manöver der Getreide-Spekulanten.) Die Elberfelder Zeitung enthält hierüber folgende zwei Mittheilungen: „Köln, 17. Juni. Es hat sich hier eine Kombination gebildet, und zwar von sehr vielen Kornhändlern und Bauern aus der Umgegend, die vor einiger Zeit Korn per Juni zu empfangen kauften, jedoch in der Absicht, den Roggen nicht zu empfangen, sondern sich mit Differenzen zu benügen. Da nun der Roggen zufolge der guten Ernte-Aussicht und der bedeutenden Antwerpener Zufuhren **sehr** gefallen war, sah die Gesellschaft großem Verlust entgegen und beginnt nun, um diesen zu verhüten, eine halsbrechende Operation, indem sie nämlich im Stillen allen Roggen aufkaufte und so den Preis gleich um 2 Thlr. höher trieb. Der Roggen steht nun hier per Ende Juni 2 Thlr. höher wie per 1. Juli, also eine Differenz von 2 Thlr. per Malter von 1 Tag. Wie es scheint, treibt diese Gesellschaft ihr Spiel noch weiter, da sie jetzt allen Roggen empfängt und ihn aufspeichern läßt. Da nun der Roggen per 1. Juli 2 Thlr. per Malter niedriger steht als heute, so ist den Bäckern und Consumenten zu rathen, vor dem 5. bis 10. Juli ihre Käufe zu beschränken, indem bis dahin die russische Frucht hier ist. Am 15. Juni liefen in Antwerpen 15 Schiffe mit Roggen ein, die circa 40,000 Malter geladen hatten. Die Antwerpener sind so flau gestimmt, daß alle Frucht, die dort ankommt, gleich losgeschlagen wird. Es wäre sehr zu wünschen, daß der Kornwucher endlich aufhörte, damit der arme Mann wieder billiger Brod bekäme." — Ferner: „Elberfeld, 17. Juni. Es verdient öffentlich gerügt und bekannt gemacht zu werden, daß in neuerer Zeit sich in Köln und Umgegend eine Association gebildet hat, welche allen greifbaren Vorrath von Korn, d. h. ein Quantum von 80,000 Malter bereits aufkaufte, um die billiger gewordenen Getreidepreise wieder für die nächsten Wochen künstlich zu steigern. Diesen Blutsaugern sollte das Gouvernement — wenn es nicht Gesetze giebt, welche den Wucher bestrafen — dadurch entgegentreten, indem es rasch seine Militär-Magazine öffnete, um daraus zu mäßigen Preisen zu verkaufen. Bei den fast sicheren Aussichten auf eine gesegnete Ernte wäre diese Maßregel gewiß nicht gewagt. Wohl aber würde sie der leidenden Armuth, welche ihr Brod mit Thränen netzt, eine unendliche Wohlthat erzeigen und die allgemeine Billigung erfahren."

— (Köln, 18. Juni.) Die Vorstellungen der Fräulein Rachel haben sehr verschieden angesprochen. Die Einen sind in Extase, die Andern rümpfen die Nase. Die erste Vorstellung war trotz der dreifachen Preise sehr besetzt, die zweite bedeutend weniger. Morgen, wo die dritte Vorstellung zum Besten der Fräulein Rachel stattfindet (von den früheren wird sie doch auch wohl das Beste erhalten haben) läßt man ihre 9jährige Schwester als Zugmittel mit auftreten. Man findet das für eine so große Mime etwas klein. Unserer Ansicht nach, ragt Fräulein Rachel zwar bedeutend über ihre Mitgenossen hervor, kann aber doch wohl keiner deutschen größeren Künstlerin an die Seite gestellt werden. Es zeigt sich denn doch, daß die sogenannte französische klassische Schule ihr Entstehen der Zopfzeit verdankt; nur zu sehr weicht Spiel und Deklamation mitunter von der Natur ab, und wir möchten deshalb der französisch-romantischen Schule, trotz ihrer mannigfachen Uebertreibungen, den Vorzug einräumen.

(Düsseld. 3.)

— (**Innsbruck**, 8. Juni.) Schon am 25. Mai d. J. Abends hatte man zu Vent im Oetzthale Kunde, daß der Vernagtferner See seinem Ausbruche nahe sei, und um 10 Uhr Nachts hatte der Ausbruch bereits begonnen, Tags darauf war die Wassermasse bedeutend gestiegen, und gegen Abend im großen Zunehmen. Von 10 Uhr Nachts aber war das Brausen des Wassers, und das donnerähnliche Getöse der vom Wasser fortgerissenen Steine wahrhaft stets schrecklich, und die maßlos schnelle Strömung der sich entleerenden Wassermasse im eigentlichen Sinne furchtbar. Der größte Theil der Einwohner von Vent hatten ihre Wohnungen verlassen, denn das Toben des Eisbruches und des sich entleerenden Sees war von der Art, daß die Gebäude, wie bei einem Erbbeben zitterten. In Vent wurde ein bedeutendes Grundstück fortgerissen, auch im äußern Oetzthale mehrere Feldungen überschwemmt, doch — Dank der Vorsehung — sind diese Beschädigungen, wenn gleich für die Beschädigten fühlbar — im Allgemeinen nicht so bedeutend. Der See hat sich

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

Mit vier Beilagen.

Erste Beilage zu № 143 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 23. Juni 1847.

(Fortsetzung.)

nun ganz entleert, dürfte sich aber bald wieder schließen, denn die Menge der eingestürzten Eismassen ist so bedeutend, daß die Oeffnung des Ausbruches insbesondere bei dem andauernden Wachsen des Vernagtferners wieder gänzlich abgesperrt werden wird.

(Tyrol. Bote.)

— Ein eben aus Aegypten angekommener Reisender bringt uns die Kunde, daß der berühmte Sonnentempel zu Balbeck nicht mehr existirt. Der Vicekönig ließ in der Nähe desselben eine Kavaleriekaserne und ein Fouragemagazin bauen, zu welchem Zwecke er den Tempel abtragen und zum Baue der genannten Objecte verwenden ließ. Soliman Pascha (Oberst Selves) rettete wenigstens das prachtvolle Thor, indem er dasselbe bei der Verwendung zur Kaserne in seiner ursprünglichen Gestalt wieder zusammensetzen ließ. Dies sind die Kultur-Fortschritte im Lande der Pharaonen!

— Die Augsburger Allgemeine Zeitung veröffentlicht folgendes Gedicht Königs Ludwig von Baiern:

Ihr habt mich aus dem Paradies getrieben,
Für immer habet ihr es mir umgittert,
Die ihr des Lebens Tage mir verbittert,
Doch macht ihr mich nicht hassen statt zu lieben.

Die Festigkeit, sie ist noch nicht zersplittert;
Ob mir der Jugend Jahre gleich zerstieben,
Ist ungeschwächt der Jugend Kraft geblieben,
Ihr, die ihr knechten mich gewollt, erzittert.

Mit Dem, wie ihr gen mich seid, giebt's kein Gleichniß.
Die eignen Thaten haben euch gerichtet,
Des Undanks, der Verleumdungen Verzeichniß.

Die Wolken fliehn, der Himmel ist gelichtet.
Ich preis' es das entscheidende Ereigniß,
Das eure Macht auf ewig hat zernichtet.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betrug die Frequenz in der Woche vom 6. bis 12. Juni 1847 11405 Personen und 25627 Rtlr. 29 Sgr. 7 Pf. Gesammt-Einnahme für Personen-, Güter- und Vieh-Transport ꝛc., vorbehaltlich späterer Feststellung durch die Controle.

Stralsund, 16. Juni. Das auf den diesjährigen hiesigen Wollmarkt am 8ten und 9ten d. Mts. gebrachte Wollquantum hat 3587 Ctr. 104 Pfd. betragen, von welchem etwa ⅔ als verkauft anzunehmen sind. — Der diesjährige Preis der Wolle hat sich gegen den vorigjährigen um 6 bis 8 Rthl. für den Centner gesteigert. — Der Centner wurde mit 57½ bis 66 Rthlr., je nach der besseren Wäsche bezahlt.

Weimar, 20. Juni. Die Menge der auf dem letzten Wollmarkte verkauften Wolle betrug in runder Summe 34,000 Stein, die höchste Zahl, welche bis jetzt erreicht worden ist. Es wurden nämlich verkauft und hier gewogen 21,000 St., verkauft, aber nicht hier gewogen 11,000 St., nach Proben verkauft ungefähr 2000 St.; unverkauft gingen ungefähr 1000 St. zurück. Die Zahl der anwesenden Wollkäufer war 130, die Zahl der Wollwagen über 700. Der mittlere Preis 11 Thlr. bis 13½ Thlr., den höchsten hat, dem Vernehmen nach, die Wolle von den Gütern des Grafen von Werthern-Beichlingen erhalten. Die Erfahrung, welche auf den diesjährigen Märkten von Breslau, Landsberg, Dresden, Dessau u. a. gemacht wurde, machte sich auch hier geltend: am ersten Tage wurden günstigere Preise bewilligt, und diejenigen Verkäufer, welche den Wink zu rechtzeitiger Mäßigung in den Forderungen unbeachtet ließen, verloren ihren eigenen Vortheil, denn in den folgenden Tagen trat ein Fallen der Preise ein. Zuletzt wurden noch mehrere Käufe unter der Bedingung abgeschlossen, daß der Verkäufer die Wolle in den Wohnort des Käufers abliefere.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) Liegnitz, den 19. Juni, von H. E. (das Wesentliche der Mittheilung ist bereits gemeldet); 2) ein Gedicht.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Bekanntmachung.

Es wird herkömmlicher Weise auch in diesem Jahre zu Johannis eine Sammlung von Beiträgen für das Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte stattfinden, und zwar in zwei Büchsen, wovon die eine für die Kinder, die andere zur Unterhaltung des Instituts bestimmt ist.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, ergeht zugleich an die wohlthätig gesinnten Einwohner hiesiger Stadt die ebenso dringende, als herzliche Bitte, auch diesmal ihre stets bewährte Theilnahme an dem Gedeihen dieses Instituts durch recht reichliche milde Gaben freundlichst zu bethätigen.

Breslau, den 17. Juni 1847.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Aufruf.

Die Provinz Schlesien, sonst blühend und reich, ist von der Mißernte des vorigen Jahres allgemein hart betroffen worden. Zu diesem verbreiteten Uebel, welches durch die Hoffnung auf eine gesegnete Ernte schon gemildert erschien, hat sich für die Bewohner der Niederungen ein neues Unglück gesellt. Das Hochwasser der Oder hat in diesen Tagen an mehreren Stellen die Dämme durchrissen, die Wohnungen der Menschen unter Wasser gesetzt, die üppigen Felder überfluthet und ganze Strecken Landes in Ober- und Niederschlesien der Aussicht auf eine Ernte beraubt. Die Drangsale der Ueberschwemmten sind groß, ihre Noth ist verbreitet. Es genüge die Versicherung, daß bei solcher Summe des Elendes das Mitgefühl mit Recht in Anspruch genommen wird. Die Unterzeichneten sind bereit, Unterstützungen für die Ueberschwemmten anzunehmen, und für die zweckmäßige Vertheilung der Gaben Sorge zu tragen. Im Vertrauen auf den, zur Ehre unserer Zeit, verbreiteten Wohlthätigkeitssinn, bitten wir um Hülfe für die Bedrängten. Ueber die eingehenden Beiträge und deren Verwendung wird öffentlich Rechnung gelegt werden.

Breslau, den 21. Juni 1847.

Das Comité
zur Unterstützung der Ueberschwemmten in Ober- und Nieder-Schlesien.

Bartsch, Bürgermeister.
Graf v. Brandenburg, kommandirender General des 6. Armeecorps.
v. Diepenbrock, Fürstbischof von Breslau.
Eichborn, Banquier.
Franck, Stadtrath.
Graeff, Stadtverordneten-Vorsteher.
Dr. Hahn, General-Superintendent.
Heinke, Polizei-Präsident.
Hundrich, Ober-Landes-Gerichts-Präsident.
Freiherr v. Kottwitz, Regierungs-Vice-Präsident.
Kraker, Kaufmanns-Aeltester.
Pulvermacher, Stadtrath.
Dr. Schneer, Regierungs-Assessor.
M. Schreiber, Kaufmann.
Graf v. Stosch, Landschafts-Direktor.
v. Wedell, Ober-Präsident.
v. Zollikoffer, General-Lieutenant.

(Eingesandt.)

Liegnitz, 19. Juni. Die in diesem Blatte vom 12ten d. M. enthaltene Bemerkung über den jüdischen Tempel hierselbst, ist insofern nicht übertrieben, als er eine Zierde der Stadt sein dürfte, und die Ausführung dieses Gebäudes Hrn. Baumeister K. alle Ehre macht. Herr Maurermeister H. hat nicht, wie in der Insertion unrichtig gesagt, den Bau ausgeführt, sondern nur die Mauerarbeit, und gebührt für den darin bezeichneten Geschmack nicht ihm, sondern dem Baumeister ein Lob. Wir wollen übrigens, was das Fernere anlangt, glauben, daß der Herr Referent mit der technischen Ausführung nicht bekannt, oder wenigstens bei deren Beurtheilung, weder Loth noch Maßstab bei sich hatte, ohne welches man niemals für den Riß stehen kann.

Theater-Repertoire.

Mittwoch: **„Er muß auf's Land.“** Lustspiel in 3 Akten von W. Friedrich. — Ferdinand von Drang, Hr. Hegel, als erstes Auftreten nach seinem Urlaube. Freimann, Hr. Paetsch, vom k. k. ständischen Theater in Prag, als erste Gastrolle. — Vorher: **„Die junge Pathe.“** Lustspiel in einem Akt von Both. Eduard, Herr Paetsch.

Donnerstag: **„Das kleine Rothkäppchen.“** Feen-Oper in 3 Akten, Musik von Boyeldieu.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner Tochter Julie mit dem Kaufmann Herrn Peter beehre ich mich, Freunden und Verwandten, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen. Jörchel.

Als Verlobte empfehlen sich:
Julie Jörchel,
Karl Peter.

Todes-Anzeige.

Den 20. d. M., Nachts halb 12 Uhr, starb meine liebe Frau Maria, geb. Sternagel, im 28sten Lebensjahre, in Folge der Lungenschwindsucht. Diese Anzeige statt besonderer Meldung allen theilnehmenden Verwandten, Bekannten und Freunden.

Korneck aus Wyszanow
und im Namen seiner 3 Kinder
Paul, Georg und Max.

Erinnerung an den 23. Juni 1846,
den Todestag meiner geliebten Schwester
Henriette.

Theure Schwester, an dem heut'gen Tage,
Wo ich Dich vor Jahresfrist verlor,
Dringt aus meiner Brust die stille Klage,
Unbesiegten Schmerzes neu hervor.

Unerforschlich sind des Schicksals Wege.
Warum mußtest Du so früh schon scheiden?
Unser Leben war in eins verkettet,
Wer theilt nun mit mir nun meine Leiden?

Trauernd werd' ich oft noch an dem Hügel,
Der die theure Hülle birgt, verweilen.
Nur verbluten können sich die Wunden
Meines Herzens — aber nimmer heilen!

Breslau, im Juni 1847. **F. Kretzig.**

Ich wohne jetzt:
Karlsstraße Nr. 45.
Dr. **Hirsch.**

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2½ Sgr.
Vorräthig bei **Graß, Barth und Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**.

Bekanntmachung.

Die Breslauer Kunst-Ausstellung ist Donnerstag den 24. d. M. zum Besten der hiesigen Armen geöffnet.

Breslau, den 22. Juni 1847.

Bei **Reiff** in Koblenz ist erschienen und zu haben in **Breslau** bei **Friedrich Aderholz** (Kornecke) und in Ostrowo bei Lorenz:

Vollständige Wahrsagekunst

der weltberühmten

Mlle. Le Normand,

bearbeitet nach deren hinterlassenen Papieren.

Nebst 54 Karten in Thondruck.
Preis 7½ Sgr.

Bei **Aug. Schulz und Comp.** in **Breslau** (Altbüßerstraße Nr. 10, an der Magdalenen-Kirche) ist erschienen:

Friedrichs des Großen Betrachtungen

über die Regierungsformen und die Pflichten der Regenten.

Von Ihm Selbst niedergeschrieben.
Geh. Preis 3 Sgr.

Haus-Verkauf.

Ein Haus auf einer Hauptstraße und höchst angenehm gelegen, welches sich à 5% auf 14000 Rthl. verinteressirt, ist für den festen Preis von 10500 Rthl. zu verkaufen. Näheres durch **Eduard Liebold**, Weidenstraße Nr. 7.

Alle Arten Handschuhe

werden sehr schön und billig gewaschen:
Hummerei Nr. 38, eine Treppe,
bei der Wittwe Krüger.

Die Breslauer Kunstausstellung ist von 9 Uhr früh bis Abends 6 Uhr im Börsenhause am Blücherplatz geöffnet. Eintritt 5 Sgr.

BORUSSIA.

Zur Aufnahme von Anträgen für die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia **in Königsb rg i. Pr. empfiehlt sich der obrigkeitlich bestätigte Agent**

A. Geisler,

Büreau: Schweidnitzer Straße, im Meerschiffe.

Der Rechenschaftsbericht

der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha

für 1846 ist erschienen, und bei Unterzeichneten, gleichwie in jeder andern Agentur dieser Anstalt, unentgeltlich zu haben. Derselbe weist die befriedigendsten Fortschritte der Bank in allen Theilen ihrer Wirksamkeit nach. Es haben sich derselben wieder 1096 neue Mitglieder mit einem Versicherungs-Kapital von 1,648,500 Thlr. angeschlossen. Bei einer Ausgabe von 353,900 Thlrn. für 221 Sterbefälle sind noch 242,162 Thlr. erübrigt und zur Vertheilung als Dividende zurückgelegt worden. Der Bankfond ist auf 4,742,116 Thlr. gestiegen.

Auf diese Ergebnisse verweisend, sind zu Versicherungs-Vermittelungen bereit:

Joseph Hoffmann in **Breslau**, Nikolaistraße Nr. 9.
G. H. Kuhnrath in **Brieg.**
C. W. Müller in **Oels.**

Vortheilhaftes Anerbieten für Kaufleute.

Eine Handlungs-Gelegenheit in einer lebhaften Provinzial-Kreisstadt, worin bereits schon seit 30 Jahren mit Vortheil ein reeles Waarengeschäft betrieben wird, ist, weil der Eigenthümer sich zur Ruhe setzen will, an einen soliden Kaufmann zu verpachten. Nähere Auskunft wird auf portofreie Anfragen: M. Z. poste restante Breslau, ertheilt.

Die Besorgung der letzten Einzahlung auf Sächsisch-Schlesische Actien übernehmen bis incl. den 28. Juli gegen billige Provision: **Gebr. Guttentag.**

Bei **P. Th. Scholz** in **Breslau** (Ohlauerstraße Nr. 68) ist erschienen:
Jahrbuch des Nützlichen und Unterhaltenden für Israeliten. Herausgegeben von K. Klein. 8. geh. Preis 5 Sgr.

Das neue Adreßbuch von Breslau für 1847,

herausgegeben vom königl. Polizei-Commissarius Herrn Reg.-Ref. **Vogt**,
(Verlag von **Graß, Barth u. Comp.**)
wird Ende Juli d. J. ausgegeben werden.

Inserate für den Geschäfts-Anzeiger des Adreßbuches werden für den Preis von 2 Sgr. pro Petit-Zeile oder deren Raum angenommen in der **Buchhandlung** von **Graß, Barth u. Comp.**

Durch alle Buchhandlungen sind zu beziehen:

Rathschläge und Warnungen für Auswanderer nach Nord-Amerika. Von einem Amerikaner. Preis brosch. 9 Sgr.

Der Verfasser sagt in der Vorrede: „Von deutschen, nach Amerika ausgewanderten Eltern abstammend, und mich daher für deutsche Auswanderer von jeher besonders interessirend, machte ich es mir zur Aufgabe, während meines langen Aufenthalts in den ersten Städten der vereinigten Staaten, während der Jahre, welche ich, Anfangs im Westen, darauf im Osten und zuletzt im gesegneten Texas als Landsmann wohnte, sowie auf meinen öfteren Reisen durch alle Staaten der Union, und auf sieben Fahrten, die ich über den Ocean machte, Alles genau zu beobachten, was auf die Auswanderung nach Amerika Bezug hat, und da nun von mehreren Seiten die schmeichelhafte Aufforderung an mich ergangen, das, dem deutschen Auswanderer und besonders das, dem auswandernden Landmanne Wissenswürdigste in gedrängter Kürze und in gemeinfaßlicher Sprache zu veröffentlichen, so übergebe ich dem Publikum dieses kleine Heft, mit dem Wunsche, daß die Rathschläge und Warnungen, welche es enthält, nicht unbeachtet gelassen werden mögen. Geht dieser Wunsch in Erfüllung, so wird auch mein Lohn: der Segen, den ich mir von meiner kleinen Arbeit für den Auswanderer verspreche, sicherlich nicht ausbleiben."

Die Kolonie von St. Maria in Pensylvanien, Nord-Amerika, und die bedenklichen Aufnahme-Bedingungen in dieselbe, beleuchtet von George von Roß aus Nordamerika. Broschirt $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Augsburg. Verlagsbuchhandlung von **C. A. Fahrmbacher.**

Vorräthig bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **J. F. Ziegler.**

Bei Berendsohn in Hamburg sind so eben erschienen und zu haben bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **J. F. Ziegler** vorräthig zu haben:

Neues Taschen-Fremdwörterbuch,

enthält über 4000 aus fremden Sprachen entlehnte Wörter und Redensarten, welche in öffentlichen Zeitungen, im Handel und Wandel, bei gerichtlichen Verhandlungen u. s. w. häufig vorkommen. Nebst Angabe ihrer richtigen Aussprache. Ein nicht zu entbehrendes Hand- und Nachschlagebuch für Jedermann.

Herausgeben von Dr. **Adelung.**

10te Auflage. Preis geheftet $3\frac{3}{4}$ Sgr.

Jan Dööspeters Reiseschwiten.

Erste Fahrt: **Von Hamburg nach Berlin.**
Von **Snüffelmann.**
Mit 1 color. Abbildung. Preis geh. 6 Sgr.

Karte der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Nebst Angabe des Tarifs, Meilenzeigers und der Gasthöfe Berlins und Hamburgs.
2te Auflage. carton. 3 Sgr.

Bei A. Reiff in Koblenz ist erschienen und zu haben bei **Georg Philipp Aderholz** in **Breslau**, Ring und Stockgassen-Ecke Nr. 53, sowie bei A. Terck in Leobschütz, Heinisch in Neustadt und Koblitz in Reichenbach:

Die vollständige Wahrsagekunst

der weltberühmten Wahrsagerin

Mlle. Le Normand,

nach deren hinterlassenen Papieren bearbeitet von der Gräfin †††,

wodurch Jedermann sich selbst die Karten legen und seine Zukunft vorhersagen kann.

Nebst 54 schönen Karten in Tondruck und elegantem Etuis.
Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Preis $7\frac{1}{2}$ Silbergr.

Die erste große Auflage war in kurzer Zeit vergriffen und ist diese neue Ausgabe durchaus verändert, die Karten wirklich recht elegant in Tondruck ausgeführt und überhaupt der Text so leichtfaßlich bearbeitet, daß auch Jeder in den Stand gesetzt ist, die Karten zu legen.

Restauration zur Stadt Warschau

(Schmiedebrücke).

Heute, großes **Harfen-Concert**, wozu ergebenst einladen die Geschwister **Ehnert.**

☞ **Mehrere Häuser** in und vor der Stadt werden von zahlungsfähigen Käufern zu kaufen gesucht.

☞ **Zwei junge Leute** jüdischer Konfession, mit den erforderlichen Kenntnissen, wünschen in einem hiesigen Handelshause im Comptoirgeschäft als Lehrlinge placirt zu werden. Näheres im

☞ Commissions- u. Agentur-Bureau von **C. Frücke u. Comp.**, Kupferschmiedestr. 17.

Wir verkaufen von heute ab das Pfund raffinirtes Rüböl für 4 Sgr.

Breslau, den 23. Juni 1847.

J. Cohn u. Comp., J. Cuhnow, F. W. Hübner, C. Sievers, F. W. L. Baudel's Wtwe., M. Werther u. Comp.

☞ Radikal-Hühneraugen-Vertilgungsmittel.

Wir können einem jeden daran Leidenden aufs angelegentlichste unser berühmtes **Pflaster** anempfehlen und beziehen uns nur kurz auf die mehrfachen annoncirten Danksagungen, wie probat unser Pflaster ist. Niederlagen errichten wir in jeder Stadt. Briefe und Gelder franco.

☞ **Preußische Dinten-Fabrik in Berlin, Taubenstraße Nr. 27.**

Verkauf eines großen Gasthofs.

Ein in einer Provinzialstadt der königlich sächsischen Ober-Lausitz gelegener, im besten Zustande befindlicher Gasthof, mit elegant eingerichteten Zimmern, erst vor 9 Jahren neu erbaut, der vielen Frequenz halber vor kurzem neuerbauten Stallungen, alles völlig massiv, am Zusammenfluß dreier Chausseen, wünscht der Besitzer, da sich das Geschäft bedeutend immer noch vermehrt und vergrößert, indem der ausgezeichneten Lage wegen, noch zwei Bahnhöfe hart daran zu liegen kommen, wo die Ein- und Ausgänge einzig und allein sich bei diesem Gasthofe befinden, wo zugleich überdies ein großes Speditions-Geschäft betrieben werden kann, ohne daß, vermöge seiner Lage, das eine oder andere Geschäft sich störend in den Weg treten, krankheitshalber zu verkaufen. — Nähere Auskunft wird ertheilt unter Chiffre R. C. poste restante franco Löbau in Sachsen.

Neueste Musikalien.

Boisselot, X., Die Königin von Léon. (Ne touchez pas à la Reine.) **komische Oper.** Clav.-Auszug. 6 Rthl.

Henselt, A., Op. 16. Concert (F-m.) arrang. f. Piano allein. 2 Rthl. 5 Sgr.

Lumbye, M. C., Kopenhagener Casino-Walzer, f. Piano. 15 Sgr.

Meves, W. Op. 11, **Variations p. 2 Violons,** avec Piano. 1 Rthl.

Nowakowski, J., Op. 25, Douze **Etudes** (déd. à **Fr. Chopin**) p. Piano. Cah. 1, 2 (à 1 Rthl. 5 Sgr.)

— — Op. 26. Quatre **Mazourkas** p. Piano. 15 Sgr.

Parish-Alvars. Op. 90. **Concert.** (G-m.) arrang. f. Piano. 1 Rthl. 20 Sg.

Spohr, L., Op. 132. **Quartett** Nr. 30. f. 2 Viol., Viol. und Vlcll. 2 Rthl.

F. E. C. Leuckart in Breslau, (Kupferschmiedestrasse 13.)

Zweite Bekanntmachung.

In der Nacht vom 17. zum 18. April d. J. sind zwischen dem sogenannten Wahrzeichen, ungefähr eine Viertel-Meile von Schmiedeberg und der Buchenlehne, im Grenz-Bezirk, 9 Gebinde Wein, brutto 3 Centner $34\frac{1}{2}$ Pfund Zoll-Gewicht, und 3 Ballen (sogenanntes Tyroler) Tuch, brutto 1 Centner 29 Pfd. oder 130 Ellen, nebst 7 hölzernen Tragehucken, von den Grenzbeamten angehalten und in Beschlag genommen worden.

Der Einbringer ist entsprungen und unbekannt geblieben.

Da sich bis jetzt Niemand zur Begründung seines etwanigen Anspruchs an die in Beschlag genommenen Gegenstände gemeldet hat, so werden die unbekannten Eigenthümer hierzu mit dem Bemerken aufgefordert, daß wenn sich binnen vier Wochen von dem Tage, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Liegnitz aufgenommen wird, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Liebau Niemand melden sollte, mit dem Erlös für die in Beschlag genommenen, bereits öffentlich verkauften Gegenstände zum Vortheile der Staats-Kasse nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Breslau, den 20. Mai 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In Folge beantragten Aufgebots der nachstehend näher bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Hypotheken-Instrumente:

a) des Kaufvertrags vom 30. November 1841, ausgefertigt als Hypotheken-Instrument des Acker- und Milchpächters Johann Gottlieb Triebmacher über 1100 Rtlr. unterm 6. Dezember 1841 für den Fleischermeister Johann Gottlieb Bergmann zu Breslau, eingetragen zufolge Verfügung vom 6. Dezember 1841 laut Hypothekenscheins vom 10. Dezember 1841 auf Nr. 5 Klein-Kletschkau, Rubr III. Nr. 7, — auf Nr. 6 Klein-Kletschkau, Rubr. III Nr. 4, — auf Nr. 38 Oder-Vorstadt, Rubr. III. Nr. 1;

b) des Schuld- und Hypotheken-Documents des Schneider-Meisters Niedermann vom 3. September 1842, ausgefertigt den 8. September 1842 über 172 Rtlr. Stempelstrafe für den königl. Steuer-Fiscus, eingetragen auf dem Grundstücke Nr. 30 in der Altbüßer-Straße zu Breslau, Rubr. III. Nr. 11, zufolge Verfügung vom 8. September 1842, laut Hypothekenscheins von demselben Tage,

werden alle Diejenigen, welche an die vorgenannten Posten und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, zur Anmeldung dieser letzteren, zu dem auf den 26. Juli 1847, Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schmidt in unserem Parteienzimmer anberaumten Termine hierdurch unter der Warnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die vorerwähnten Instrumente werden für ungültig erklärt, und die betreffenden Posten, insofern sie bezahlt sind, werden gelöscht, über die nicht bezahlten aber den dazu Berechtigten neue Instrumente werden ausgefertigt werden.

Breslau, den 10. April 1847.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hierselbst Lehmdamm Nr. 11a belegenen, dem Maschinenbauer Franz Kallhorn und dem Eisengießer Wilhelm Keller gehörigen, auf 12241 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. geschätzten Grundstückes haben wir einen Termin auf den 26. November 1847 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schmidt in unserm Parteien-Zimmer anberaumt.

Taxe und Hypothekenschein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Breslau den 17. April 1847.

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

7000 Rthl., auch getheilt, sind gegen pupillarische Sicherheit à 4 Proz. Zinsen auf ein hiesiges Haus sofort zu vergeben durch

F. Mähl,
Ohlauer-Straße Nr. 9.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier Nr. 34 der Mehlgasse belegenen, der verwittweten Branntweinbrenner Dosdall gehörigen, auf 7207 Rthl. 10 Sgr. 1 Pf. geschätzten Grundstücks haben wir einen Termin auf den **29. Oktober 1847, Vorm. 11 Uhr,** vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schmiedel in unserm Parteien-Zimmer anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Breslau, den 28. März 1847.

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Schmiedearbeiten zum Bau des Schulhauses zum heiligen Geist sollen

Freitag den 25. d. M. Vorm. 11 Uhr

auf dem rathhäuslichen Fürstensaale öffentlich ausgeboten werden.

Die Bedingungen liegen in der Dienerstube zur Ansicht bereit.

Breslau, den 16. Juni 1847.

Die Stadt-Bau-Deputation.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Schnittwaaren-Händlers Joseph Wolff Hauser der Konkurs eröffnet worden, werden die unbekannten Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termine

den 22. Juli Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichts-Zimmer anzumelden und nachzuweisen. Wer sich bis zu oder in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Forderungen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zu Mandatarien werden die Justiz-Kommissarien Sattig, Heitemeyer und Beer in Glogau vorgeschlagen. Zum Interims-Curator ist der Justiz-Kommissarius Strauß in Lüben bestellt, über dessen Beibehaltung oder Wahl eines Andern, sowie über das ihm zu bewilligende Honorar die Gläubiger sich gleichfalls zu erklären haben.

Polkwitz, den 5. Mai 1847.

Königliches Stadt-Gericht.
Nitschke.

Proklama.

Am 8. März 1846 verstarb hierselbst ohne bekannte Erben und ohne Testament die unverehelichte Dorothea Seydel mit Hinterlassung eines Vermögens von etwa 2000 Rthl. Die Verstorbene war am 10. Septbr. 1770 in Wammelwitz geboren, wo ihr Vater damals Gerichtsscholz war. Als nächste Erben haben sich fünf Geschwister Burghardt, nämlich:

1) der Tagearbeiter Gottlieb Burghardt aus Wammen;
2) der Freigärtner Gottfried Burghardt aus Wammen;
3) der Hofegärtner Christian Burghardt aus Kreuzberg;
4) die Helene Burghardt, verehel. Todtengräber Peter aus Breslau;
5) die Rosina Elisabet Burghardt, verehl. Kutscher Geistert in Breslau

gemeldet und behauptet, mit der Erblasserin im vierten Grade verwandt zu sein. Es werden nunmehr alle Diejenigen, welche ein Erbrecht an den bezeichneten Nachlaß zu haben vermeinen, insbesondere aber die Prätendenten, welche den Geschwistern Burghardt das Erbrecht bestreiten wollen, hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf den

10. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor, Freiherrn v. Bömelburg, im hiesigen Gerichtslokale anstehenden Termin bei dem unterzeichneten Gericht zu melden und ihre Legitimation darzuthun, widrigenfalls die Geschwister Burghardt für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt und die nach erfolgter Präklusion sich etwa meldenden oder gleich nahe Erben alle ihre Handlungen und Disposition anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sein sollen.

Strehlen, den 28. Dezbr. 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Der am 15. Dezember 1782 hierselbst geborene Thomas Malick, so wie dessen am 28. Oktober 1785 hierselbst geborene Bruder Simon Franz Malick, von welchen ersterer die Schmiede-, letzterer die Stellmacher-Profession gelernt hat, sind seit circa 40 Jahren verschollen und werden hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 7. Juli 1847 Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termine hierselbst entweder persönlich oder schriftlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen.

Sollten dieselben oder dessen zurückgelassenen Erben ausbleiben, so werden sie für todt erklärt und ihr Vermögen den Provokanten Dorothea und Anton, Geschwistern Malick überwiesen werden.

Krappitz, den 1. August 1846.

Königl. Stadtgericht.

Die unlängst entstandene
Schlesische Marmor-Schneide-Anstalt
vom Stein- und Bildhauer G. Laverdure & Comp.
in Breslau, Taschenstraße Nr. 4,

empfiehlt aus ihren neu eröffneten Brüchen die größte Auswahl von Marmor in allen beliebigen Farben, sowie auch Granit, Porphyr, Basalt, Serpentin, Alabaster und Sandstein, sowohl roh in großen und kleinen Blöcken und Platten, als verarbeitet zu allen Zwecken der Architektur und Skulptur, als Stufen, Fußböden, einfach und Mosaik-, Wand-, Thür- und Fensterbekleidungen, Säulen, Postamente, Pfeiler, Balkon- und Treppengeländer, Consols, Gesimswerk und Verzierungen, Kaminen, Altären, Grab- und Schriftsteinen, Denkmälern, Taufsteinen, Vasen, Urnen, Badewannen und andere Gefäße; desgl. zu Möbelsachen, als Tischplatten ꝛc. in allen Größen und Formen, so wie sonstige Galanterie- und Luxus-Gegenstände. Die bedeutenden Vorräthe von vielen verschiedenen Sorten Marmor setzen die Anstalt in Stand, allen Aufträgen aufs Schleunigste nachzukommen, und der Betrieb einer damit verbundenen Schneide-, Schleif-, Polir- und Drehmühle macht es möglich, alle Lieferungen aufs Billigste auszuführen.

Auktion. Am 24. d. M., Vorm. 9 U., werde in Nr. 39 Kupferschmiedestraße Silberzeug, Porzellan, wobei ein Service zu 12 Personen, Gläser, Zinn, Kupfer, Möbel, Betten, Wäsche und div. Hausgeräth versteigern.

Mannig, Aukt.-Kommiss.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Hans Bieneck zu Nieder-Gerlachsheim beabsichtigt die Anlage einer Dampfmaschine, Behufs Betreibung einer Brennerei und eines Mahlganges.

Nach Vorschrift der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 29 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwanige Einwendungen in der gesetzlichen 4wöchentlichen Präklusiv-Frist hier anzumelden.

Nieder-Gerlachsheim, den 15. Juni 1847.

Orts-Polizei-Behörde.

H. Bieneck.

Junge Damen, welche das Schneidern, Maaßnehmen und Schnittezeichnen gründlich erlernen wollen, und dabei für sich arbeiten können, finden freundlichen Unterricht bei meiner Nichte, so wie auch Auswärtige Kost und Wohnung erhalten können.

Christiane Grauer geb. **Just.**
Rosenthalerstraße Nr. 8, zwei Treppen hoch.

Weiß-Garten.

Mittwoch und Donnerstag d. 23. u. 24. Juni
großes Konzert
der Breslauer Musikgesellschaft,
hierzu erstes Auftreten der österreich.-steyerischen Alpensänger und Zitterspieler
Jechinger u. Frau.
Anfang 5 Uhr. Näheres die Anschlagezettel.

Eine Bonne, die bereits mehrere Jahre als solche gewirkt, sucht von jetzt an ein anderes Engagement, mit dem Bemerken, daß sie auch erbötig ist, ins Ausland zu gehen, da sie in deutscher, so wie in französischer Sprache grammatischen Unterricht zu ertheilen im Stande ist. Das Nähere zu erfragen unter der Adresse C. S. in Löwenberg, bei dem Kaufmann Hrn. **Meyer** am Ringe.

Zur Nachricht.

Obgleich bei dem Grüneicher Dammbruch meine sämmtlichen Anlagen, Gärten und Wiesen überfluthet wurden, so ist doch meine Kalkfabrik nebst allen Gebäuden davon nicht betroffen worden, und ist daher **Grüneicher Kalk** fortwährend in bester Qualität zu haben, sowohl in der Fabrik selbst, als auch in der alleinigen Niederlage: Ohlauerstraße 56.

F. A. Hertel.

Dreschmaschinen.

Mehreren Nachfragen zu genügen, zeige ich den Herren Landwirthen hierdurch ergebenst an, daß in meiner Maschinenfabrik wiederum von den allgemein anerkannten transportablen Dreschmaschinen mit eisernem Göpelwerk zum Verkauf bereit stehen. Auf denselben wird in 20 Minuten bei einem Kraftaufwande von 3 bis 4 Pferden ein Schock Getreide rein ausgedroschen, wobei auch noch gleichzeitig mit derselben eine Getreidereinigungsmaschine verbunden werden kann. Auch empfehle ich mich gleichzeitig mit der Anfertigung von Dampfmaschinen und Dampfkesseln in allen Größen; ferner mit Einrichtungen von Mahl-, Oel-, Brettschneide- und Knochen-Mühlen nach den neuesten Konstruktionen, so wie auch mit Einrichtungen zu Brennereien und Kartoffelstärke-Fabriken und den dazu gehörigen gangbaren Zeugen und Maschinen. Berlin, im Juni 1847.

J. Fr. Hartmann.

Eine privilegirte Apotheke
im Werthe von 11000 Rtl. ist gegen 5000 Rtl. Anzahlung zu verkaufen; außerdem sind mehre preiswürdige Apotheken nachzuweisen, auch mehrere sehr gute Stellen
für Apotheker-Gehülfen
zu vergeben durch

S. Militsch, Bischofsstraße 12.

Ein **Gasthof erster Klasse,** durch Badereisen frequent, im Hirschberger Thale gelegen, mit 10 Breslauer Scheffel Aussaat und 2 Gärten, ist für den Preis von 5000 Rthlr. zu acquiriren, mit der Hälfte Anzahlung.

Das Nähere bezeichnet der Herr Agent **Munck** in Groß-Glogau.



Zwei Poni's (braun) sehr fromm, nebst russischen Geschirren und Wagen, so wie mehrere wenig gebrauchte Reitzeuge, worunter ein schöner Damensattel, sind zu verkaufen: Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 2, par terre links.

Nach langwieriger schwerer Krankheit beinahe genesen, ist es mein Erstes, in mein und der Meinigen Namen den Freunden meines lieben seligen Vaters für die vielen Beweise von Liebe und Achtung, welche sie vor und nach seinem Tode so offen bekundet, den innigsten, tiefgefühltesten Dank zu sagen.

Nieder-Arnsdorf bei Schweidnitz,
den 19. Juni 1847.

Hedwig Grünig.

Offener Hauslehrer-Posten.

Ein evangelischer Gutsbesitzer, wohnhaft zwischen Pitschen, Constadt, Namslau, Reichthal und Kempen, sucht einen älteren Hauslehrer von Johanni d. J. ab, spätestens bis Michaeli. Es wird freier Vortrag in Geschichte, Geographie und Literatur nebst französischer Conversation verlangt. — 2 Mädchen von 11 und 13 Jahren sollen täglich 3 Lehrstunden haben. Ein Knabe von 6½ Jahr, der Rechnen, Lesen und Schreiben kann, kommt unter spezielle Leitung des Lehrers und erhält passenden Unterricht auch im Latein. — Die Kinder haben offenen Kopf, Lust zum Lernen und bereits einen guten Lehrer gehabt, der jetzt im Amt. —

Gehalt 100 Rthlr., kann eine erwiesene Tüchtigkeit durch gehabte Erfolge nachgewiesen werden, so ist ein höheres Gehalt kein Hinderniß, übrigens die passende anständige Stellung. — Offerten wünsche ich direkt unter Adresse v. B. Kempen poste restante nebst näherer Angabe der frühern Stellungen oder Verhältnisse.

Dampf-Kaffee,
täglich frisch gebrannt, vom reinsten, kräftigsten Geschmack, **Java** 10 Sgr., **Domingo** 9 Sgr. das Pfd., in 1/1, 1/2 und 1/4 Pfd.-Paketen, bei Partien billiger, empfiehlt:

C. F. W. Jacob,
Ohlauer und Bischofsstraße-Ecke, im schwarzen Adler.

Siegellack-Offerte.

Vielen Nachfragen zu begegnen, zeige ich hiermit ergebenst an: daß ich von jetzt ab ein ausgezeichnet schönes und gutes Gußlack, das Pfd. von 5 Sgr. an, vorräthig halte; und indem ich dasselbe, so wie alle Sorten Rolllack zu den billigsten Preisen einer gütigen Berücksichtigung empfehle, erlaube ich mir auch auf ein neues unüberzogenes

„Kammer- oder Amts-Lack"

— das Pfund zu dem höchst billigen Preise von 15 Sgr. — welches mit einem feinen rothen Siegel ein sehr freundliches Aeußere verbindet, ganz besonders aufmerksam zu machen.

C. Froelich sen.,
Siegellack-Fabrikant, Karlsstraße Nr. 5.

Ein **Hauslehrer** wird aufs Land gesucht. Das Nähere beim Wirth im deutschen Hause.

Ein bedeutendes Brau- und Branntwein-Urbar, im lebhaften Betrieb und an einem sehr verkehrreichen Orte, bin ich annehmbar zu verkaufen beauftragt.

Breslau. **D. M. Peiser,**
Karlsstraße Nr. 33.

Beste Milch, wie dieselbe von der Kuh kommt, à Quart 1 Sgr., ist täglich frisch zu haben bei Frau **Adam,** Ohlauerstr. Nr. 8, im Rautenkranz.

Milch-Verkauf.

Die Milch von dem königlichen Domainen-Amte Neukirch wird vom 24sten d. M. täglich von früh 5 Uhr ab in den Kellern Albrechtsstraße Nr. 3 und Weißgerbergasse 13 in reiner guter Qualität verkauft.

Zündhölzer,
die 100,000 zu 2 Rtl. 25 Sgr. bis 4⅓ Rtl. nach Qualität offerirt die Siegellack- und Schreibmaterial-Fabrik von **C. F. W. Tietze,** Schmiedebrücke Nr. 62.

Auf einem Gute bei Breslau wird sogleich ein junger thätiger moralischer Mann als Wirthschaftsschreiber gesucht und ist das Nähere beim Riemermeister Herrn **Scholz** neben der goldnen Gans zu erfahren.

Ein neuer Handwagen mit eisernen Achsen ist zu verkaufen: Hirschgasse Nr. 8.

Eine **Spereiwaaren-Handlung,** ein **Victualiengeschäft** und eine **Schanknahrung** sind sofort zu vermiethen. Näheres durch

Eduard Liebold,
Weidenstraße Nr. 7.

Wohnungsgesuch.

3—4 Stuben zu Johanni. Adressen bittet man Oderstr. 16 im Spezereigewölbe abzugeben.

Eine Hypotheke
von tausend Thalern à 5%, vollkommen sicher, ist sofort zu verkaufen. Näheres Vormittags von 9—12 Uhr zu erfahren Schmiedebrücke Nr. 55, 1 Tr. bei H. Zinke.

Von neuen englischen
Matjes-Heringen
empfing per Eisenbahn frische Sendung und empfehle dieselben in ausgezeichnet zarter und fetter Qualität à Stck. 1 Sgr., 12 Stck. 10 Sgr. Das Fäßchen, c. 55—58 Stck. enthaltend, 1⅙ Rl.

Heinrich Kraniger,
Karlsplatz Nr. 3, am Pokoyhof.

Möbel und Betten werden gekauft
Reuschestraße im rothen Hause, 2 St.

Runkel-Rüben-Pflanzen-Verkauf.

Auf dem königlichen **Domainen-Amte Neukirch** bei Breslau, sind täglich **schöne Runkel-Rüben-Pflanzen** zu haben.

Abgelagertes Malz
ist in meiner Mälzerei (Breslau, Bahnhofstraße Nr. 2) zu haben. **Adam Bernstein,** wohnhaft am Tauenzienplatz Nr. 10.

Eine **Eselin** nebst einem **Eselswagen** mit Geschirr stehen einzeln oder zusammen zum Verkauf: Herrenstraße Nr. 26.

Das Nähere ist beim Hausknecht des Hauses zu erfragen.

Auf dem Dom. **Groß-Graben**
bei Festenberg sind
zwei starke
gemästete Ochsen
sofort zu verkaufen.

Am 20. d. M. hat sich ein gelber Bulldogg zugefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn gegen Ersatz der Kosten in Empfang nehmen Altbüßerstr. Nr. 36, eine Tr.

Wohnungs-Vermiethung.

Eine Wohnung im Rentamtsgebäude, Ritterplatz Nr. 6, erste Etage, von 4 Stuben, 1 Kammer, 1 Alkove, 1 Pferdestall für zwei Pferde, nebst Holzstall, Keller und Bodengelaß wird den 15. Juli 1847, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Amtslokale auf ein oder drei Jahre vom 1. Oktbr. d. J. ab öffentlich an den Meistbietenden vermiethet werden. Die Miethbedingungen können hier während der Amtsstunden eingesehen werden.

Breslau, den 17. Juni 1847.

Königl. Rentamt.

Im Hause Nr. 28 am Schweidnitzer Stadtgraben ist eine elegante Wohnung von 10 Stuben, nebst allem erforderlichen Zubehör, desgleichen eine von 6 Stuben zu vermiethen. Näheres daselbst par terre rechts, beim Wirth.

Ein freundliches, möblirtes Vorderzimmer ist bald zu beziehen Weidenstraße Nr. 32.

Freundliche und gesunde Wohnungen sind bald zu beziehen in einem anständigen Hause auf der Tauenzienstraße; auch ist das Haus, nebst Garten und Bauplatz durch mich zu verkaufen. **Tralles,** Schuhbrücke 66.

Während der Enthüllung der Statue Friedrich des Großen sind auf der 7 Kurfürstenseite mehrere Fenster zu benützen. Näheres Ring 14 im Comptoir.

Zum Feste der Enthüllung der Statue Friedrichs des Großen sind, der Letzteren gegenüber, 6 Fenster in der dritten Etage zu vermiethen. Näheres bei

A. Geisler,
Schweidnitzerstraße Nr. 37.

Alte Taschenstraße Nr. 6 ist ein freundliches Quartier im zweiten Stock für den herabgesetzten Preis von **125 Rtl.** zu haben und bald zu beziehen. Zu erfragen daselbst.

Ein Zimmer,
Ring 10 und 11 vornheraus, mit oder ohne Meubel ist von Johanni ab zu haben. Näheres Ring 14 in der Kleiderhandlung.

Ein Gewölbe
auf dem Ringe (Becher-Seite) ist von Michaeli ab zu haben. Näheres Ring 14 im Comptoir.

Ein Stall
nebst Wagenplatz
ist Schuhbrücke Nr. 43 zu vermiethen und bald zu beziehen.

Feine Wäsche wird sauber gewaschen von **Ch. Wohlfahrt,** Herrenstraßen- und Gerbergassen-Ecke Nr. 1, zwei Treppen hoch.

Zwei Stuben nebst Küche
sind von Johanni d. J. ab für 70 Rthl. zu vermiethen. Das Nähere Herrenstraße Nr. 20, im ersten Stock.

Eine freundliche Stube, freie Aussicht, Besuch des Gartens, ist nebst einer Kammer an einzelne Miether von Johanni ab Nikolaivorstadt, kleine Holzgasse Nr. 4 zu vermiethen.

In den drei Mohren
ist ein Gewölbe und Comptoir zu vermiethen.

Breitestraße Nr. 14 steht ein **Tischler-Meisterstück,** bestehend aus einem Damen-Schreib-Büreau nebst Toilette, von Mahagoniholz, zu verkaufen.

Wallstraße Nr. 10, neben dem königl. Palais sind im 1sten Stock 7 Piecen zu vermiethen.

Hôtel garni in Breslau,
Albrechtsstraße Nr. 33, 1. Etage, bei **König,** sind elegant möblirte Zimmer bei prompter Bedienung auf beliebige Zeit zu vermiethen.

P. S. Auch ist Stallung u. Wagenplatz dabei.

Angekommene Fremde.

Den 21. Juni. Hotel zum weißen Adler: General v. Brockhusen u. Gutsbes. Becherer a. Berlin. v. Walham a. England. Part. Reetsch a. Leipzig. Gutsbes. v. Zadwadzki a. Kalinowo, v. Mickowski, Popiel a. Krakau. Amtsrath Thär a. Panthen. Strafanstalts-Dir. v. Rönsch a. Brieg. Bahnhofsinsp. Jonas a. Ratibor. Apoth. Schlander a. Danzig. Kaufl. Schabon a. Kosel, Schwager a. Hanau, Gribel a. Stettin, Hildebrand aus Magdeburg, Jäger aus Frankfurt a. O. Fr. Schröder a. Stargard. Hauptmann v. Bockelmann a. Braunschweig. Just.-Kommiss. Möbius a. Graudenz. Kaufm. Heafford a. Odessa. — Hotel zur goldnen Gans: Kammerherr v. Zastrow u. Asphalt-Fabrik. Beyssier a. Berlin. Frau Gutsbes. v. Miniewska, Fr. Lessel, Beamter Bertrand und Fr. Tribunalsrath v. Maciejowska a. Warschau. Gutsbes v. Obierzierski a. Retschko, v. Salisch a. Jeschütz, Jankowski a. Großherz. Posen. Partik. v. Kalinowski aus Stettin. Kaufl. Wollheim a. Alexandrien, Artaria a. Wien, Meier aus Berlin. Aktuarius Gössel a. Zittau. Oberförster Heller a. Dombrowka. Fr. Gutsbes. v. Berens a. Rußland. Gräfin Präbandowska a. Galizien. Fr. Geh. Rath Knesevitsch a. Resan. Fr. Bar. v. d. Howen a. Mitau. Fürstin v. Sulkowski a. Reisen. Gr. v. Zaluski a. Posen. Kammerherr Bar. v. Miltitz aus Dresden. Partik. Loring aus Amerika. — Hotel de Silesie: Ober-Reg.-Rath Kieschke a. Oppeln. Pfarrer Ruskiewicz a. Deutsch-Ostrowo. Gutsbes. Beer a. Akreschfronze. Handelsmann Heymann aus Bromberg. Kaufm. Rocholl aus Kassel. — Hotel zu den drei Bergen: Oekonom Schäffer a. Dresden. Dr. Schäffer a. Görlitz. Ofenfabrik. Grothausen a. Berlin. Kaufl. Vogel a. Chemnitz, Büsche a. Iserlohn, Röhrig a. Benshausen. Oekon. Thering a. Reichenbach. — Hotel zum blauen Hirsch: Rittmeister v. Beseler a. Reichenbach. Mühlen-Controleur Jarnetzki a. Hultschin. Pastor Frantz a. Kl.-Kniegnitz. Justiz-Kommiss. Sabarth a. Kreuzburg. Uhrmacher Schindler a. Berlin. Kaufm. Bartl a. Krakau. — Zettlitz's Hotel: Kaufm. Panto a. Düsseldorf. — Hotel de Saxe: Frau Gutsbes. von Szoldrska a. Deutsch-Pippen. Oek. Fremding a. Riemberg. — Röhnelt's Hotel: Gutsbes. v. Lipinski a. Jakobine. — Zwei goldene Löwen: Kondukt. Stangen aus Karlsruhe. Gutsbes. Baron v. Nostitz aus Blasdorf, Regner aus Giersdorf. Kaufmann Breslauer aus Brieg. — Deutsches Haus: Distrikts-Kommiss. v. Elsanowski a. Exin. Gutsbes. v. Tschirnhaus a. Klein-Deutschen. — Goldener Zepter: Kaufm. Oelsner u. Bürgermeister Thalheim a. Oels. Gutsbes. v. Knoblauch a. Buschow. Ober-Amtm. Knoblauch a. Juliusburg. Referend. Hoffmann aus Ratibor. — Weißes Roß: Gutsbes. Olbricht a. Schönhaide, Reinbeck a. Niesgawa. Kreis-Physikus Dr. Dierbach a. Militsch. Insp. Zahn u. Kaufm. Cohn aus Liegnitz. Kaufl. Krengel a. Görlitz, Schlesinger a. Salesche. — Weißer Storch: Kfm. Cohn aus Münsterberg. — Kronprinz: Handl.-Commis Meyer a. Stettin. Pferdehändler Nitsche a. Dresden. — Goldener Baum: Fr. Bataillonsarzt Sander a. Gr.-Strehlitz. Kaufm. Romberg a. Berlin.

Breslauer Cours-Bericht vom 22. Juni 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kaiſ. vllw. Duk. $95\frac{3}{4}$ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. $113\frac{1}{3}$ Gld.
Louisd'or, vollw. $111\frac{11}{12}$ Gld.
Poln. Papiergeld $99\frac{1}{2}$ Br.
Oeſter. Banknoten $103\frac{1}{4}$ Br.
Staatsſchuldſcheine $3\frac{1}{2}$% $92\frac{11}{12}$ Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. $95\frac{1}{3}$ Gld. $\frac{3}{4}$ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. $3\frac{1}{2}$% —
dito Gerechtigkeits $4\frac{1}{2}$% $96\frac{3}{4}$ Br.
Poſener Pfandbriefe 4% $102\frac{1}{4}$ bez. u. Br.

Poſener Pfandbriefe $3\frac{1}{2}$% $92\frac{11}{12}$ bez.
Schleſ. dito $3\frac{1}{2}$% $98\frac{1}{4}$ Br.
dito dito 4% Litt. B. $102\frac{1}{3}$ Br.
dito dito $3\frac{1}{2}$% dito $95\frac{1}{3}$ Gld.
Poln. Pfdbr., alte 4% $95\frac{1}{4}$ Gld.
dito dito neue 4% 95 Gld.
dito Part.-L. à 300 Fl. $96\frac{1}{2}$ Gld.
dito dito à 500 Fl. $80\frac{1}{2}$ Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 Br.
Rſſ.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% $81\frac{1}{3}$ Gld.

Eiſenbahn-Actien.

Oberſchleſ. Litt. A. 4% Volleingez. $104\frac{5}{12}$ etw. bez. u. Br.
dito Prior. 4% 96 Br.
dito Litt. B. 4% $98\frac{1}{2}$ Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% $101\frac{1}{12}$ Br.
dito dito Prior. 4% 96 Br.
Niederſchleſ.-Märk. 4% $87\frac{7}{12}$ bez.
dito dito Prior. 5% $102\frac{1}{6}$ Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —

Wilhb. (Köſel-Oderb.) 4% —
Rheiniſche 4% —
dito Pr.-St. Zuſ.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zuſ.-Sch. 4% $93\frac{2}{3}$ Br.
Schſ.Schl. (Drs.-Grl.) Zuſ.-Sch. 4% $99\frac{3}{4}$ Gld.
Nſſe.-Brieg. Zuſ.-Sch. 4% $64\frac{5}{12}$ bez. u. Br.
Krak.-Oberſchl. 4% $76\frac{2}{3}$ Br.
Poſen-Starg. Zuſ.-Sch. 4% 84 Br.
Fr. Wilh. Nordb. Zuſ.-Sch. 4% $72\frac{1}{2}$ Gld.

Berliner Eiſenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 21. Juni 1847.

Breslau-Freiburger 4% —
Niederſchleſiſche 4% 88 Br. $87\frac{3}{4}$ Gld.
dito Prior. 4% $92\frac{1}{4}$ Gld.
dito dito 5% 102 bez.
Niederſchl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. $4\frac{1}{3}$% —
Oberſchleſ. Litt. A. 4% 105 Br.
dito Litt. B. 4% $98\frac{7}{8}$ bez.
Wilhelmsbahn 4% —
Krakau-Oberſchl. 4% $76\frac{1}{2}$ Br.
Quittungsbogen.
Rheiniſche Prior.-St. 4% $89\frac{1}{2}$ Br.

Köln-Minden 4% $93\frac{5}{8}$ u. $\frac{1}{2}$ bez.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% $71\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{8}$ bez.
Poſen-Stargarder 4% $83\frac{1}{2}$ Br.
Sächſ.-Schleſiſche 4% 100 Gld.

Fonds-Courſe.

Staatsſchuldſcheine $3\frac{1}{2}$% 93 bez.
Poſener Pfandbriefe 4% 102 bez.
dito dito neue $3\frac{1}{2}$ $92\frac{3}{4}$ etw. b. u. G.
Polniſche dito alte 4% $95\frac{3}{8}$ Gld.
dito dito neue 4% $95\frac{3}{8}$ bez.

Breslauer Getreide-Preiſe vom 22. Juni 1847.

	Beſte Sorte.			Mittle Sorte.			Geringſte Sorte.		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer ..	5	12	6	5	4	—	5	—	—
dito gelber ..	5	9	—	5	2	6	4	25	—
Bruch-Weizen ..	4	28	—	4	25	—	4	20	—
Roggen	4	25	—	4	17	6	4	10	—
Gerſte	3	28	—	3	22	6	3	15	—
Hafer	1	23	—	1	21	—	1	18	—

Univerſitäts-Sternwarte.

20. und 21. Juni.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	4 52	+ 12, 10	+ 9 9	0 2	67°	NW	überw. Regen
Morgens 6 Uhr.		5 72	+ 13 00	+ 10, 8	0 6	51°	W	überwölkt
Nachmitt. 2 Uhr.		6 04	+ 14 40	+ 14 1	4 2	24°	NW	„
Minimum		4 24	+ 12 10	+ 9 8	0 2	20°		
Maximum		6 04	+ 14 65	+ 14 3	4, 2	76°		

Temperatur der Oder + 13, 3

21. und 22. Juni.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	5, 80	+ 14, 10	+ 12, 2	1, 4	2°	W	halbheiter
Morgens 6 Uhr.		5, 84	+ 13, 55	+ 12, 2	1, 6	7°	W	meiſt überw.
Nachmitt. 2 Uhr.		5, 90	+ 14, 40	+ 15, 3	2, 6	20°	NW	überwölkt
Minimum		5, 80	+ 13, 55	+ 12, 0	1, 4	2°		
Maximum		6, 10	+ 15, 25	+ 16, 0	2, 6	21		

Temperatur der Oder + 14 2

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 15. Mai.

(Schluß.)

Staats-Miniſter Eichhorn: Es iſt allerdings nicht die Abſicht der Regierung, die Trennung in einer Judengemeinde zu verhindern, wozu in Folge der ſich jetzt kundgebenden Bewegungen ein Theil der Gemeinde ſich entſchließen möchte. Darüber, ob eine Trennung ſtattfinden darf, ſoll keine Frage entſtehen können. Es ſcheint, daß blos die Trennung an und für ſich im Gutachten der Kommiſſion ins Auge gefaßt wird. In der Beſchränkung der Frage hierauf erſcheint allerdings das Wort „ob" ganz überflüſſig. Der § 18 ſpricht aber an der betreffenden Stelle nicht blos von einer Trennung, ſondern auch von der Errichtung eines neuen Gottesdienſtes und der Bildung einer neuen Gemeinde. Wenn in Abſicht der Trennung an ſich nicht in Frage kommen kann, ob ſie zuzulaſſen ſei, ſo unterliegt dagegen die andere Frage, ob die Getrennten als eine neue Geſellſchaft zuſammentreten können, eben ſo einer Prüfung von Seiten des Staats als ſie angeſtellt wird, wenn Mitglieder einer öffentlich anerkannten, oder auch einer geduldeten chriſtlichen Religions-Geſellſchaft ſich abſondern und eine neue Religions-Geſellſchaft bilden wollen. Wie nach allgemeinen Vorſchriften keine neue Religions-Geſellſchaft ohne Genehmigung des Staats ins Leben treten kann, ſo kann auch keine neue jüdiſche Religions-Gemeinſchaft aus der beſtehenden hervorgehen anders, als mit Genehmigung des Staats.

Referent Graf von Itzenplitz: Der ſo eben gehörten Anſicht dürfte es entſprechen, wenn das Wort ob etwas ſpäter in den Paragraphen eingeſchaltet würde, wonach es dann heißen würde: So haben die Miniſter unter Benutzung des von der Kommiſſion abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgeſonderten Gottesdienſtes oder ob die Bildung einer Synagoge zu geſtatten ſei?

Miniſter Eichhorn: Vielmehr ſo: „Mit welcher Maßgabe die Trennung von der bisherigen Gemeinſchaft und ob die Bildung einer neuen Synagoge zu geſtatten iſt."

Referent Graf von Itzenplitz: Nachdem dieſe Erläuterung und Zuſicherung des Herrn Staatsminiſters ausgeſprochen iſt, könnten wir, glaube ich, über die Sache hinweggehen.

Marſchall: So daß es alſo auf der 4ten Zeile von unten hieße: Mit welcher Maßgabe die Trennung der bisherigen Gemeinſchaft und ob die Bildung einer neuen Synagoge zu geſtatten ſei."

Referent Graf von Itzenplitz erklärt ſich damit einverſtanden.

Marſchall: Der Herr Referent hat ſich angeſchloſſen, und ich habe zu erwarten, ob eine entgegenſtehende Bemerkung gemacht wird.

(Nachdem ſich noch über die Ausdrücke „Kultus-Einrichtungen" und „Vermögen des Synagogen-Vereins" ſowie über die dahin ſchlagenden Rechtsverhältniſſe eine Diskuſſion entſponnen, ſchritt man zur Abſtimmung.)

Marſchall: Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, ſo kommen wir zur Abſtimmung. Die Frage iſt gerichtet auf den Antrag der Abtheilung, daß der Paragraph, wie er vorliegt, beizubehalten ſei; und diejenigen, welche dieſem Antrage beiſtimmen, würden dies durch Aufſtehn zu erkennen geben. — (Die Majorität erhebt ſich dafür.) — Der Paragraph iſt angenommen.

Referent: Der § 18, den die hohe Kurie eben angehört hat, ſteht im genauen Zuſammenhange mit den folgenden §§ 19, 90, 21, 22, und die Abtheilung hat daher dieſelben bei ihrer Beurtheilung zuſammengefaßt. Wir werden ſie daher jetzt hinter einander hören, und dann wird die Beurtheilung der Abtheilung folgen.

Graf von Königsmark (lieſt vor):

„§ 19. Dieſe Kommiſſion ſoll, ſo oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufſicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zuſammentreten und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdiſchen Glaubens beſtehen, die das Vertrauen der Judenſchaft, welcher ſie angehören, beſitzen.

§ 20. Die Mitglieder der Kommiſſion mit einer angemeſſenen Zahl von Stellvertretern werden von den Miniſtern der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorſchlag der Ober-Präſidenten, welche dabei die Anträge der Judenſchaften ihres Verwaltungs-Bezirkes beſonders zu berückſichtigen haben, auf die Dauer von ſechs Jahren ernannt.

§ 21. Die durch den Zuſammentritt der Kommiſſion erwachſenden Koſten werden von den ſämmtlichen Judenſchaften des Staats nach Verhältniß des Koſtenbetrages ihrer geſammten Bedürfniſſe (§ 23) aufgebracht.

§ 22. Die Kommiſſion beſchließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenſtände nach abſoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erſtattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollſtändig auszuarbeiten."

Referent (lieſt aus dem Abtheilungs-Gutachten ad §§ 19 bis 22 vor):

„Abgeſehen von dieſen mehr die Form betreffenden Bemerkungen, kann ſich die Abtheilung mit dem Inhalt der §§ 18 — 22 (einſchließlich) im Allgemeinen nur einverſtanden erklären. Die religiöſen Angelegenheiten der Juden will der Staat dieſen ſelbſt anheimgeben, und er thut als weltliche Obrigkeit Alles, was die geduldete Religions-Geſellſchaft begehren kann, wenn er zuerſt die religiöſe Corporation von außen her zu Recht beſtändig konſtituirt, und dann auch wieder den geſetzlichen Weg eröffnet, auf welchem eine Trennung der religiöſen Corporation eintreten kann, wenn dieſe von den jüdiſchen Vereinsgenoſſen gewünſcht wird oder ſonſt erforderlich erſcheint. Dieſer Weg iſt durch die §§ 18 — 22 angebahnt, und es iſt der Inhalt deſſelben auch — ſo viel bekannt — von den Juden nicht ungünſtig aufgenommen worden. Nur das ſchien der Abtheilung wünſchenswerth, daß die Mitglieder der gutachtenden Kommiſſion zum Theil aus der Wahl der Synagogen-Vereine hervorgehen möchten. Da der § 20 ſchon anordnet, daß die Ober-Präſidenten bei ihren Vorſchlägen die Anträge der Juden beachten ſollen, ſo ſcheint es noch beſſer, daß ein Theil der Mitglieder aus der Wahl der Juden und ein anderer Theil frei aus den Vorſchlägen des Ober-Präſidenten hervorgehe. Die Abtheilung beantragte daher einſtimmig:

> daß die Ober-Präſidenten verpflichtet werden möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommiſſion aus den von den Synagogen-Vereinen bezeichneten Perſonen in Vorſchlag zu bringen und die betreffenden Miniſterien gehalten ſein möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommiſſion aus den Perſonen zu wählen, welche die Vereine genannt haben. Dieſe Abſicht wird durch einen kurzen Zuſatz zum § 20 zu erreichen ſein."

§§ 19 — 22 werden angenommen.

Graf von Königsmark (lieſt vor):

§ 23. „Die Koſten des Kultus und der übrigen, die Judenſchaft betreffenden Bedürfniſſe, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenſchaft näher zu beſtimmenden Grundſätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollſtreckbar erklärt worden ſind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg iſt wegen ſolcher Abgaben und Leiſtungen nur inſoweit zuläſſig, als Jemand aus beſonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Beſtimmung ſeines Antheils über die Gebühr belaſtet zu ſein behauptet. — Ob und inwieweit einzelne, zerſtreut und von dem Mittelpunkte der Judenſchaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenſchaft aufzubringenden Koſten, insbeſondere zu den Kultus-Bedürfniſſen, beizutragen haben, iſt von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile feſtzuſetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenſchaft zu Theil werden. — Von neu anziehenden Juden darf ein ſogenanntes Eintrittsgeld von der Judenſchaft auch an denjenigen Orten, wo ſolches bisher üblich geweſen, künftig nicht mehr gefordert werden."

Referent (lieſt § 23 des Abtheilungs-Gutachtens vor):

„Der § 23 wird von der Abtheilung zur Annahme empfohlen. Daß die Juden die Koſten ihres Kultus tragen, entſpricht dem Recht und der bisherigen Verfaſſung, und daß die betreffenden Umlagen von der Verwaltungs-Behörde für vollſtreckbar erklärt werden, kann für die Ordnung im Haushalt des Vereins, und alſo für die Juden ſelbſt, nur ſehr angemeſſen und wünſchenswerth erſcheinen."

§ 23 wird angenommen.

Referent (lieſt vor):

§ 24. „Ueber die der beſonderen Armen- und Krankenpflege jüdiſcher Glaubensgenoſſen gewidmeten Fonds und Anſtalten ſteht dem Vorſtande der Judenſchaft, ſofern ihm nicht die Verwaltung bereits ſtiftungsmäßig übertragen iſt, die Aufſicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufſichtsrechts der Regierungen."

Das Gutachten lautet:

§ 24. Der § 24 will dem Verein die Verwaltung aller für Juden beſtimmten Armen-Fonds übertragen, auch wenn dies nicht durch die Stiftung oder Verordnung des Wohlthäters beſonders angeordnet iſt. Würde dies beibehalten, ſo erhält der Verein wieder theilweis die Funktionen einer weltlichen jüdiſchen Obrigkeit, wodurch die Abſonderung befördert wird, welche gewiß nachtheilig iſt. Wenn ein Teſtator ein Legat zu Gunſten z. B. der in Münſter wohnenden Armen katholiſcher Konfeſſion ausſetzt, ſo wird dies zweifelsohne vom Magiſtrat und der Armen-Kommiſſion verwaltet werden; wenn aber ein anderer Teſtator für die in Münſter wohnenden armen Juden ſorgt, ſo würde nach § 24 dies Legat nicht vom Magiſtrat, ſondern von dem jüdiſchen Verein verwaltet werden. Es iſt nicht abzuſehen, wozu für die Juden ein ſolcher Unterſchied ſtipulirt werden ſoll, und die Abtheilung kann ihren einſtimmig beliebten Vorſchlag am beſten deutlich machen, wenn ſie es ſich geſtattet, ihn in Worte zu faſſen, welche möglicherweiſe ſtatt des § 24 in das Geſetz eingerückt werden könnten. Dieſe würden ſo lauten:

> Ueber die der beſonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anſtalten ſteht dem Vorſtande des Vereins die Verwaltung und Aufſicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich beſtimmt hat. — Dieſelbe verbleibt ihm jedoch auch in Rückſicht von dergleichen Fonds, welche ſchon bisher von den jetzigen und früheren Synagogen- und Juden-Vorſtänden verwaltet und beaufſichtigt worden ſind.

Referent: Der Antrag würde alſo ſo lauten Tritt die Verſammlung dem Vorſchlage bei, ſtatt des § 24 zu ſagen:

„Ueber die der beſonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anſtalten ſteht dem Vorſtande des Vereins die Verwaltung und Aufſicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich beſtimmt hat. Dieſelbe verbleibt ihm jedoch auch in Rückſicht von dergleichen Fonds, welche ſchon bisher von den jetzigen und früheren Synagogen- und Juden-Vorſtänden verwaltet und beaufſichtigt worden ſind?"

Marſchall: Wir kommen zur Abſtimmung. Diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beiſtimmen, würden das durch Aufſtehen zu erkennen geben.

(Majorität.)

Referent (verlieſt):

§ 25. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die ſchulpflichtigen Kinder der jüdiſchen Glaubensgenoſſen den ordentlichen Elementarſchulen ihres Wohnorts an.

§ 26. Die jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſind ſchuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsſchule während des geſetzlich vorgeſchriebenen Al-

(Fortſetzung in der zaeiten Beilage.)

Zweite Beilage zu № 143 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 23. Juni 1847.

ters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten."

Gegen die §§ 25 und 26 findet die Abtheilung nichts zu erinnern und beantragt die Annahme derselben.

Diese Paragraphen werden ohne Diskussion angenommen, und der Referent liest den § 27 des Gesetz-Entwurfs:

Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen.

Sodann das Gutachten ad § 27:

„Der Inhalt des § 27 hat die lebhaftesten Reklamationen der Juden hervorgerufen; sie finden darin eine Wiederherstellung des Ghetto, indem, wenn z. B. hier am Orte alle Kinder von Juden verpflichtet würden, in eine Schule zu gehen, welche in der Kochstraße liegt, nothgedrungen auch die Eltern würden dahin ziehen müssen, da die Kinder nicht täglich 4mal allzu weite Wege, z. B. vom Oranienburger Thor nach der Kochstraße, würden gehen können; sie finden sich außerdem dadurch verletzt, daß durch diesen Paragraph rücksichtlich der jüdischen Kinder der Schulbehörde größere Macht und Befugnisse zugestanden werden sollen, als rücksichtlich der anderen Kinder.

„In der That ist auch nicht abzusehen, warum dies nöthig ist. Die allgemein gültige Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 § 18 Litt. K. (Gesetzs. pag. 260) legt der Schul-Abtheilung der Regieruug das Recht bei, Schul-Sozietäten zu bilden und zu trennen, wo es entweder gewünscht wird oder nothwendig erscheint. Mit dieser Bestimmung ist bisher ausgereicht worden und kann auch wohl künftig ausgereicht werden. Daß die jüdischen Kinder auch außer diesen Fällen, des Wunsches oder der Nothwendigkeit, nach Wohlgefallen der Regierung sollen vertheilt und untergesteckt werden können, erscheint allerdings für die Juden verletzend, und die Abtheilung trägt daher einstimmig darauf an,

den § 27 ganz wegzulassen,

indem die allgemeinen Gesetze bereits alles Nöthige enthalten."

Prinz Biron von Kurland: Ich wollte mir erlauben, an den königl. Herrn Kommissar die Frage zu richten, da aus der Abtheilung die Aussicht eröffnet worden daß wir im Laufe der nächsten Jahre eine neue Schul-Ordnung erhalten würden, ob bei der Abfassung derselben auf die jüdischen Gemeinden Rücksicht genommen ist oder die neue Schul-Ordnung in allgemeinen Prinzipien alle Schulen in sich begreift?

Minister Eichhorn: Bekanntlich ist für die Provinz Preußen bereits eine Schul-Ordnung unter Beirath der Provinzial-Stände zu Stande gekommen und publizirt worden. In gleicher Art sind Entwürfe von Schul-Ordnungen für alle übrigen Provinzen ausgearbeitet und würden den Provinzial-Ständen schon in diesem Jahre vorgelegt worden sein, wenn sie zusammengekommen wären. — Diese Schul-Ordnungen sind so abgefaßt, daß alle Konfessionen dabei berücksichtigt sind, doch steht es den Provinzial-Ständen frei, Abänderungen für ihre Provinz zur Sprache zu bringen, die sie für wünschenswerth oder nothwendig halten. Finden sie es insbesondere angemessen, für die Juden Vorschriften aus Rücksicht auf eigenthümliche Verhältnisse der Provinz vorzuschlagen, so wird die königliche Regierung solche erwarten. In der jetzigen Verordnung sind die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, die für den ganzen Staat und nicht blos für eine einzelne Provinz Anwendung finden sollen. — Es mag allerdings dieser Paragraph für sich ohne die Erläuterungen, die von dem Kommissar des Ministeriums auch einer verehrlichen Abtheilung gegeben worden sind, so mißverstanden werden können, wie die Juden ihn mißverstanden haben sollen, nämlich: daß die Kinder der Juden in Gemeinden, wo mehrere christliche Schulen bestehen, willkürlich einer oder der anderen dieser Schulen zugewiesen werden. Es sollte jedoch in Beziehung auf die Juden durchaus nichts Anderes vorgeschrieben werden, als was wesentlich jetzt noch in Beziehung auf die christliche Bevölkerung in Fällen, wo mehrere christliche Schulen neben einander an einem Orte bestehen, zur Anwendung kommt. So wie es in der Kirche Parochien giebt, so sind auch hinsichtlich der Schulen Schulbezirke festgestellt. Dies ist besonders in größeren Orten nöthig. Vermöge dieser Feststellung sind die Aeltern verpflichtet, ihre Kinder vorzugsweise in diese oder jene Elementarschule zu schicken. Jede Elementarschule ist in Beziehung auf Lokal, auf Lehrer-Personal rc. für eine gewisse Zahl von Schülern eingerichtet. Wollte man es in Fällen dieser Art lediglich der Willkür der Aeltern überlassen, in welche der einzelnen bestehenden Elementarschulen sie ihre Kinder schicken wollen, so könnte leicht zu einer Schule eine Zuströmung von Kindern eintreten, daß neue Schulräume beschafft und auch mehr Lehrer angestellt werden müßten. Das freie Zuströmen zu einer Schule könnte oft von vorübergehenden, zufälligen Umständen veranlaßt werden. Daher ist festgesetzt, daß die Bewohner eines bestimmten Bezirkes ihre Kinder in eine bestimmte Schule schikken müssen. Es ist von der Abtheilung bemerkt, daß, wenn auch der Paragraph wegbliebe, schon in Folge der Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 wegen Feststellung der Schulbezirke eine angemessene Maßregel getroffen werden könnte. Dies ist im Allgemeinen richtig, und insofern ist es gerade nicht ein dringendes Bedürfniß, daß desfalls eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Es erleichtert jedoch die Ausführung der Maßregel, wenn die Juden selbst voraus darauf aufmerksam gemacht werden.

Marschall: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und zwar, da entgegengesetzte Bemerkungen stattgefunden haben, durch Aufstehen. Wer also dem Antrage der Abtheilung beistimmen will, wird es durch Aufstehen zu erkennen geben. — (Es wird dem Antrage der Abtheilung beigestimmt.)

Referent (veriiest):

„§ 28. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Judenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt. — Als besondere Religions-Lehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalte n haben."

Referent: (liest) Das Gutachten zu § 28 lautet:

Mit § 28 ist die Abtheilung und um so mehr einverstanden, als sie denselben so auslegt, daß die Kinder der Juden zwar nicht „verpflichtet", aber mit Genehmigung ihrer Aeltern und Vormünder wohl befugt sind, dem christlichen Religions-Unterricht beizuwohnen; sie stellt nur anheim, ob dies vielleicht bei der Redaktion noch deutlicher auszusprechen sein möchte. Die Kinder der Juden zwangsweise von dem christlichen Religions-Unterricht auszuschließen, kann offenbar die Absicht des Gesetzgebers nicht sein. — Eben so ist die Abtheilung mit dem Inhalt dieses Paragraphen dahin einverstanden, daß den Juden nicht gerade die Anstellung eines besonderen Religions-Lehrers als ein Zwang auferlegt werden soll, wenn nur (wie der Paragraph angiebt) dafür gesorgt wird, daß es den Kindern nicht am nöthigen Unterricht fehle. — Eben so ist es gewiß angemessen, daß die Religions-Lehrer vom Staate geprüft werden und die zum Lehr-Amt im Allgemeinen nöthigen Kenntnisse nachweisen müssen. Ein Mehreres, namentlich der Nachweis der Kenntnisse in jüdischen Glaubenssachen, wird der Staat zwar nicht begehren, aber gewiß oft von den Juden gewünscht werden. — Um nun in dieser Beziehung, wenn solche Wünsche vorliegen, zur Erfüllung derselben eine Gelegenheit zu geben, an welcher es bisher in den meisten Fällen fehlt, schlägt die Abtheilung einstimmig vor, zu bestimmen, daß die vorstehend ad 18—22 konstituirte Kommission dergleichen Prüfungen jüdischer Religions-Lehrer auf den Wunsch der Synagogen-Vereine vorzunehmen und über den Erfolg derselben Bescheinigungen zu ertheilen befugt sein soll. Solche Bescheinigungen werden dann selbstredend keine offizielle Bedeutung haben und keine Staats-Approbation bekunden, dagegen aber doch vielleicht durch die Autorität der Mitglieder der Kommission für den Verein von großem Werth und Bedeutung sein. — Mit einem hierauf bezüglichen Zusatz wird der § 28 von der Abtheilung zur Annahme empfohlen.

Es wird also der Paragraph pure zur Annahme empfohlen.

Marschall: Findet der Vorschlag die Unterstützung von sechs Mitgliedern?

(Es geschieht.)

Referent: Die Abtheilung ist in Betreff des Zusatzes der Meinung, den Grundsatz festzuhalten, daß die Juden eine geduldete Religions-Gesellschaft sind. Der Staat verlangt also nur, daß der Religionslehrer überhaupt die allgemeine Qualifikation eines Lehrers habe, ob er im Talmud und dergleichen Dingen bewandert ist oder nicht, ist dem Staate gleichgültig. Die Abtheilung hat nur geglaubt und Nachrichten darüber erhalten, wie die Juden sehr wünschen, daß ihnen Gelegenheit geboten werde, ihre Religionslehrer prüfen lassen zu können auch in Beziehung auf die Kenntnisse in ihrer Religion, und da nun durch die Weisheit des Gesetzgebers eine Kommission angeordnet ist von jüdischen Gelehrten, so fragt es sich, ob diese nicht auf den Wunsch der Vereine, auch in jenen Kenntnissen examiniren und über den Erfolg ein Attest ausstellen können.

Minister Eichhorn: Gegen diesen Vorschlag findet kein Bedenken statt; es ist allerdings der Wunsch aller größeren jüdischen Gemeinden, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, besondere Religionslehrer für ihre Jugend anzustellen. Hier in Berlin ist der Anfang gamit schon gemacht, es ist ein Privat-Seminar gegründet, woran ein sehr wackerer Mann thätig ist. In diesem jüdischen Seminar wird nur darauf gesehen, jüdische Religionslehrer zu bilden. Was der Staat seinerseits in Beziehung auf die Religionslehrer verlangt, ist weiter nichts, als die allgemeine didaktische Qualifikation; auch die jüdischen Religionslehrer werden ihm diese nur nachzuweisen haben. Wenn dagegen der Wunsch der Juden dahin geht, daß eine besondere Behörde eingerichtet werde, um ihre Lehrer in Beziehung auf Religions-Kenntnisse und die Fähigkeit, Religions-Unterricht zu ertheilen, zu prüfen, so ist nicht das geringste Bedenken seitens des Staates dagegen vorhanden, die preußische Regierung erwartet jedoch, daß ein solcher Vorschlag von den Juden gemacht werde. Die verehrliche Abtheilung glaubt, daß das geeignetste Prüfungs-Organ die Kommission wäre, die nach dem Vorschlage des Gesetzes für einen anderen Zweck eingerichtet werden soll. Bei Berathung der Sache seitens der Regierung hat man nicht daran gedacht, diese Kommission noch für andere Zwecke, als den im Gesetz-Entwurf angegebenen, einzurichten. Da die Kommission wesentlich aus der Wahl der Juden selbst hervorgehen soll, so wird nichts im Wege stehen, daß man die Letzteren bei Organisation der Kommission auch auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam macht. Die Sache ist übrigens noch nicht vorbereitet. Der Vorschlag der verehrlichen Abtheilung würde daher jedenfalls von der Verwaltung näher zu prüfen und sodann würden die Juden selbst näher darüber zu hören sein.

Marschall: Die Abtheilung hat keinen bestimmten Vorschlag gemacht, sondern nur den Beitritt zu ihrer Ansicht empfohlen, und die Fassung der späteren Redaktion des Gesetzes vorbehalten. Wir kommen zur Abstimmung. Der Paragraph selbst hat keine Bemerkung veranlaßt und ist daher als angenommen anzusehen, nur in Bezug auf den weiteren Vorschlag ist noch eine Abstimmung erforderlich. Diejenigen also, die der Ansicht der Abtheilung beitreten, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Vorschlag wird angenommen.)

(§ 29, 30, 31 und 32 werden angenommen.)

Referent verliest:

Das Gutachten zu § 33 lautet:

Der Inhalt des § 33 ergiebt sich aus allgemein gültigen billigen Gründen, und schlägt die Abtheilung vor, denselben unverändert anzunehmen. — Die Abtheilung ist auch damit einverstanden, daß — (§ 33 ad d) — die jüdischen Schulen nur von Kindern dieser Konfession besucht werden dürfen."

Prinz Biron von Curland richtet einen Antrag auf Befreiung der jüdischen Lehrer von der Klassensteuer und den Kommunal-Lasten gleich den anderen Lehrern.

Minister Eichhorn: Ich muß bemerken, daß das Prinzip der Gleichstellung hier nicht in Anwendung kommt. Denn auch die geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften haben das Recht, Privat- und öffentliche Schulen anzulegen, ohne daß bis jetzt ihre Lehrer dieselben Vorrechte genössen, wie die Lehrer der anderen öffentlichen Schulen der anerkannten christlichen Religions-Parteien.

Graf York: Ich erlaube mir darauf zu erwiedeen, daß darüber kein Berathungs-Gegenstand vorliegt. Falls bei den christlichen Lehrern der geduldeten Kirchen Bedenken obwalteten, würde ich, falls es der Berathung anheim gegeben würde, dafür stimmen, daß auch die nur geduldeten christlichen Sekten dieselben Rechte hätten, wie die anerkannten Konfessionen. Ich kann mich jedoch hier nur an das halten, was der Kurie jetzt vorliegt, und dies betrifft nur die jüdischen Lehrer. Ich habe schon in der Abtheilung meinen verehrten fürstlichen Freund aus Schlesien unterstützt, und ich muß auch jetzt dafür stimmen, daß den jüdischen Lehrern dieselben Vorrechte zu Theil werden, wie den christlichen, da es, wenn auch von nicht erheblicher materieller Wichtigkeit, doch der Rechtsgleichheit halber bedeutend ist.

von Krosigk: Es ist nicht von Lehrern christlicher Dissidenten die Rede, sondern von den Privatlehrern christlicher Konfessionen.

Graf York: Ich bitte um Entschuldigung; es war die Rede von den Lehrern der geduldeten Sekten.

Staats-Minister Eichhorn: Allerdings meinte ich die christlichen geduldeten Religions-Gesellschaften. So wie die Geistlichen der geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften nicht die Vorrechte haben, wie die der anerkannten Religions-Partei, so haben auch die Schullehrer dieser blos geduldeten Sekten diese Vorrechte nicht.

von Krosigk: Aber die Privatlehrer der herrschenden Kirche haben sie auch nicht.

von Massenbach: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß die Mennoniten und Herrnhuter nicht zu den geduldeten, sondern anerkannten Sekten gehören.

Referent: Ich beziehe mich auf das Religions-Edikt von 1788.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, den Paragraphen des Gesetz-Entwurfes anzunehmen. Es ist keine entgegenstehende Bemerkung gemacht, und der Paragraph wird also als angenommen zu betrachten sein. Es wird num die Abstimmung erfolgen über den Vorschlag, der von dem Prinzen

Biron gemacht ist, und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität dafür.)

Referent (liest vor):

Gegen die nach dem Gesetz-Entwurf beabsichtigte Fassung des § 34 haben sich wiederum vielfache Bedenken erhoben. Man findet darin wieder eine Heranziehung des Vorstandes der Vereine zu bürgerlichen, fast polizeilichen Geschäften und eine Verletzung der Rechte der Eltern, über die Zukunft ihrer Kinder zu bestimmen. Man glaubt, daß die Vorstände diese Verpflichtung doch ohne Liebe erfüllen werden, und daß dann ein erheblicher Erfolg nicht zu hoffen sei. — Diese Gründe haben auch die Minorität der Abtheilung veranlaßt, auf Weglassung dieses ganzen Paragraphen anzutragen. — Die Majorität von 5 gegen 2 Stimmen hat sich jedoch diesem Antrage nicht angeschlossen; sie hat erwogen, daß das Gesetz von 1833 für das Großherzogthum Posen, § 13, eine ähnliche Bestimmung enthält, und Gelegenheit gefunden, sich darüber zu informiren, daß diese Bestimmung dort günstige Erfolge gehabt hat; sie hat ferner erwogen, daß dieser Paragraph von dem Vorstande des Vereins doch eigentlich nichts als Rath und moralische Einwirkung verlange, welcher von einer Stelle, welche religiöse und Schul-Interessen verwalte, wohl begehrt werden könne; sie hat sich aber freilich auch nicht verhehlt, daß die beabsichtigte Fassung dieses Paragraphen keine ganz glückliche sei, und theilweise zu den Erinnerungen Veranlassung gegeben habe, welche diese Gesetzes-Stelle hervorgerufen hat. Die Majorität der Abtheilung schlägt daher vor, diesen Paragraphen zwar beizubehalten, dessen ersten Satz aber möglicherweise dahin zu fassen:

„Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher des Vereins durch Rath und Zuspruch dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Beruf widme, und daß keiner derselben zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen gebraucht werde. — Sie haben sich (u. s. w.)"

Fürst Wilhelm Radziwill, Graf von York, Graf von Dyhrn und **Fürst zu Lynar** sprechen sich für die Ansicht der Minorität aus, weil sie in Religionsfragen dem Prinzipe der Parität allerwärts Geltung zu verschaffen wünschen. Jede Bevormundung selbstständiger Menschen sei Verletzung.

Referent: Da die Mitglieder der Majorität in der Abtheilung nicht das Wort ergreifen, so sehe ich mich genöthigt, die Ansicht der Majorität zu vertheidigen. Es handelt sich um einen wichtigen Gegenstand und nicht blos darum, daß die Judenkinder sorgsam erzogen werden, denn in dieser Beziehung würde den Juden kein Vorwurf zu machen sein, sondern darum: Dahin zu wirken, daß die Juden mehr vom Handel ablassen und Gewerbe betreiben, Grundstücke erwerben oder eine Kunst erlernen, und in dieser Beziehung ist eine Einwirkung auch außerhalb des Großherzogthums Posen nicht überflüssig, namentlich in den Landestheilen, wo sich bisher auch außer dem Großherzogthume Posen die Juden bis auf den heutigen Tag in gedrückten Verhältnissen befanden, und da glaube ich, daß es nothwendig und praktisch ist, auch dort darauf hinzuwirken, daß sie Gewerbe treiben und Grundstücke erwerben. Nun begehrt der Vorschlag, daß dieß von dem Vorstande der Synagogen-Vereine geschehen soll, weiter nichts als eine rathende und gütliche Einwirkung, und wenn dieser Rath keine Einwirkung hat, so soll der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden, damit sie weiter dafür sorgen kann. Wie dies geschieht, ergiebt der Paragraph. (Liest die betreffende Stelle vor.) Ich glaube, daß eine solche Einwirkung, die sich in Posen praktisch nützlich erwiesen hat (denn der Gewerbebetrieb hat dort unter den Juden sehr zugenommen, wenn auch noch nicht in gleichem Maße der Ackerbau), wohl allgemein zu empfehlen ist.

Geh. Regierungs-Rath Schröner: Es wird zu beachten sein, daß in einzelnen Landestheilen noch ähnliche Verhältnisse obwalten, wie im Großherzogthum Posen, z. B. in Westpreußen, in Westfalen, wo die Juden sich theilweise noch in einem Zustande befinden, der es dringend wünschenswerth macht, sie vom Handel im Umherziehen abzuziehen, wie der Gesetz-Entwurf beabsichtigt. Die dem Gesetz-Entwurfe beigefügte Anlage B. ergiebt aber auch im Allgemeinen, daß sich unter den Juden bereits der 58ste dem Handel im Umherziehen hingiebt, während unter den übrigen Einwohnern nur etwa der 1000ste sich dieser Beschäftigung widmet. Daß der Handel im Umherziehen der sozialen Verbesserung der Juden entgegensteht, nehmen die Landes-Justiz-Kollegien in ihren Aeußerungen, welche in der Beilage B. der Denkschrift mitgetheilt sind, übereinstimmend an. Auch die Regierungen haben dies in ihren Berichten bemerkt. Selbst in dem bereits früher vom Herrn Grafen York in Bezug genommenen, in der hiesigen **Vossischen Zeitung** Nr. 106 d. J. abgedruckten Aufsatze zur Vertheidigung der Juden gegen etwa nachtheilige Folgerungen aus den Prozeß-Tabellen ist hervorgehoben,

daß die verschiedenartigen Berufsarten auch einen ungleichartigen Reiz zum Verbrechen bedingten, daß die christliche Bevölkerung zu drei Viertheilen aus Landbauern bestehe, die Juden dagegen fast sämmtlich den gewerbtreibenden Klassen angehörten,

woran die Frage geknüpft wird:

welchem Stande die Versuchung näher liege, als dem Kaufmann, dem Krämer, dem Handwerker, deren Existenz von ihrem Witz, von ihrer Erfindungsgabe abhänge, die das Veränderliche, Flüchtige zu besorgen hätten, während der Landmann auf das Bleibende, Unveränderliche gestellt sei.

Dem Gesetz-Entwurfe liegt eine so weit gehende Voraussetzung nicht zum Grunde; derselbe beabsichtigt hauptsächlich nur, die Juden vom Handel im Umherziehen abzulenken. Jene Gründe möchten es aber jedenfalls räthlich machen, daß den Juden selbst die Mittel dargeboten werden, auf die jüngere Generation einzuwirken und solche von dem überwiegenden Hange zum Hausirhandel abzuleiten, wie dies in der Provinz Posen erzielt ist, woselbst die Juden unter dem Einflusse der Verordnung vom 1. Juni 1833 sich bereits zahlreich anderen Gewerben zugewendet haben.

Graf von York: Ich wünsche sehr lebhaft, daß die Juden sich einem anderen Gewerbe als dem Handel im Umherziehen widmen, ich habe auch nichts dagegen, daß sie davon möglichst abgelenkt werden, nsondern ich habe mich nur gegen das Mittel, welches dazu angewendet werden soll, nämlich das Einmischen der Polizei in die innersten Familien-Verhältnisse, ausgesprochen. Wenn aber den Juden größere Freiheit zugestanden wird, alsdann wird es sich auch von selbst verstehen, daß sie sich mehr und mehr dem Gewerbe und dem Ackerbau zuwenden werden, was jetzt freilich nur in geringem Maße der Fall ist, indessen wer da weiß, in welcher schwierigen Lage ein Jude sich befindet, der jetzt ein Ackerstück ankauft und bewirthschaftet, der wird es begreifen, warum sie sich zur Zeit von dieser Beschäftigung noch zurückziehen. In zu gewährender größerer Freiheit und Anerkennung ist die beste Abhülfe zu finden.

Graf von Zieten: Wenn durch den § 34 die Kinder armer und ungebildeter Juden, denn von diesen kann natürlich nur die Rede sein, von dem Lieblingsgewerbe ihrer Väter, vom Handel oder vom sogenannten Schacher, abgeleitet werden sollen, um sie den christlichen Geschäften zuzuführen, so würde dieser Paragraph gerade die entgegengesetzte Wirkung haben, indem man im Allgemeinen immer mit Widerwillen das thut, wozu man durch Zwang angehalten, vorzüglich wenn dieser von der Polizei-Behörde ausgeübt wird, und ich würde demnach den Wegfall dieses ganzen Paragraphen beantragen.

Referent: Die Ansicht des letzten Redners hat die Erfahrung im Posenschen gegen sich. Ich kann auch nicht zugeben, daß, wie der Redner sagte, die Anordnung des Gesetz-Vorschlages **kein** Gewinn sein würde. Dieselbe würde der Behörde oder dem Amtmann doch immer Veranlassung geben können, den Vorstand des Vereins kommen zu lassen und ihn zu fragen: „Wie kommt es, daß eure Kinder fast alle noch Schacher treiben, ihr werdet mir Bericht darüber erstatten;" ist eine solche Bestimmung, wie das Gesetz vorschlägt, nicht vorhanden: so kann der Vorstand antworten: daß dies nicht zu den Geschäften des Vereins gehöre; ist aber eine solche Bestimmung vorhanden, so kann eine dergleichen Antwort nicht erfolgen, und der Vorstand ist gehalten, darüber Auskunft zu geben und Bericht zu erstatten.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Eine Majorität entscheidet sich für die Annahme.)

Referent: Der nächste Paragraph führt uns auf ein weites Feld, welches wir heute kaum zu Ende bringen werden. Er betrifft die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern.

§ 35.

Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist.

§ 35 des Gutachtens.

„Der § 35 des Gesetzes ist wohl der wichtigste, aber auch zugleich bestrittenste und vielleicht schwierigste des vorliegenden Gesetzes. Derselbe spricht aber von mehreren Gegenständen, welche besonders abgehandelt werden müssen.

1) Von der Zulassung der Juden zum Staatsdienst (abgesehen von Lehr- und Schul-Aemtern);
2) von deren Zulassung zu mittelbaren Staats- und Kommunal-Aemtern;
3) von deren Bestellung zu Schiedsmännern und Justiz-Kommissarien;
4) von deren Zulassung zu akademischen Lehr-Aemtern und endlich
5) von deren Ernennung oder Wahl zu Lehrern bei Gymnasien und Schul-Anstalten.

Es wird nothwendig sein, bei der Erörterung dieser Gegenstände die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812 zu vergegenwärtigen.

Die §§ 8 und 9 dieses Gesetzes lauten:

§ 8. Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten,

und

§ 9. Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

Hieraus ergiebt sich zunächst:

ad 1. Rücksichtlich der unmittelbaren Staats-Aemter, daß in Beziehung auf diese das Weitere vorbehalten und den Juden bestimmte Zusagen nicht gemacht worden sind. Der Gesetzgeber hat hier freie Hand. Der Gesetz-Vorschlag sichert den Juden **die** Anstellungen zu, für welche der Anspruch durch Militär-Dienst und Civil-Versorgungs-Ansprüche verfassungsmäßig erworben wird, insofern mit diesen Aemtern nicht „obrigkeitliche Autorität" verbunden ist. Ein Reskript der königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. März 1846 hat hierüber auch schon die Behörden mit Anweisung versehen und naher und wohl bestimmter und besser gesagt, daß die Juden in Folge von Militär-Versorgungs-Ansprüchen zu solchen Aemtern zugelassen werden konnten, mit welchen keine richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist. Diese Bestimmung ist wohl ein Korrelat der Anordnung, daß die Juden jetzt allgemein zum Militärdienst verpflichtet worden sind. Da man ihnen die Heerespflicht auferlegte, wollte man auch den invalide gewordenen oder sonst durch langen und treuen Militärdienst verdienten Juden nicht die Aemter vorenthalten, welche in der Regel verdienten Soldaten als Civil-Versorgung gegeben werden. Welche Aemter dies sind, ist im Allgemeinen bekannt, es sind dies Sekretär-, Schreiber-, Schirrmeister-, Boten- und ähnliche Stellen, sie alle aufzuzählen, würde in die Kasuistik verfallen; dem preußischen Staatsbeamten und auch dem Publikum sind solche genugsam bekannt, und diese den Juden nicht vorzuenthalten, erscheint schon als Korrelat der Heerespflicht billig, auch sind davon Mißstände nicht zu befurchten, und die Abtheilung theilt insoweit ganz die Ansicht und den Inhalt des Gesetz-Entwurfs.

Wenn dabei Aemter mit richterlicher, polizeilicher und exekutiver Gewalt ausgeschlossen worden sind, so führt dies auf die Erörterung über, in wie weit überhaupt Juden zum höheren Staatsdienst zugelassen und ihnen Aemter gegeben werden können, durch welche sie zur Obrigkeit über Christen bestellt werden.

Die Ansichten sind hierüber in der Abtheilung getheilt gewesen; die Minorität ist der Ansicht, daß die Juden zu allen Militär- und Civil-Aemtern zugelassen werden könnten und sollten, insofern solche nicht die christliche Kirche tangiren; sie begründet dies dadurch, daß im letzten Freiheitskriege bekanntlich einige Juden zu Offizieren befördert worden sind und theilweise noch jetzt als solche in der Armee dienen. Die Minorität folgert hieraus, daß, wer zum Offizier im Kriege tauglich sei, auch zu allen Aemtern befähigt erscheinen müsse; sie behauptet ferner, daß es vom sittlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt erscheine, einen Staatsbürger von der Ausübung seiner Rechte, seines Glaubens wegen, auszuschließen. — Im Gegensatz dieser Ansicht hält es die Majorität der Abtheilung nicht für thunlich, den Juden, abgesehen von den Militär-Versorgungs-Posten, Staats-Aemter, und namentlich solche mit richterlicher, polizeilicher oder exekutiver Gewalt, zu übertragen. — Der ganze preußische Staat und dessen Verwaltung beruht auf Grundsätzen, welche unverkennbar aus dem Christenthum hergeleitet sind; an dieser Regierung Männer Theil nehmen zu lassen, welche einer Religions-Partei angehören, deren Grundsätze der Mehrzahl der Einwohner des preußischen Staates fremd sind, erscheint nicht thunlich; die christliche Bevölkerung möchte sich auch ungern eine jüdische Obrigkeit gefallen lassen. Alle Handhabung der Obrigkeit muß wohl in unserem Lande, welches neben 206,000 Juden von circa 15,000,000 Christen bewohnt wird, auf der Grundlage der christlichen Lehre und Moral beruhen, auf der Lehre, daß man auch dem Feinde vergeben und ihm wohlthun soll. — Ob die Juden sich auch zu dieser Lehre bekennen, ist Manchen zweifelhaft, noch Mehreren unbekannt. — Außerdem steht jetzt bei uns die Staats-Verwaltung noch in vielfacher unmittelbarer Beziehung zur evangelischen oder katholischen Kirche, und die Verhaltnisse der konfessionellen Elementarschulen stehen mit der Kirche in enger Verbindung. An den Funktionen dieser Art kann doch wohl ein Jude nicht Theil nehmen; ein jüdischer Landrath würde bei allen Aufträgen in Kirchen- und Schulsachen eines Vertreters bedürfen, ein jüdischer Regierungsrath fast in jeder Sitzung wegen des Vorkommens von Verträgen dieser Art das Zimmer verlassen oder sich des Stimmens enthalten müssen. Noch höhere jüdische Beamte könnten möglicherweise ihr Ansehen dazu brauchen, die Interessen des jüdischen Glaubens zu fördern, und damit möchten die 15 Millionen christlicher Unterthanen schwerlich zufrieden sein. — Ferner bleibt zu beachten, daß in der jetzigen preußischen Monarchie keine Bureau-Herrschaft mit absetzbaren Beamten besteht, die unbedingt den Befehlen der Vorgesetzten gehorchen müssen. In unseren richterlichen und administrativen Kollegien entscheidet das Votum, was sich kaum immer von persönlichen Ansichten frei erhalten läßt. — In Nord-Amerika ist die Verwaltung des Staats gänzlich von den kirchlichen und Schul-Verhältnissen gesondert, im preußischen Staate verhält sich dies anders, und kann so leicht nicht geändert werden. — Unter den obwaltenden Verhältnissen muß es daher unthunlich erscheinen, hier bei uns die Christen durch Juden regieren zu lassen. — Zieht man die Verhältnisse des Heeres in Erwägung, so sind alle Beförderungen in diesem lediglich Sache des Landesherrn. Hat dieser in einzelnen Fällen tapfere oder verdiente Juden zu Offizieren befördert, so steht es ihm selbstredend frei, dies auch künftig wieder zu thun, ein Zusatz zu vorliegendem Gesetz kann hierüber nichts bestimmen, weder Ansprüche geben, noch nehmen. — Aus diesem Grunde scheint es nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung am besten, wenn das Gesetz über die Beförderung von Juden zu Militär-Chargen weder positiv noch negativ etwas enthält. Es erscheint der Abtheilung außerdem der Ausdruck:

„Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität,"

zu unbestimmt und zu weitgreifend, und es schlägt dieselbe daher vor, den Satz wegen Zulassung von Juden zum Staatsdienste so zu fassen:

„Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden nur insoweit zugelassen werden, als sie sich durch Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben, und mit den ihnen hiernach zu übertragenden Aemtern, nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.""

Marschall: Die Berathung wird sich zunächst auf diesen ersten Satz zu beschränken haben.

Fürst Lynar: Indem ich mich auf den leitenden Grundsatz des Gesetz-Entwurfs berufe, nämlich auf den: „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" — kann ich

mich nur zu der Ansicht bekennen, daß — da mein Antrag auf vollkommene Emanzipation zurückgewiesen worden ist — wir den Juden, vorläufig wenigstens, einen Theil der politischen Rechte zu gewähren haben und wir uns damit einverstanden erklären müssen, daß sie auch zu Aemtern, mit welchen eine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist, befähigt sein sollen. Ich weiß, daß die Zusammenstellung der Worte: „Juden und politische Rechte," vielen Widerspruch finden werde, daß man bei Nennung derselben die Juden im Geiste schon vor sich sieht als Magistrats-Mitglieder, Richter, Landräthe, ja sogar als Landtags-Deputirte, oder als die höchsten Staats-Beamten, welche ihren Sitz auf der hochverehrten Ministerbank, mir gegenüber, einnehmen; allein ich gebe zu bedenken und wiederhole, was der verehrte Herr Referent bereits gesagt hat: wie dadurch, daß wir den Juden politische Rechte einräumen, solche noch nicht zu Richtern, zu Landräthen, zu Deputirten oder sogar zu Ministern gemacht werden, daß hierzu eine Wahl, aus dem Vertrauen ihrer Mitbürger hervorgehend, eine ganz besondere Befähigung oder der Allerhöchste Wille des Monarchen erforderlich sei. — Unter solchen Voraussetzungen aber kann ich nicht einsehen, wie selbst die höchste Stellung, welche ein Jude einnehmen könnte, dem Lande nachtheilig werden dürfte; ja ein Jude, der sich zu dieser Höhe emporschwänge, wäre gewiß ein so ausgezeichneter Mensch, daß selbst das Vorurtheil ihm Anerkennung nicht versagen würde. — Denken wir uns den Fall, daß ein Nathan der Weise in dieser Zeit erstände, das Vertrauen unseres Königs ihm einen Platz auf der hohen Ministerbank anwiese, und er uns in einer Toleranz-Frage von dieser Stelle aus die schöne Fabel von den drei Ringen erzählte, würden wir ihm nicht mit begeistertem Wohlgefallen zuhören, würde es dem Lande Gefahr bringen, wenn dieser Weise den Rathgebern der Krone zugesellt würde?

Geh. Regierungs-Rath Schröner: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß nach dem Vorschlage des geehrten Herrn, welcher so eben gesprochen hat, es den Anschein gewinnt, als wenn davon auszugehen sei, daß bei der Anstellung im Staatsdienst immer noch ein besonderes Vertrauen hinzukommen müsse. Ein Vertrauen wird allerdings vorausgesetzt. Nach der Verfassung aber, welcher gemäß die Beamten bei uns zu Aemtern gelangen, geht ein Jeder, der unbescholten ist, dessen Führung keine Veranlassung zu Tadel gegeben hat, nach genügender Vorbereitung und festgestellter Befähigung ohne Weiteres in eine amtliche Stellung über, ohne daß annoch ein besonderes Vertrauen hinzukommen müßte. Sonach würde beispielsweise ein Jude, welcher sein Referendariats- und sein Assessoriats-Examen bestanden hat, bei untadelhafter Führung in ein Richter-Kollegium eintreten, ohne daß es eines obwaltenden besonderen Vertrauens bedürfte.

Fürst zu Lynar: Sollte ein Jude zum weiteren Fortschritt im Staatsdienste zugelassen werden, so müßte er sich (was als allgemeine Bedingung gelten muß) in seiner bisherigen Stellung als durchaus tüchtig bewiesen haben, und nur ein hierauf gegründetes Vertrauen würde ihn zu einer höheren Stellung berufen oder doch seine Zulassung zu derselben bedingen.

Graf Dyhrn: Ich glaube, wenn ich den verehrten vorletzten Redner verstanden habe, daß er hier schon vorgegriffen hat. Es ist hier blos von Staats-Aemtern die Rede. Von den Aemtern, welche sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger bekommen haben, wird erst weiter unten die Rede sein. Ich frage, ob diese Trennung nicht gemacht worden ist.

Marschall: So ist es. Der erste Satz des Paragraphen ist zur Berathung gestellt.

Graf Dyhrn: Ich habe Alles vernommen, was gegen die Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern gesagt werden kann, schließe mich aber doch der Minorität vollkommen an, und ganz kurz blos darum, weil ich nicht zugeben kann, daß, wie selbst im Gutachten der Abtheilung, wenn auch noch so leise, doch angedeutet wird, sich 15,000,000 vor 206,000 je zu fürchten haben sollten. Ich glaube, daß der Jude, welcher in den Staatsdienst eintritt und ordentlicher Staatsdiener desselben sein will und sein muß, — worauf schon gehalten werden wird, — ich sage, daß ein solcher wenigstens insoweit nicht mehr Jude bleiben kann, als eben die jüdische Religion ihn daran hindern wird. Es ist aber seine Sache, und ich habe nichts darüber zu entscheiden, ob er äußerlich noch Jude bleiben will. Der Staat steht so hoch, daß sich die Privatansicht jedes einzelnen Beamten unterordnen muß. Eine Einwirkung auf dieses Staatsprinzip räume ich kaum den Allerhöchsten Stellen ein, und die Besetzung dieser Stellen geschieht durch das Vertrauen Sr. Majestät. Hat nun Se. Majestät das Vertrauen zu einem Juden, ihm eine solche Stelle zu übergeben, so bin ich fest überzeugt, daß dann für den christlichen Staat gar nichts zu fürchten ist. Was die untergeordneten Stellen anlangt, so sind sie in unserem Staate so fest in die büreaukratische Hierarchie eingereiht und ihre Wirksamkeit so genau bestimmt, daß ich als Christ nicht in Sorge bin, dem Juden ein Amt zu übergeben, sondern daß es, nach meiner Ansicht, vielmehr die Frage ist, ob der Jude nicht vielleicht mit seinem Gewissen in Kollision komme, das Amt zu übernehmen. Dies ist aber seine Sache, über die ich nicht zu entscheiden habe. Dann ist im Gutachten gesagt: Es sollen den Juden alle Aemter, welche keine exekutivische Gewalt hätten, übergeben werden. Sehr viele der Aemter, welche alten Militärs übergeben werden, haben aber exekutive Gewalt, und wird dieser Grundsatz festgehalten, so fragt es sich sogar, ob der Jude Unteroffizier werden kann? Denn ein solcher hat oft auch exekutive Gewalt, z. B. wenn er eine Wache kommandirt, wobei er keine kleine exekutive Gewalt gegen allerhand Christen hat. Also auch iese Stellen müßten ihm genommen werden. Es wäre aber eine sehr große Unbilligkeit, wenn sie zum Militärdie! ste zugezogen würden und ihnen dabei alle Aussicht auf Avancement genommen werden sollte, namentlich sie jetzt schon im Besitz weit höherer Militär-Stellen sind. Ich selbst kenne einen Stabs-Offizier in Berlin, der heute noch Jude ist. Diese Frage scheint mir also abgemacht zu sein. Können nun die Juden im Militär so hohe Chargen erreichen, so muß ich gestehen, weiß ich mir nicht zu erklären, warum sie im Civil nicht die gleiche Stellung bekommen sollen. Die Stellungen, welche mit unserer kirchlichen Verfassung zusammenhängen, werden die Juden selbst nicht übernehmen; obgleich ich gar nicht einsehe, warum diejenigen, welche es nur mit den ganz äußeren Verhältnissen selbst in dieser Verwaltung zu thun haben, nicht eben so gut von Juden als von Christen verwaltet werden können. Denn wenn wir auf diese Sonderung kommen, wenn wir bei Ertheilung eines Amtes auf die Motive, aus denen es übernommen worden, auf die Einwirkung, die es gewähren kann, keine Rücksicht nehmen, wenn wir überhaupt gelten lassen wollen, daß der Jude seine Gewalt als Staats-Obrigkeit zu Gunsten der Juden und zum Schaden der Christen anwenden wird, nun, meine Herren, dann öffnen wir jeder konfessionellen Feindschaft Thor und Thür, dann würde auch bei uns ein Parteikampf beginnen, vor dem wir uns zwar nicht zu fürchten hätten, dann aber nicht mehr gesagt werden könnte, daß es die Aufgabe unseres Staates ist, daß alle Konfessionen und Parteien gleichen Zutritt zum Staatsdienst haben. Ich kann mich also nur der Ansicht der Minorität der Abtheilung anschließen, und ich sehe weder eine Gefahr, noch irgend einen andern Grund, wenn wir die Juden zu allen Staatsdiensten zulassen. Zuletzt stimme ich für eine vollständige Gleichstellung der Juden mit uns auch aus Toleranz! Dieses oft verhöhnte Wort wurde vorhin in jener Bedeutung ausgesprochen, in der es jetzt oft für Indifferentismus, Gleichgültigkeit gebraucht wird. Aber diese Toleranz ist nicht die meinige. Nach meiner Erklärung des Wortes besteht sie überhaupt nicht darin, daß man alle möglichen Meinungen in sich aufnehme, weil man eigentlich gar keine hat, alle Meinungen friedlich um sich herum gelten läßt und sie anerkennt, weil man eben keine eigene Meinung zu vertreten, mit Wort und Schwert zu vertheidigen hat. Ueber die Zeit dieser Toleranz sind wir, Gott sei Dank, weg. Die Toleranz, der ich opfere, ist ihr gerades Gegentheil, sie ist das Zeichen der Siegesgewißheit, der Wahrheit. Wenn ich innerlich überzeugt bin, daß die Wahrheit siegen wird, stets siegen muß, dann kann ich, ohne meine eigene, innerlichste feste Ueberzeugung aufzugeben, eben tolerant sein; dann kann ich die anderen Meinungen nicht nur gewähren lassen, sondern in ihrer Berechtigung anerkennen, denn ich weiß, daß die Wahrheit zuletzt doch siegen muß, und dies um so eher, je mehr, je freier und ungestörter sich die entgegenstehenden Meinungen, sei es in der Religion, sei es in der Politik, entwickeln dürfen. Denn nur im Kampfe kommt die Wahrheit zur Erscheinung. Lasse ich aber die eine Meinung gar nicht zur Erscheinung, zu ihrer Entwickelung kommen, dann zeige ich, daß ich die Siegesgewißheit noch nicht habe, daß ich jene Meinung fürchte und einen Kampf mit ihr vermeide. Es giebt eben zweierlei Fanatiker: die nicht tolerant sein können, weil sie dieser Siegesgewißheit entbehren. Die einen, die etwas begehren, was noch nicht an der Zeit ist, und weil sie fühlen, daß sie noch keine Unterstützung der Gegenwart finden, sich andere Bundesgenossen holen müssen; die anderen, die etwas vertheidigen, was die Zeit bereits erübrigt hat, und diese müssen sich andere Bundesgenossen holen, müssen die Idee durch die Materie unterstützen und stützen wollen, weil sie fühlen, daß derselben das innerste Leben entflossen ist. Wenn ich aber die Ueberzeugung habe, daß es der alleinige Gang der Weltgeschichte ist, die Wahrheit zur Erscheinung zu bringen, dann kann ich, ohne meine Meinung im geringsten aufzugeben, wahrhaft tolerant sein, dann kann ich aber allen Meinungen um mich herum Raum geben, damit in ihrem Kampfe die Wahrheit erstehe und zur Erscheinung komme. Darum glaube ich, meine Herren, können wir ganz ohne Furcht gegen die Juden in diesem höheren Sinne des Wortes tolerant sein; wir können ihnen Raum geben, daß sie mit uns auf gleichem Felde, mit gleichen Waffen den Kampf bestehen, und ich wenigstens, meine Herren, bin gar nicht zweifelhaft, wem der Sieg gehören wird!

(Mehrere Stimmen: Schön! Schön!)

Graf von Burghaus: Ich kann mich nur gegen die Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern erklären, und zwar nicht, weil ich glaube, daß die 15,000,000 christlicher Einwohner die 206,000 Juden zu fürchten hätten, sondern weil ich glaube, daß wir, die wir berufen sind, ein gewissenhaftes Gutachten abzugeben, wohl die Meinungen und Ansichten dieser 15,000,000 Einwohner zu berücksichtigen und zu ehren haben werden. Ich glaube aber, daß es in diesem Augenblicke noch einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde, wenn, nachdem so viel für Emancipation der Juden geschieht, wir sie auch noch zu Staats-Aemtern zulassen wollten. — Ich glaube, daß, wie ich vorhin schon äußerte, es in diesem Augenblicke einen ungünstigen Eindruck machen würde, wenn die Juden, nachdem viel für ihre Emancipation geschieht, auch noch zu den bezeichneten Staats-Aemtern zugelassen würden. Ich werde mich freuen, wenn, nach Verlauf einiger Jahre die Wahrnehmung sich uns aufdrängt, daß die Juden so viel Vertrauen und so viel Achtung begründet haben, daß wir sie dann zu diesen Aemtern befördern können, aber ich bin der Ansicht, daß bei solchen Maßregeln immer Schritt vor Schritt vorangegangen werden muß. Hat uns dann die Erfahrung belehrt, daß die Juden auf den Standpunkt gekommen sind, ihnen das letzte noch zu geben, dann werden wir es mit Freuden thun können.

Fürst Lynar: Ich bewundere die treffliche Rede meines verehrten Freundes und Kollegen aus Schlesien, ich bewundere den Standpunkt der Toleranz, auf welchem er steht, und bedaure nur, mich nicht an seiner Seite auf denselben stellen zu können. Ich bin nicht so tolerant wie er, ich möchte das Judenthum beseitigen, aber ich wünschte, es mit den Waffen der Liebe zu vernichten. Aus dem Borne der Liebe möchte ich schöpfen, um den Juden die Taufe zu geben; denn wenn es möglich wäre, diesen so ausgezeichneten Volksstamm uns zuzuführen, so könnte es nur dadurch geschehen, daß wir, von dem Grund- und Lebensprinzip des Christenthums ausgehend, den Juden Liebe und Versöhnung darbrächten. — Ich wiederhole, was ich bereits gestern gesagt habe: Tausendjährige Verfolgung hat es nicht vermocht, das Judenthum auszulöschen. Versuchen wir nun, die mosaischen Glaubensgenossen durch Liebe und Vertrauen nach und nach zu uns herüberzuziehen.

Graf von Kielmannsegge: Ich wollte nur sagen, daß ich die Beredtsamkeit des geehrten Mitgliedes aus Schlesien zwar bewundere und sein Gefühl hochschätze, mich aber dem, was er ausgesprochen, doch nicht ganz anschließen kann; im Gegentheil habe ich sehr häufig die Wahrnehmung gemacht, daß allzugroße Milde, eine gewisse Lauheit in kirchlichen Grundsätzen für den christlichen Staat nicht erfreulich ist. Ich meine, man soll an den Lehren des Christenthums in ernsten wie in guten Tagen halten, denn ohne dem ist jede Sicherheit im Leben benommen, und ich meinerseits strebe wenigstens danach, daran zu halten und nicht davon abzugehen. Uebrigens sind die Begriffe, die Ansichten und das Gefühl darüber sehr verschieden, aber ich muß mich denn doch entschieden für das christliche Element im christlichen Staat aussprechen. Deshalb möchte ich aber niemals intolerant gegen die Juden sein, im Gegentheil wird es mich sehr freuen, wenn die Juden so viel als möglich zum Christenthume herangezogen und durch Toleranz von Vorurtheilen, wie sie mir erscheinen, zurückgebracht würden. Ich will sie in jeder Weise in Schutz genommen, ich will sie auf keine Weise angefochten wissen; aber wenn ein christlicher Staat von den Lehren abgehen will, die ihm als Stütze und Halt dienen sollen, so sehe ich nicht ein, warum wir überhaupt irgend einen Glauben haben, dann kann füglich ein Jeder nach seinem inneren Gefühle gehen und, was ihm dieses sagt, als genügend anerkennen; einen festen Halt aber kann uns nur die christliche Lehre geben und daher müssen wir, meiner Ueberzeugung nach, in vollem Umfange an dem Positiven durch die christliche Lehre gegebenen festhalten, welches bei dieser Diskussion freimüthig auszusprechen ich mich gedrungen fühlte.

Graf Dyhrn: Ich habe auf die gehörte Rede nichts Anderes zu erwiedern, als daß es mein Prinzip ist, die verschiedensten Gefühle über diese Sache zu achten. Nur gegen einen einzigen Ausdruck des geehrten Redners wollte ich mich wahren. Ich muß durchaus die Absicht nicht erreicht haben, welche ich durch meinen Vortrag erreichen wollte, ich muß mich sehr undeutlich ausgedrückt haben, wenn in meiner Rede auch nur ein Tropfen von Lauheit gelegen hat, ich habe vielmehr in eben dieser Rede gegen diese laue Toleranz protestirt, habe gegen diese die wahre Toleranz hinstellen wollen. Es scheint mir nicht gelungen zu sein. Ich weiß von dieser Lauheit nichts, ich hänge mit Begeisterung und aller Festigkeit an meinem Prinzip, ich bin bereit, überall und jeder Zeit für sie zu kämpfen, aber indem ich eben über den Prinzipien noch die Siegesgewißheit der Wahrheit habe; so kann ich die anderen Prinzipien anerkennen, und die meinen, mit diesen allen, als vollkommen berechtigten, in den Kampf führen. Darum möchte auch ich allen Religions- und politischen Parteien mit dem großen Dichter zurufen können:

„Hier ist der Bogen
„Und hier ist auch zum Kampf der Raum.“

Graf York: Ich glaube, daß mein Standpunkt dem verehrten Redner, der früher als mein Freund aus Schlesien sprach, besser zusagen wird, denn ich bin nicht tolerant in Glaubenssachen, in religiösen Ansichten. Meiner Ansicht nach ist aber das Religiöse vom Staate sehr zu scheiden. Der Staat ruht, meiner Ueberzeugung nach, auf dem sittlichen Prinzip, aber nicht auf dem religiösen. Er ist basirt auf dem Prinzip der Gerechtigkeit, und darum will ich meinen jüdischen Mitbürgern jedes Recht gewähren, dessen die christlichen Unterthanen theilhaftig sind. Ich wünsche, daß die heutige Gesetzgebung sich an das Gesetz von 1812 anschließe, von dem aus ich wieder weiter gehen will, was auch, nach der Versicherung des königl. Herrn Kommissars, die Absicht der Regierung ist. Jenes Gesetz hat damals schon vollkommene bürgerliche Freiheit ausgesprochen und die Juden haben sie auch in ziemlicher Ausdehnung bis jetzt genossen. Es handelt sich jetzt darum, daß die §§ 8 und 9 die Parapraphen der Hoffnung waren, durch das neue Gesetz erfüllt werden sollen, und hier muß ich bekennen, daß mir diese Erfüllung eine zu geringe ist. Ich knüpfe hieran eine Bemerkung über einen Ausspruch des Hrn. Referenten, welcher dahin ging, daß, wer ein preuß. Offizier werden könnte, befähigt sei, jedes andere Amt zu bekleiden. Das heißt natürlich, er kann nicht, wenn er auch ein tüchtiger Offizier wäre, zu jedem anderen Amte geschickt sein; aber die Befähigung, der Anspruch an jedes Amt muß n Preußen Jedem bewilligt werden, der Offizier werden kann. Ich weiß wohl, daß jede Ernennung zum Offizier nur ein Ausfluß der königlichen Machtvollkommenheit und Gnade ist, und es kann sich also nicht darum handeln, irgend in die Ausübung dieser Machtvollkommenheit und Gnade beschränkend eingreifen zu wollen, sondern ich will nur anführen, daß ich auch für die Juden das Recht in Anspruch nehme, der Gnade Sr. Maj. des Königs empfohlen zu werden. — Wenn es sich nun aber darum handelt, daß der Jude gar nicht zum Offizier vorgeschlagen werden **darf**, so ist das ein Makel, der auf ihnen haftet. Wenn nun aber in den großen Kriegsjahren nicht einige, sondern verhältnißmäßig viele Juden sich zu Offizieren geeignet zeigten und es wirklich geworden sind, so muß ich daraus schließen, daß, wer im Kriege Offizier werden konnte, auch die Möglichkeit haben muß, es im Frieden zu werden, und daß also das Recht ihm bleiben muß, was er früher mit den christlichen Unterthanen theilte, und dessen er sich sehr würdig erwiesen hat. Von diesem Standpunkte aus habe ich auch die Berechtigung zu Civil-Aemtern angesehen, ich habe mich bei einer früheren Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß ich eine Gleichstellung der Ehrenhaftigkeit zwischen Militär und Civil in Anspruch nehme, habe aber zugleich ausdrücklich erklärt, daß ich es anerkenne und nothwendig finde, daß der preußische Offizierstand als ein besonders äußerlich geehrter dastehe. Daher werde ich mich auch dafür aussprechen, daß die Juden, wie ich ihnen die militärische Auszeichnung ertheilt wünsche, auch die unbedingte Anstellungsfähigkeit für Civil-Aemter zuerkenne. Es handelt sich nur noch darum, ob Jemand zu einer Obrigkeit über Christen gemacht werden könne, der selbst nicht Christ ist? und ich sage ja, denn es handelt sich hierbei nicht um den Glauben, sondern um rechtliche Staatsverhältnisse, und insofern kann der Jude wohl obrigkeitliche Person sein, denn er hat dieselben sittlichen und Rechtsansichten vom Staate, welche die Christen haben. Nur da, wo es sich um das eigentliche Religiöse oder Kirchliche handelt, und so weit dieses nach außen hervortritt, wird ein christliches Glaubensbekenntniß erforderlich sein, und Niemand wird auch nur entfernt daran denken, daß dazu Juden berufen werden könnten. — Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Punkte also nicht darum, etwas ganz Neues für sie von der Gnade Sr. Majestät zu erbitten, sondern vielmehr nur darum, die bestehenden Rechte noch weiter auszudehnen; wie weit diese Ausdehnung möglich erscheinen wird, das kann ich von meinem Standpunkte aus nicht beurtheilen. Aber ich kann nur von meinem Standpunkte aus das Recht, wie ich es erkenne, für die Juden in Anspruch nehmen und dies der höheren Beachtung empfehlen.

Staats-Minister Eichhorn: Ich habe gestern allerdings gesagt, daß es die Absicht des Gouvernements sei, den Zustand der Juden immer mehr zu verbessern. Diese Tendenz hat das Gouvernement schon vor dem Jahre 1812 gehabt, wenngleich es früher seine Absicht nur unvollkommen erreichen konnte. Bei Abfassung des jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurfes ist die Tendenz gewesen, wo möglich über die Zugeständnisse hinauszugehen, die das Gesetz von 1812 wirklich hat ins Leben treten lassen. Ich habe gestern vergessen, hervorzuheben, worin die Erweiterungen bestehen, welche der Gesetz-Entwurf enthält; sie betreffen einmal eine Aufhebung der Beschränkung, welche für die Juden noch hinsichtlich gewisser Gewerbe bestehen; ferner die Kraft der von Juden geleisteten Zeugeneide; endlich auch die Zulassung zu gewissen Kategorien des Staatsdienstes. — Das Edikt von 1812 hatte in Beziehung auf ihre Anstellungsfähigkeit im Staatsdienste gar nichts Bestimmtes **verheißen**. Indem es das Prinzip aussprach, sie sollten der christlichen Bevölkerung in Beziehung auf die bürgerlichen Rechte gleichgestellt sein, hat es zugleich ausdrücklich im § 9 hinzugefügt: „Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.“ Es ist also keine Verheißung gegeben, **daß** sie zu den Staatsämtern zugelassen werden sollen, sondern diese Frage ist im Gesetz ganz schwebend gehalten. — Der geehrte Redner hat von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß der Staat, indem er mit auf einem sittlichen Prinzip beruhe, scharf zu trennen sei von der Kirche, die ein ganz anderes Prinzip zum Fundament hat. Während er in Beziehung auf den Glauben fast intolerant sei, wolle er in Beziehung auf den Staat, weil dieser eben nur auf dem sittlichen Prinzip beruhe, die freieste Toleranz zulassen. Dagegen glaube ich von neuem darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß der Staat bei der gegenwärtigen Berathung nur so in Betracht zu ziehen sei, wie er sich im Leben finde, und wie dies sein Leben sich gebildet hat, also in seinem geschichtlichen Zusammenhange. Betrachten wir nun den Staat, worin wir leben, wie er ist und wie er geworden, so stellt es sich uns klar dar, daß der germanische, von seiner ersten Entstehung an, hauptsächlich unter stetiger Einwirkung des Christenthums sich gebildet hat und in allen seinen Theilen vom Christenthume durchdrungen ist. — Als neue Volksgenossenschaften sich vorfanden, trat das Christenthum unter sie und half so den **Staat** bilden. Die zunächst sich bildenden Momente und Kräfte traten mit dem Christenthum in unzertrennliche Verbindung, empfing von diesem Geist und Richtung, und diese in einer weit zurückgehenden geschichtlichen Entwickelung wurzelnde Gemeinschaft zwischen Staat und Christenthum hat nicht aufgehört, so daß der Staat, worin wir leben, nicht anders aufzufassen ist, als ein christlicher Staat. — Das Gouvernement hat nicht die Absicht, absolute Grenzen für die Verbesserung des Zustandes der Juden zu setzen. Es ist aber für dasselbe noch nicht der Zeitpunkt gekommen, wo es sich sagen könnte: „Wenn ich dem Juden die **politischen** Rechte gebe, so handle ich in Uebereinstimmung mit dem Geiste des ganzen Volkes.“ — Die königliche Regierung würde vielleicht etwas thun, was der Auffassung einzelner, vortrefflicher Männer entspricht, die sich auf diesem Gebiete ihre besondere Ansicht gebildet haben. Sie glaubt aber etwas im Widerspruch mit dem zu finden, was das Volk will und bedarf. Sie würde glauben, ihm etwas aufzudringen, was es nicht wünscht.

Graf von Kielmansnegge: Ich wollte mir nur die Freiheit nehmen, auf das, was von den verehrten Mitgliedern aus Schlesien bemerkt worden ist, zu erwiedern, daß wir uns, meines Erachtens, lieber nicht in Erörterungen über Lauheit in kirchlichen Dingen, über Toleranz oder Intoleranz einlassen wollen; dies würde uns in theologische und dogmatische Streitigkeiten verwickeln, vielleicht selbst auf den Talmud zurückführen, worauf einzugehen ich mich wenigstens gewachsen finde. In mir ist die Ueberzeugung zu tief gewurzelt, daß nur die christliche Lehre dem christlichen Staate eine bestimmte Stütze geben kann, und es würde für mich, ich leugne es nicht, ein unangenehmes Gefühl sein, einem nicht dem Christenthum angehörigen Richter oder Beamten gegenüberzustehen; sonst bin ich gewiß gern gegen die Juden tolerant, und will sie gern in ihren bürgerlichen Verhältnissen mit den anderen Staatsbürgern gleichgestellt wissen, aber sie zu höheren Beamten ernannt und obrigkeitliche Funktionen ausübend zu sehen, ist ein Gefühl, mit dem ich mich nicht vertraut machen kann.

Referent: Ich höre die Reden des Herrn Grafen von Dyhrn besonders gern, mich erfreut der Geist und die edle Gesinnung, die darin vorwalten, und der geehrte Redner wolle mir glauben, daß ich **beide** auch heute in seiner Rede mit Vergnügen durchgeführt und wahrgenommen habe. Ich glaube aber, daß der geehrte Redner heute theilweis gegen Feinde gekämpft hat, welche ich nicht habe entdecken können, indem er von Gegenständen gesprochen hat, von welchen vorher in der Versammlung gar nicht die Rede war. Wenn der geehrte Redner nämlich bemerkte, daß 15 Millionen Christen sich nicht vor den 200,000 Juden zu fürchten haben, so muß ich bemerken, daß weder in dem Vortrage der Abtheilung, noch in den früheren Reden etwas von dieser Furcht gehört habe. Ich glaube aber, daß es bei dieser Frage zunächst darauf ankommen möchte, die Dinge und Verhältnisse im Staate so aufzufassen, wie sie wirklich liegen. Es ist eine Thatsache, die sich nicht leugnen läßt, daß der preußische Staat in enger Verbindung mit der Kirche — sowohl der katholischen als der evangelischen — steht. Ich weiß wohl, daß die Ansichten darüber weit auseinander gehen, ob diese Verbindung fester zu ziehen, oder zu lösen ist. Es sind Viele, die davon ausgehen, daß es gut sei, diese Verbindung zu **lösen** und den Staat möglichst wenig mit der Kirche in Verbindung zu bringen. Auch ich kann mich mit diesem Gedanken sehr wohl vertraut machen. — Wenn es sich aber um ein zu erlassendes Gesetz handelt, so müßte der Zustand doch anderer Art geworden sein, **bevor** die Juden in den höheren Staaesdienst aufgenommen werden können. Für jetzt ist ist aber unser Staat nicht so gestaltet wie in Amerika, wo Staat und Kirche getrennt sind, und wenn man es hier ebendahin bringen wollte, so würde doch dazu noch eine bedeutende Zeit erforderlich sein. So lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Gesinnungen der 15 Millionen Christen bei den Gesetzen, die wir berathen, wohl zu beachten, und ich glaube, daß sie sich in ihrer Majorität **nicht** damit zufrieden erklären werden, unter einer jüdischen Obrigkeit zu stehen. Der preußische Staatsdienst, namentlich in Civil-Verhältnissen, hat bei der Anstellung überdies bisher eine liberale Observanz beobachtet. Nach dieser ist eine eigentliche Genehmigung, ob Jemand angestellt werden soll oder nicht, nicht nöthig; wenn Jemand seine Studien vollbracht und das Examen gemacht und bestanden hat, so kann er eine Anstellung erhalten, und wird auch in Folge dessen gewöhnlich angestellt. Will man nun die Juden gesetzlich zu allen Aemtern zulassen, so kann man nicht sagen (wie ein geehrter Redner angedeutet hat), daß man es in jedem einzelnen Falle erwägen und entscheiden möge, ob man sie anstellen will oder nicht, oder man müßte die bisherige liberale Observanz verändern, dadurch, daß man auch bei Leuten, die sich gut geführt und ihre Studien mit Erfolg gemacht haben, noch erst überlegen soll, ob man sie in Dienst nehmen will oder nicht. Dies ist der bisherigen Observanz, bei welcher sich der Staat wohlbefunden hat, fremd. Wenn ferner das verehrte Mitglied aus Schlesien von Exekutiv-Aemtern gesprochen, und es getadelt hat, daß die Juden dergleichen nicht erhalten sollen, so will ich auf das exekutivste aller exekutiven Aemter zurückgehen, nämlich das eines Exekutors, und da möchte ich einem Juden nicht wünschen, daß er als Exekutor angestellt würde. Der Exekutor ist nirgend ein erwünschter Gast, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß vielfach noch gegen die Juden Vorurtheile bestehen, — welche ich meinerseits tadle und beklage, welche aber doch einmal noch vorhanden sind. — Wenn demnach ein Jude als Exekutor in ein Dorf käme, so möchte er schwerlich die Aufnahme finden, die er nach dem Gesetze verlangen kann. Ich kann also aus diesen Gründen nur dem Vorschlage der Abtheilung inhäriren. — Wenn es sich endlich um die **höheren** Staats-Aemter handelt, so ist es wohl zu berücksichtigen, zu welcher Religion die große Mehrzahl der Einwohner sich bekennt. Wollte man dies ganz außer Acht lassen, so könnte man auch fragen, warum nicht der Kultus-Minister ein Jude sein kann, und es giebt Meinungen, die dies ernsthaft aussprechen. Will man einmal den Juden alle Staats-Aemter eröffnen, so muß auch zugegeben werden, daß dies, da der Kultus-Minister nicht Geistlicher ist, — weder evangelischer noch katholischer — an sich **nicht** als unthunlich bezeichnet werden kann. Ich glaube aber doch, daß unter den 15 Millionen christlichen Einwohnern die Mehrzahl eine solche Amts-Uebertragung sehr übel aufnehmen und daß es allgemein einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde, wenn wir vielleicht bald einmal einen **jüdischen Kultus-Minister** hätten.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Graf von Zieten: Um mich kurz zu fassen, will ich den kirchlichen und sittlichen Boden verlassen und mich nur auf den praktischen Standpunkt stellen, und da sehe ich nicht ab, warum die Juden zu unmittelbaren Staats-Aemtern zugelassen werden sollen, so lange sich unter den 15 Millionen Christen noch hinlänglich taugliche Subjekte zur Besetzung dieser Aemter vorfinden.

Graf York: Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als hätte ich einen dialektischen Scherz mit der Verordnung treiben wollen; dies ist aber nicht der Fall. Ich gehe ganz auf das Praktische, und wenn ich zugebe, daß nicht allein unser Staat, sondern alle europäischen, mit Ausnahme der Türkei, durch das Christenthum gewachsen sind, so muß ich doch sagen, daß sich aus der Vermischung, die nothwendig war, sehr traurige Resultate ergeben haben. Man ist sogar bis dahin gekommen, zu sagen: ein Jeder soll erst durch ein konfessionelles Bekenntniß nachweisen, ob er Mitglied des Staates werden kann. Es ist das Produkt der neuen Bildung, zu einer höheren geistigen Freiheit gelangt zu sein und dergleichen beengende Schranken niederzuwerfen. Ich muß mich also dagegen verwahren, daß ich eine Abstraction aussprechen wollte, vielmehr kommt diese sogenannte Theorie jetzt mehr und mehr zu praktischer Geltung. Ich will hierbei nicht einmal Frankreich erwähnen, wo die Juden Mitglieder der Deputirten-Kammer werden können, sondern nur von Oesterreich sprechen, einem Staate, dem man gerechter Weise nicht den Vorwurf machen kann, daß er dem Fortschritt in zu großen Sprüngen huldige, und doch sind dort Juden Offiziere, und ich möchte die Schlußfolgerung wohl ziehen, daß sie auch zu anderen Staats-Aemtern befähigt sind.

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

Dritte Beilage zu № 143 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 23. Juni 1847.

Regierungs-Kommissar Schröner: Daß in Oesterreich Juden in Offizier-Stellen vorkommen, ist mir als Thatsache bekannt, aber nicht, daß sie gesetzlich zu öffentlichen Aemtern zugelassen sind. Hinsichtlich der praktischen Ausführung bei Zulassung der Juden zum Richter-Amte möchte noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß es eine nicht wohl zu beseitigende Schwierigkeit haben dürfte, wenn ein Richter jüdischen Glaubens einem christlichen Zeugen den Eid mit der christlichen Bekräftigungs-Formel abnehmen sollte.

Graf von York: Es ist von dem Referenten bemerkt worden, daß, wenn wir den Juden große Rechte ertheilen würden, dies nicht allgemein gebilligt werden würde, es ist mir aber erinnerlich, daß von mehreren Provinzial-Landtagen des Jahres 1845 bereits auf völlige Emancipation angetragen wurde, und ich glaube, daß, wenn ein Provinzial-Landtag auf dergleichen entscheidende gesetzliche Maßregeln anträgt, er sich auch vorher genau unterrichtet haben und der allgemeinen Meinung versichert halten muß, um nichts zu thun, was gegen die allgemeine Ansicht und den allgemeinen Wunsch spricht.

Prinz Biron von Kurland: Da die Zeit schon so vorgerückt ist, und die Versammlung eine Vertagung zu wünschen scheint, so will ich die hohe Kurie nicht mit einer weitläuftigen Entwickelung meiner Ansichten aufhalten, sondern begnüge mich, zu erklären, daß ich mich in dem Ausschusse in der Minorität befunden und mit den Gründen meines verehrten Freundes übereingestimmt habe. Was jedoch die Erklärung des Herrn Ministers des Kultus im Laufe der heutigen Debatte über seine Ansichten von einem christlichen Staat betrifft, so bedaure ich recht sehr, daß ich denselben nicht beistimmen kann, und behalte mir bei einer anderen Gelegenheit meine Erwiederung vor.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, daß der § 35 angenommen werde mit der Abänderung, daß statt der Worte „obrigkeitlichen Autorität" gesagt werde: „richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt."

(Der Referent verliest die Fassung noch einmal.)

Es würden also diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird durch Majorität angenommen.)

Die Fortsetzung der Berathung wird zur nächsten Sitzung zu verschieben sein, welche morgen um 10 Uhr stattfinden wird. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 17. Juni.

Die Sitzung beginnt unter Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow 10 Minuten nach 10 Uhr.

Als Sekretäre fungiren die Abgeordneten Freiherr von Waldbott und Siegfried. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird angenommen. — Es erfolgt eine Interpellation in Betreff der Geschäftsordnung.

Abgeordn. Dittrich: Der Herr Landtags-Marschall hat angeordnet, daß die Mitglieder der hohen Versammlung diejenigen Petitions-Anträge zur Sprache bringen möchten, deren beschleunigte Berathung gewünscht wird. Ich habe mir erlaubt, darüber ein Verzeichniß zu fertigen, und werde das vorlesen. Es sind das die Anträge auf:

1) Preßfreiheit,
2) Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen,
3) auf Erweiterung der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten,
4) das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats,
5) auf Deklaration der Gesetze vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und das Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte,
6) Reform des Vormundschaftswesens,
7) auf Amnestie derer, welche sich an den letzten Unruhen in den ehemals polnischen Provinzen betheiligt haben,
8) Vorlegung und Emanation der neuen Konkurs-Ordnung,
9) wegen Beschränkung des Hausirgewerbes,
10) Revision des Zoll-Tarifs,
11) Erlaß des Handels-Gesetzbuches und der Wechsel-Ordnung,
12) Vorkehrungen gegen die Wiederkehr des allgemeinen Nothstandes,
13) auf Verhinderung der zahlreichen Auswanderungen,
14) Erlaß einer Verordnung zum Schutze der Gläubiger der aus dem preußischen Unterthanen-Verbande Auswandernden,
15) wegen des unentgeltlichen Schnee-Auswerfens auf den Chausseen,
16) Aufhebung der geheimen Konduitenlisten,
17) Einführung einer Landgemeinde-Ordnung,
18) Errichtung eines Kredit-Instituts für alle Acker-besitzungen im Stande der Landgemeinden,
19) Gründung eines Pfandbrief- oder Kredit-Systems für die Städte.

Ich bitte den Herrn Landtags-Marschall, ohne Debatte darüber abstimmen zu lassen, welcher dieser Anträge zuerst in Berathung gezogen werden soll.

Dieser Vorschlag findet nicht hinlängliche Unterstützung.

Abgeordn. Hansemann: Ist es mir erlaubt, nicht eine lange Reihe, sondern nur ganz wenige Petitionen zu bezeichnen, so mache ich auf folgende aufmerksam. Ich würde zuvörderst vorschlagen, daß die Petitionen auf Preßfreiheit und den Erlaß eines Preß-Strafgesetzes berathen werden; sodann würde ich als von besonderer Wichtigkeit die Petitionen wegen Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und der Kontrole des Staatshaushaltes zur Berathung vorschlagen, die deshalb von der höchsten Wichtigkeit sind, weil es s.hr darauf ankommt, daß das Gouvernement die Stimmung dieser Kurie darüber kennen lernt. Endlich würde ich drittens den Antrag wegen Vorlegung der Gesetze über das Prozeß- und Gerichts-Verfahren an die Stände vorschlagen; dies ist ebenfalls ein Gegenstand von Wichtigkeit, weil es sich dabei um wesentliche ständische Rechte handelt. Ich schließe meine Vorschläge mit diesen dreien und glaube, daß, wenn diese berathen worden sind, es alsdann an der Zeit sein werde, weiter zu überlegen, was dann noch vorzunehmen sei.

Abgeordn. Diergardt (vom Platze aus): Ich wollte die hohe Versammlung bitten, die Auswanderungs-Angelegenheit vorzunehmen.

Auch diese beiden Vorschläge werden nicht angenommen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche spezielle Anträge zu stellen haben, diese dem Herrn Marschall einreichen, daß der Herr Marschall die Güte hat, nach seiner Ansicht die Reihefolge zu bestimmen, diese Reihefolge mitzutheilen und zu gestatten, daß man für einzelne Fälle, für welche man noch Wünsche hat, sich darüber äußere. Dem Herrn Marschall wird auf diese Weise der Wunsch der Versammlung bekannt, er wird außer Zweifel die Anträge, welche auf diesem Wege eingehen, und die Stimmung der Versammlung darüber erkennen; wir aber, glaube ich, können seiner Unparteilichkeit vollkommen vertrauen. — (Ja! Ja!) — Ich halte dies für den einzig möglichen Weg, ohne ganz enormen Zeitverlust zum Ziele zu kommen.

Marschall: Durch diesen Vorschlag wird sehr viel in meine Hände gelegt. Vorläufig, wenn die hohe Versammlung damit einverstanden sein sollte, nehme ich ihn zwar an, aber nur unter der Bedingung, daß ich mir den Rath der hohen Versammlung ganz ausdrücklich nachher erbitten kann. Hat die hohe Versammlung gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, so bitte ich diejenigen Herren, welche wünschen, daß der eine oder andere Antrag außer der Reihe der Zeitfolge vorgenommen werde, ihre Wünsche darüber bei mir einzureichen; ich werde sie sammeln und der hohen Versammlung dann Vortrag darüber halten. — Wir kommen nun zur Tagesordnung und fahren in unserer Berathung fort.

Referent Sperling (liest den Abschnitt II. des § 35 vor):

„Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunal-Aemter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vortheilen zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist."

Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet:

„Abschnitt 2. Daß in einem Gesetze, welches die Verhältnisse der Juden neu zu reguliren bestimmt ist, eine Verweisung auf Bestimmungen stattfinde, welche außer demselben bestehen, kann nicht als zweckmäßig erachtet werden, und würde deshalb eine ergänzende Umarbeitung des vorliegenden Abschnitts zu wünschen sein. Aber auch außerdem dürfte wohl solche nothwendig werden. — Das Edikt vom 11ten März 1812 sprach es im § 8 allgemein aus: „Sie können . . . . . Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten." Diese Bestimmung hat im Laufe der Zeit manche Einschränkung erfahren. Zuvörderst stellte die Verwaltung den Grundsatz auf, daß die Juden, so lange nicht dem § 9 des Edikts gemäß gesetzlich bestimmt worden, zu welchen Staatsämtern sie zuzulassen seien, von solchen Gemeinde-Aemtern ausgeschlossen werden müßten, mit welchen ein Staatsamt, die persönliche und direkte Ausübung der Polizei verbunden ist, also beispielsweise dem Amte eines mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeisters in der Stadt und dem Schulzenamte auf dem platten Lande. — Einen zweiten Schritt auf dem Wege der Einschränkung that sodann die Gesetzgebung unmittelbar selbst. Da in manchen Städten die Polizei-Verwaltung von der Kommunal-Verwaltung getrennt ist, aus der ersteren also keine Veranlassung zur Ausschließung der Juden vom Bürgermeister- oder Ober-Bürgermeister-Amte entnommen werden konnte, so bestimmte die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831, daß zu den eben genannten Stellen das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich sei; und dieser Grundsatz wird nun auch für diejenigen Städte geltend gemacht, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 gilt, die eine Unterscheidung der Bürger nach ihrer Religion nicht kennt. Es sind also die Juden zur Zeit nach den Vorschriften, auf welche der Gesetz-Entwurf hinweist, von dem Amte eines Bürgermeisters und Ober-Bürgermeisters, außerdem von allen Kommunal-Aemtern ausgeschlossen, mit welchen die Verwaltung der Polizei verbunden ist. — Der Entwurf geht nun noch weiter, indem er dieselben ferner von allen Aemtern ausgeschlossen wissen will, mit welchen eine obrigkeitliche Autorität verknüpft ist. Denn welche Aemter darunter zu verstehen sind, ist bei dem ersten Abschnitte schon auseinandergesetzt, und daß diese Bestimmung des Entwurfs sie noch zu verschiedenen anderen gemeindeamtlichen Funktionen unfähig machen würde, die ihnen bisher übertragen werden konnten, darf nicht näher dargelegt werden. Wenn schon dort ausgeführt ist, daß dies Kriterium des Entwurfs bei der Zulassung der Juden zu Staatsämtern aller Begründung ermangelt und ohne Noth beengend ist, so muß hier, wo es sich um Kommunal-Aemter handelt, noch geradehin ausgesprochen werden, daß dasselbe zu einer Verkürzung der Juden in den Rechten führt, die sie nach der bisherigen Gesetzgebung, dem Edikte vom 11. März 1812, schon gehabt haben. — An den Orten, wo die Kommunal-Aemter auf der Wahl der Gemeinde-Mitglieder beruhen, läßt es sich mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Jude, welcher des Vertrauens würdig ist, zu dem Amte berufen werden wird, und wenn solches geschieht, die Letztern seiner Autorität sich gern und willig fügen werden. Da aber, wo den Staatsbehörden die Besetzung der Kommunal-Aemter zusteht, würde es immer in deren Händen liegen, dieselben einem Juden, wenn sie es bedenklich finden, nicht anzuvertrauen. Deshalb dürfte auch nicht der leiseste Grund vorhanden sein, die Beschränkungen, welche die neuere Zeit den Juden in Beziehung auf Kommunal-Aemter auferlegt hat, bestehen oder gar die Bestimmung des Entwurfs ins Leben treten zu lassen; vielmehr stimmt die Abtheilung unter Anerkennung des von den Juden bereits erworbenen Rechts einmüthig dahin, daß die Disposition des § 8 des Edikts vom 11. März 1812 in ihrem vollen Umfange wiederhergestellt und in das vorliegende Gesetz aufgenommen werde."

Ich muß hier die Bemerkung machen, daß es nur auf einem Druckfehler beruht, wenn nicht im Gutachten zugleich auch der mittelbaren Staatsämter namentlich gedacht ist, da sie denselben Grundsätzen unterliegen, die in Beziehung auf Kommunal-Aemter geltend gemacht werden können.

Abgeordn. Krause: Wenn meine Ansichten mit §§ 35 und 36 nicht ganz übereinstimmen, so bestimmt mich dazu keineswegs das große Lob, welches ein geehrter Deputirter der Stadt Berlin den Juden gezollt hat, insofern, als sie sehr viele Armen-Anstalten errichten, und namentlich, daß sie zum Dombau in Köln viel Geld hergeben. Es bestimmt mich aber eben so wenig, dafür zu stimmen, daß mehrere geehrte Mitglieder aus Sachsen so viel gegen die Juden gesagt haben, namentlich, daß sie Alles an sich rissen, und namentlich den armen Bauern, für welche man sich, wie es scheint, besonders interessirt, ohne ihnen doch zu helfen, Alles suchten vor der Zeit abzunehmen, das Getreide abzukaufen u. s. w. Mir scheint, daß es darauf nicht ankommen kann, und wenn Juden vielleicht das Alles thun, so hoffe ich nicht, daß sie in dem preußischen Staate in dieser Beziehung Betrüger sein können, sondern sie müssen es auf legalem und rechtlichem Wege thun, da alle ihre Handlungen der Aufsicht der Behörden unterliegen. Wenn ein geehrtes Mitglied aus Sachsen uns mit sehr mittelalterlichen Tendenzen unterhalten hat, so glaube ich, daß die Juden eben so dieses Mittelalterliche mit der Muttermilch eingesogen haben und eben so heute noch zur Durchführung bringen, und wenn wir die Juden immer nur auf einen Fleck hindrängen und sagen, du kannst das und jenes nicht werden, so werden sie sich stets dem Handel widmen, dadurch natürlich zur Bevortheilung mancher Christen. Insofern glaube ich, daß es nur gerechtfertigt ist, daß sie anerkannt werden. Es giebt immer Menschen, die bei jedem Fortschritt sagen: es ist noch nicht an der Zeit. Das Gesetz von 1807, als es erschien, wurde angefochten, denn es sagt: Allen Staatsbürgern steht es frei, Rittergüter zu kaufen, allen Staatsbürgern steht es frei, in der Civil- und Militär-Verwaltung die höchsten Stufen zu ersteigen; da sagte man: wo soll das hinaus? Es wurde die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Ablösung der Frohnden deklarirt; da sagte man, das ist unmöglich, die Leute gehen zu Grunde, sie sind dazu nicht reif. Man baute später eine große Chaussee von Berlin nach Breslau, sie wurde getadelt; ein sehr gescheidtes Mitglied aus Schlesien schrieb damals viel dagegen und sagte, es ist noch nicht an der Zeit, so viel Geld daran zu wenden, der Handel muß erst da sein, dann kann man bauen. Nun hat sich aber erwiesen, daß alle diese unzeitigen Tadler sämmtlich sich geirrt haben. Es sind in den ersteren Fällen 40 Jahre ins Feld gegangen, in den letzteren einige, und wir haben segensreiche Folgen gesehen. Werden

wir also jetzt das Judenthum emanzipiren, so wollen wir in 40 Jahren sehen, wie es mit den Juden stehen wird! — (Heiterkeit.) — Es mag vielleicht sein, daß wir es nicht Alle sehen werden, — (Heiterkeit) — darüber bin ich auch im Reinen mit mir; aber hoffentlich werden es künftige Zeiten sehen, und die Zeitgeschichte wird über die Herren richten, die vor mir sitzen. (Bravo.)

Marschall: Der Herr Abgeordnete von Bismark wünscht eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Ich habe aus dem Umstande, daß der geehrte Redner, der eben die Tribüne verließ, einige von mir gebrauchte Worte anführte und namentlich wieder auf das Mittelalterliche anspielte, geschlossen, daß er etwas Persönliches gegen mich vorgebracht hatte. — (Halblautes O!) — Ich würde sehr gern darauf erwiedern, ich hatte auch die Absicht dazu, bedauere aber außer Stande zu sein, es zu thun, weil mir das, was der geehrte Redner gegen mich gesagt haben mag, nicht vollkommen klar geworden ist aus den Worten, die er gebraucht hat.

Abgeordn. von Manteuffel II.: Ich habe eine Bemerkung vorzutragen zu dem Gutachten der Abtheilung, die nach dem Beschlusse von gestern zwar wenig mehr helfen wird. Ich würde ganz schweigen, wenn mir dies nicht zum Vorwurf gereichen könnte. Ich möchte verhüten, daß man sagt, ich hätte eines faktischen Verhältnisses nicht gedacht, das mir bekannt sein mußte. Zu den bereits im Gutachten angeführten Verhältnissen rücksichtlich der Uebertragung der Kommunalämter und Staatsämter muß ich noch eine dritte Gattung, ein drittes Verhältniß hinzufügen. Auf dem platten Lande derjenigen Provinz, welcher ich angehöre, besteht noch ein drittes Verhältniß. Das sind die Dorfschulzengüter. Wir haben in den niederlausitzer Dörfern Güter, auf denen das Schulzenamt als Realrecht ruht. Es kann daher in einem von Christen bewohnten Dorfe die Stelle eines Dorfrichters in die Hände eines Juden kommen, sobald er ein solches Gut kauft. Es versteht sich von selbst, als Dorfrichter steht er alsdann der ganzen christlichen Gemeinde vor. Ich wollte bemerken, daß ich dieses Verhältnisses habe gedenken müssen. Uebrigens verkenne ich nicht, daß das Amendement auch dahin führt, diese schöne Aussicht für ein großes Glück zu erachten.

Referent Sperling: Die Dorfschulzen-Güter sind so vereinzelt, daß keine Gefahr daraus hervorgehen kann.

(Widerspruch von mehreren Seiten.)

Ich glaube, mich an die letzten Worte des Redners anschließen zu können, daß, nachdem der frühere Beschluß gefaßt ist, konsequenterweise nicht mehr zurückgegangen werden könne.

Abgeordn. Hansemann: Die Angelegenheit ist erledigt, wie ich glaube, wenn man den Zusatz annimmt: „mit Ausnahme derjenigen Erbstellen, die durch Besitz von Grundstücken erworben werden."

(Von einer großen Zahl wird: Nein! Nein! gerufen, und der Marschall giebt dem Abgeordneten von Massow das Wort.)

Abgeordn. von Massow: Meine Herren! Der gestern gefaßte Beschluß ist unbedingt und unabänderlich fest; ich wollte mir aber erlauben, auszusprechen, daß er darum nicht maßgebend sein müsse für die heute zu fassenden wohl ähnliche, aber nicht gleiche Gegenstände betreffenden Beschlüsse. Eine solche Konformität ist unter Umständen sehr wünschenswerth, aber geboten ist sie nicht, und zwar um so weniger, wo eine so geringe Majorität stattgefunden hat, wie gestern. Es haben in dieser Versammlung immer verschiedene Meinungen vorgewaltet, nichts hat mich aber mehr gefreut, als der Sinn, das sichtbare Streben der Gerechtigkeit, die sich kundgegeben haben, daß Jeder die Meinung des Anderen achte. Darauf fuße ich meine Bemerkung, daß der gestrige Beschluß uns nicht binden könne bei der heutigen Berathung. Auf den Gegenstand derselben, der schon so viel erörtert worden ist, komme ich nicht zurück und schließe mit den schönen Worten, die, wenn ich nicht irre, der geehrte Abgeordnete der pommerschen Ritterschaft gestern gebraucht hat: Die Basis des Staates ist Gesetz und Recht. Die Wahrheit dieses Satzes erkenne ich an; ich füge aber hinzu, die Basis von Gesetz und Recht ist die Religion.

Abgeordn. Krause: Ich wollte vorhin blos erklären, daß am Ende zu einem guten Schulzen die Christlichkeit nicht allein genügen kann. Religion muß am Ende Jeder haben, wenn es auch nicht die christliche wäre, und die Wünsche, die gestellt worden sind, sind so allgemein, daß sie sich in der Kommunal-Ordnung, die in Aussicht auch für die Landgemeinden steht, erledigen werden.

Referent Sperling: Es sind Bedenken über die Zulassung der Juden zum Schulzenamt erhoben worden. Nach meiner Ansicht kann aber durchaus diesem Bedenken nicht Folge gegeben werden. Denn warum soll ein Jude nicht Schulze werden, selbst in einem Dorfe, wo nur christliche Einwohner sind, da die polizeilichen Funktionen der Schulzen nicht so wesentlich und umfangreich sind.

(Lauter Widerspruch.)

Eine Stimme: Ich muß dem geehrten Herrn Referenten erwiedern, daß das Schulzenamt jetzt eben so wichtig ist, wie das Amt der Bürgermeister.

(Zustimmung von vielen Seiten.)

Referent Sperling (versucht, das Wort zu ergreifen, wird aber durch Pochen und Stampfen daran verhindert. Nachdem die Ruhe wiederhergestellt war, bemerkt derselbe):

Ich glaube das Recht zu haben, mich auszusprechen. Ich habe durchaus nicht die Absicht gehabt, der Würde des Schulzenamtes in irgend einer Weise zu nahe zutreten. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Juden auch Bürgermeister werden können, und ich würde mich gern einem jüdischen Ober-Bürgermeister unterordnen, weil ich annehmen kann, daß, wenn ein Jude zu diesem Amte gelangen sollte, er auch ein tüchtiger, ausgezeichneter Mann sein würde.

Abgeordn. Aldenhoven: Ich wollte auch meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich das Amt der Schulzen mit dem der Bürgermeister gleichstelle, und wollte mir erlauben, der verehrten Versammlung die Thatsache anzuführen, daß da, wo man in dieser Hinsicht auf einem richtigen Prinzip steht, man den Juden sehr gern die Stelle als Bürgermeister einräumt. In Laeken, meine Herren, wo der König von Belgien wohnt, ist der gewählte Bürgermeister ein Jude; dieser jüdische Bürgermeister hat den Civilstands-Akt vollzogen, wodurch der Kronprinz von Belgien in das Taufregister eingetragen wurde. Meine Herren! Wenn man das in einem katholischen Lande thun kann, dann bin ich überzeugt, daß man auch einen Juden zum Dorfschulzen machen kann.

(Heiterkeit.)

Landtags-Kommissar: Das Gutachten der Abtheilung nimmt an, daß es nicht zweckmäßig erscheine, in einem Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden auf Spezial-Gesetze zu verweisen, in denen in dieser Beziehung etwas vorgeschrieben sei. Es ist dies eine Ansicht, welche die Regierung bei Abfassung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nicht getheilt hat. Diese hat es vielmehr für bedenklich gehalten, dahin gehörige Bestimmungen der Spezial- und Provinzial-Gesetze, welche erst kürzlich mit dem Beirath der Stände erlassen worden sind, durch das neuere allgemeine Gesetz ohne Weiteres aufzuheben. So sind namentlich in der rheinischen und westfälischen Kommunal-Ordnung bestimmte Vorschriften darüber enthalten, von welchen Aemtern die Juden ausgeschlossen sein sollen, und wenngleich bei den Deputirten der Rheinprovinz der Wunsch vorzuherrschen scheint, diese Bestimmungen geändert zu sehen, so bin ich sehr zweifelhaft darüber, ob in den Bänken der Provinz Westfalen ein ähnlicher Wunsch laut werden möchte. Das Gouvernement hat es, wie gesagt, im Widerspruch mit der Ansicht der Abtheilung für räthlich gehalten, die Bestimmungen der kürzlich berathenen Provinzial-Gesetze nicht ohne Weiteres zu ändern, — und dürfte in dieser Beziehung wohl auf die Zustimmung eines Theiles der hohen Versammlung zählen. — Außerdem glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn der gestern in Beziehung auf Staats-Aemter gefaßte Beschluß der Kommunal-Aemter analoge Anwendung finden soll, dann der § 8 des Edikts vom Jahre 1812 nicht pure aufgenommen werden kann, weil die Vorstände der Gemeinden, die Bürgermeister oder wie sie sonst titulirt sind, zur Mitaufsicht der christlichen Schulen berufen sind und also nach jenem Beschluß diese Stellen nicht durch Juden besetzt werden können. Der Paragraph wird daher nothwendig einer Modifikation unterliegen müssen. Endlich erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn im § 11 des Edikts vom Jahre 1812 vorbehalten ist, daß in Beziehung auf Staats-Aemter nähere Bestimmungen getroffen sein sollten, in Beziehung auf Kommunal-Aemter aber keine spezielle Ausnahme gemacht wird, daraus keineswegs gefolgert werden durfte, daß auch diejenigen Kommunal-Aemter, welche zugleich Staats-Aemter sind, unbedingt von Juden besetzt werden könnten. Es enthalten demnach die betreffenden Vorschriften der revidirten Städteordnung keine eigentliche Aenderung, sondern nur eine nähere Deklaration des Gesetzes von 1812.

Abgeordn. Hansemann: Der Sinn der gestern gemachten Abstimmung ist nicht, daß eine Jude kein Amt bekleiden könne, wodurch er irgend eine Aufsicht über Schulen erlange, sondern der Sinn ist, daß er nicht die Leitung und Beaufsichtigung des christlichen Religionsunterrichtes haben sollte.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, an die Stelle des Abschnittes II. die Dispensation des § 8 des Edikts vom 11. März 1812 in seinem ganzen Umfange aufzunehmen. Es wird nöthig sein, den Paragraphen zu verlesen, damit die hohe Versammlung weiß, über was sie stimmt.

Secretair (liest):

„Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

Marschall: Der Antrag geht also dahin, diese Bestimmung aufzunehmen.

Referent Sperling: Es lautet schon das Gesetz von 1812 dahin.

Marschall: Die Frage lautet also:

Soll die Position des § 8 des Ediktes vom Jahre 1812 in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden?

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 254 gegen 212 Stimmen bejaht. Die Gründe der Minorität sind also mit aufzunehmen.

Referent Sperling (liest den Abschnitt 3 des § 35 vor):

„Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden."

Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet:

„Was eben von der Kraft und Wirksamkeit des Vertrauens seiner Mitbürger, welches den Juden zu einem Kommunal-Amte beruft, gesagt ist, gilt auch von seiner Berufung zu einem Schiedsmanns-Amte. So wie bei den Kommunal-Aemtern, welche aus der freien Wahl der Gemeinde-Mitglieder hervorgehen, würde es auch dem Amte eines Schiedsmanns, welches auf freier Wahl beruht, indirekt zu einer Beschränkung der christlichen Staatsbürger führen, wenn es ihnen nicht gestattet sein sollte, auch einen Juden, wenn sie zu ihm Vertrauen haben, zu ihrem Schiedsmanne zu wählen. Daher entscheidet sich auch hier die Abtheilung einstimmig gegen den Entwurf und für den Wegfall der in Rede stehenden Bestimmung."

Marschall: Verlangt Niemand das Wort?

Abgeordneter Möwes: Als im Jahre 1834 in der Provinz Brandenburg mit der Wahl der Schiedsmänner vorgeschritten wurde, ergab es sich, daß in Berlin fünf ehrenwerthe Mitglieder der Judenschaft mitgewählt waren. Die Bestätigung wurde ihnen durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom Jahre 1835 versagt und in derselben das Prinzip angegeben, daß, da das Amt eines Schiedsmannes gewissermaßen als ein richterliches betrachtet werden müsse, die Juden aber vom Richteramte ausgeschlossen seien, sie auch nicht Schiedsmänner sein könnten. — In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe hat man zwar den Juden das Richteramt nicht geben wollen, dennoch aber ihnen das Amt eines Schiedsmannes zugetheilt, insofern die Privat-Streitigkeiten, deren Schlichtung ihnen übertragen wird, unter Juden stattfinden. Es scheint mir also das Gouvernement selbst von diesem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1835 festgestellten Prinzip abgegangen zu sein, und in der That ist das Amt eines Schiedsmannes auch nicht als ein richterliches zu betrachten und nicht abzusehen, warum den Juden das Recht nicht zustehen soll, auch bei Streitigkeiten unter Christen das Amt eines Schiedsmannes zu versehen, wenn ihnen solches für Streitigkeiten unter Juden zugestanden wird. Die Streitigkeiten sind ihrer Natur nach dieselben, sie mögen unter Juden oder Christen, oder zwischen Christen und Juden stattfinden. Da das Gouvernement selbst also jenes Prinzip aufgegeben hat, so muß ich mich um so mehr dafür bestimmen, daß den Juden überall das Amt eines Schiedsmannes zugetheilt werden könne.

(Lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Dittrich: Nur wenige Worte! Wer sich an einen Schiedsmann wendet, thut dies freiwillig. Niemand ist gezwungen, sich vor dem Schiedsmanne zu vergleichen. Also glaube ich, daß die Frage keinem Bedenken unterliegen könne.

(Wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Es sei mir erlaubt, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß im Jahre 1839 im Regierungsbezirk Köslin ein Jude, Namens Joseph, zum Schiedsmann gewählt wurde. Derselbe führte sein Amt so gewissenhaft und schlichtete viele Streitsachen mit solcher Geschicklichkeit (in einem Jahre allein 260), daß der damalige Justizminister sich bewogen fand, ihm darüber eine öffentliche Belobung zukommen zu lassen.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Die Abtheilung hat einstimmig darauf angetragen, daß die Bestimmung des Abschnitts 3 wegfalle. Nach dieser Bestimmung soll ein Jude nur bei Glaubensgenossen das Amt eines Schiedsmannes verwalten können. Die Frage lautet also: Soll die Bestimmung des Abschnittes 3 wegfallen? Diejenigen, welche für den Wegfall sind, bitte ich, aufzustehen. Die Majorität ist vorhanden; aber ob es zwei Drittel sind, ist nicht entschieden. Jetzt bitte ich deshalb diejenigen, welche die Frage verneinen, aufzustehen. Es sind über zwei Drittel vorhanden.

Referent Sperling (liest den Abschnitt IV. des § 35 vor):

„An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramtes statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden."

Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet:

„Abschnitt 4.

Faßt man den Inhalt dieses Abschnittes näher ins Auge, so muß zuvörderst der Vorbehalt auffallen, welcher in Beziehung auf die Universitäten gemacht ist, bei welchen die Ausübung des Lehramtes statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, denn dieser Vorbehalt ist im Interesse der einzelnen Universitäten

nicht nothwendig, weil deren Statuten, als Spezial-Gesetze, durch allgemeine Gesetze, wie das vorliegende, nicht derogirt werden, der Jude also, auch wenn ihm die Fähigkeit, akademische Lehrämter zu bekleiden, zugesprochen würde, darauf nicht würde Anspruch machen können, an Universitäten zu dociren, an welchen dergleichen statuarische Bestimmungen ihm im Wege stehen. Der Vorbehalt erschien einigen Mitgliedern geradehin unzweckmäßig, weil es nach ihrer Ansicht an der Zeit sein dürfte, dergleichen den Universitäten zustehende Privilegien aus Rücksichten für das Staatswohl aufzuheben. — Nächstdem wird die Aufmerksamkeit von der Bestimmung in Anspruch genommen, daß die Juden nur als Privatdocenten und außerordentliche Professoren geduldet werden sollen. In der Denkschrift ist dies damit motivirt, daß aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Dekan und die Senats-Mitglieder hervorgehen, und keine dieser Würden einem Juden anvertraut werden könne; doch wenn man auch das letztere als richtig annehmen wollte, könnte man der in der Denkschrift daraus gemachten Schlußfolge nicht beitreten, da den darin ausgesprochenen Bedenken schon dann ein Genüge geschähe, wenn die Juden speziell von den angegebenen Würden ausgeschlossen würden. Wie sollte es aber, wenn es bei der Bestimmung des Entwurfs bliebe, von einem Juden wohl erwartet werden können, daß er die Zeit und Kosten auf die Ausbildung verwenden werde, welche die Qualifikation zum akademsichen Lehramte erfordert, wenn das höchste Ziel der staatlichen Anerkennung, die ihm zu Theil werden kann, sich auf die zweifelhafte Stellung eines Privatdozenten und höchstens das kärglich besoldete Amt eines außerordentlichen Professors beschränken sollte. — Noch weniger läßt sich endlich die Bestimmung rechtfertigen, nach welcher die wissenschaftliche Thätigkeit des Juden lediglich auf mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Lehrfächer beschränkt sein soll. Denn außer diesen giebt es, wenn man auch der Rücksicht für die christliche Religion den weitesten Spielraum gestattet, noch andere Lehrfächer, welche damit so wenig im Zusammenhange stehen, wie die genannten, z. B. die geographischen und linguistischen.

Das Edikt vom **11. März 1812** lautet allgemein:

„Sie können akademische Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

Es ist darin keine Ausnahme gemacht, weil die einzige Ausnahme, welche nothwendig ist, nämlich die Ausnahme derjenigen Aemter, welche ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, — der Stellen in der theologischen Fakulttät, — sich von selbst versteht, und gewiß läßt es sich annehmen, daß der Gesetzgeber bei Emanirung des Edikts die Verhältnisse reiflich erwogen hat. Welche Gründe den Schöpfer dieses Edikts später vermocht haben, die hervorgehobene Bestimmung desselben durch die Bestimmung desselben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom **18.** August **1822** wieder aufzuheben, ist nicht zu ersehen. Nach der Denkschrift S. **39** ist es geschehen, weil die Bestimmung ohne große Mißverhältnisse nicht durchzuführen gewesen. Dieser Umstand veranlaßte ein Mitglied zu der Bemerkung, daß um jene Zeit, als die erwähnte königliche Kabinets-Ordre erging, an mehreren Orten Deutschlands der blinde Fanatismus gegen die Juden Auftritte erzeugt habe, welche es vielleicht haben besorgen lassen, daß die Jugend abgeneigt sein würde, jüdischen Lehrern sich unterzuordnen, und christliche Lehrer Bedenken tragen würden, jenen als Kollegen sich beizuordnen. Ob diese Bemerkung richtig sei oder nicht, mußte dahingestellt bleiben. Darüber aber waren die meisten Abtheilungsmitglieder einig, daß derartige Verhältnisse heutzutage nicht mehr bestehen; daß in den letzten **25** Jahren die christliche Bevölkerung Deutschlands mit der jüdischen gleich bedeutende Fortschritte gemacht habe und die Erstere jetzt sich dessen allgemein bewußt sei, daß das wahre Christenthum hauptsächlich dadurch sich beweise, daß man einen Jeden ohne Unterschied der Religion mit Liebe umfasse, daß man sich selbst ehre, wenn man auch in dem Juden den Menschen ehrt. — Nach dieser Betrachtung erklärten sich dann auch nur zwei der anwesenden Mitglieder für die Beibehaltung des Entwurfs, aber auch sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den jüdischen außerordentlichen Professoren wenigstens in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden. — Die übrigen **12** Mitglieder entschieden sich für die Verwerfung des Entwurfs, weil sie es für rechtlich unstatthaft ansahen, daß das neue Gesetz hinter dem durch die Bundesakte garantirten Edikte vom **11.** März **1812** zurückbleibe und sie außerdem die in der Denkschrift entwickelten Ansichten über die Verbindung der einzelnen den Juden in dem Entwurfe entzogenen Lehrfächer mit dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht theilen konnten. Sie waren darin einig:

daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht, ihrer Natur nach, das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen,

und differirten in ihren Ansichten nur in Betreff der Nebenfrage:

ob ihnen auch das Dekanat und Prorektorat oder Rektorat zu übertragen sei?

Von sechs Mitgliedern wurde solches mit Rücksicht darauf, daß mit diesen Aemtern speziell Disziplinargewalt verknüpft und bei Promotionen Eides-Abnahme verbunden ist, verneint; von den anderen sechs Mitgliedern, welche diese Bedenken um so weniger theilen zu können vermeinten, als gedachte Aemter auf der Wahl der übrigen Professoren beruhen und in den seltenen Fällen der Eides-Abnahme Substitution eintreten könne, wurde die Frage bejaht.

Abgeordn. von Donimierski: Ich kann hier nur dem vorliegenden Beschlusse der Abtheilung beitreten, daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und zwar, weil das Gesetz vom **11. März 1812** ganz deutlich diese Bestimmung enthält, und weil es wünschenswerth erscheint, daß bei den deutschen Hochschulen, die mit Recht zu den ersten Bildungs-Anstalten der Welt gerechnet werden, keine Spur von religiöser Intoleranz vorhanden wäre. Die schönsten Früchte der höheren wissenschaftlichen Bildung sind eben religiöse und politische Toleranz, und es ist in offenbarem Widerspruche mit dem schönen Zwecke der deutschen Hochschulen, wenn in ihrer Einrichtung Grundsätze religiöser Intoleranz bestehen. Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß die Statuten der Universitäten Berlin und Königsberg, so viel ich erfahren habe, die Bestimmung enthalten, daß kein Katholik Professor ordinarius werden kann; diese Gelegenheit scheint mir geeignet, daß die hohe Versammlung im Namen des Landes den Wunsch ausspreche, daß solche Grundsätze der Intoleranz in den Statuten jener Universitäten aufgehoben würden.

(Vielseitiger Bravoruf.)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich erlaube mir, die so eben gemachte Bemerkung für jetzt nur dahin zu berichtigen, daß an der hiesigen Universität eine solche beschränkende Bestimmung hinsichtlich der Katholiken nicht stattfindet.

Abgeordn. Hansemann: Es würde sehr wünschenswerth sein, daß der Herr Regierungs-Kommissar die Gefälligkeit hätte, bei dieser Veranlassung zu sagen, auf welchen Universitäten nach statutarischen Rechten noch derartige Grundsätze, die doch sonst von dem Staate nicht adoptirt worden sind, gelten.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich werde sogleich, wenn ich mich im Allgemeinen über die vorliegende Frage aussprechen werde, auch auf die statutarischen Bestimmungen der einzelnen Universitäten kommen, ich wollte nur abwarten, ob vielleicht noch Einer oder der Andere aus der Versammlung das Wort verlangt.

(Es meldet sich Niemand.)

Der vorliegende Antrag der Abtheilung geht insbesondere dahin, die in dem Edikte von **1812** enthaltene Bestimmung, über die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern auch in das neue Gesetz aufzunehmen, weil diese Zulassung zu den durch die Bundesakte garantirten Rechten der Juden gehöre, und daher eine Rechts-Verletzung darin liege, wenn jenes Recht in dem neuen Gesetze eine Schmälerung erleiden sollte. Das Edikt von **1812** spricht sich allerdings über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern allgemein aus, ohne ein solches Lehramt bestimmt auszuschließen. Daß es aber in dieser seiner Allgemeinheit nicht hat angewendet werden sollen und können, das zeigt sich sofort, wenn jene Bestimmung auf die theologische Fakultät bezogen wird und auf diejenigen Disziplinen in anderen Fakultäten, die nothwendig das christliche Element in seiner eigentlichsten Bedeutung berühren. Der im Edikte von **1812** enthaltene Paragraph bedurfte daher für seine Anwendung eine nähere Bestimmung und Begränzung, und eben bei dem ersten Falle, in welchem er bei der hiesigen Universität zur Anwendung kommen sollte, zeigte sich die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung, die dann freilich statt einer näheren Bestimmung und Beschränkung in eine Aufhebung des ganzen Paragraphen im Jahre **1822** übergegangen ist. Es schien daher dem Gouvernement räthlich, wenn es auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern jetzt zurückzukommen für angemessen erachtete, in der darüber zu erlassenden Bestimmung zugleich diese Grenzen der Zulassung der Juden anzudeuten, damit sowohl die wirklich eingeräumte Zulassung um so weniger später einem Zweifel oder einer weiteren Deutung unterliegen könnte, als auch der Anwendung der gegebenen Bestimmung nicht ein weiterer Umfang gegeben würde, als in der neuen gesetzlichen Bestimmung enthalten sei. Es kam also darauf an, in dem Gesetz-Entwurfe selbst diese Gränzen anzudeuten. Die Gränzen konnten sich beziehen 1) auf einzelne Universitäten; 2) auf einzelne Fakultäten; 3) auf einzelne Disziplinen in einzelnen Fakultäten; 4) auf die verschiedenen Stufen der akademischen Lehrämter. — Was die Zulassung zu den einzelnen Universitäten im Allgemeinen betrifft, so hat der Gesetz-Entwurf die in dieser Beziehung eintretende Beschränkung dahin bestimmen wollen, daß Juden nur an solchen Universitäten zugelassen werden sollen, an welchen nicht statutenmäßig das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession gefordert wird, und da eben gewünscht worden ist, zu erfahren, wie weit diese statutarischen Bestimmungen bei den einzelnen Universitäten reichen, so nehme ich hier eben so wenig Anstand, als ich es in der Abtheilung gethan habe, diesen Umfang durch Angabe jener statutarischen Bestimmung deutlich zu machen. Eine von den Universitäten, welche nicht ein bestimmtes christliches Glaubensbekenntniß von den Lehrenden fordert, ist die Universität Greifswalde nach ihren Statuten vom Jahre **1549**, worin als Hauptzweck der Universität angegeben wird, **ut juventus ad pietatem adsuescat et doctrina christiana instruatur** (daß die Jugend zur Frömmigkeit sich gewöhne und in der christlichen Lehre unterrichtet werde). Es wird hinzugesetzt, es sei die Absicht des Stifters: **ut domini nostri Jesu Christi gloria tam propagetur quam illustretur** (daß die Glorie unseres Herrn Jesus Christus sowohl verbreitet als erhöht werde). Es folgen sodann Bestimmungen, welche allen Lehrenden die Theilnahme an dem akademischen Gottesdienste im Tempel des Herrn zur Pflicht machen. Bekanntlich, war vor Erlaß dieser Statuten in ganz Pommern die katholische Lehre schon abgeschafft und die Zulassung zu Staatsämtern an das lutherische Bekenntniß geknüpft, und Juden waren im Lande gar nicht geduldet. Der neunte Artikel des zu Wien am **7.** Juni **1815** geschlossenen Traktats bestimmt: **Sa Majesté le roi de Prusse s'engage, à maintenir les établissements et notamment l'académie de Greifswalde dans leurs état actuel.** (Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, die Institute und insbesondere die Akademie zu Greifswalde in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten.) Es lehrten aber keine Juden an dieser Universität, so daß dieselben hier auch für die Zukunft von der Zulassung zu akademischen Lehrämtern ausgeschlossen sind. Die Statuten der Universität Halle sprechen sich eben so bestimmt aus, indem sie vorschreiben: **praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos professores in religione christiana et evangelica, scriptis prophetorum et apostolorum et augustana confessione comprehensa.** — Die Lehrer sollen hiernach übereinstimmen in der christlichen und evangelischen Lehre, wie sie in den Schriften der Propheten und der Apostel und in dem Augsburgischen Konfessionsbekenntnisse enthalten ist. Die Universität zu Königsberg hat ihre Konstitution in dem Jahre **1546** erhalten. Diese spricht die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses aufs bestimmteste aus; es kann aber auch die Absicht des Stifters in Betreff des bestimmten evangelischen Bekenntnisses nicht zweifelhaft sein. In der Eidesformel wird verlangt, daß der Docent schwören soll: **ego juro, me amplecturum veram ac puram evangelii doctrinam, quam uno spiritu ac voce una ecclesia dei catholica profitatur, nec corrupturum doctrinam sacram ex philosophia.** (Ich schwöre, daß ich die wahre und reine Religion des Evangeliums annehmen und die heilige Lehre nicht mit der Philosophie verfälschen werde.) Diese Worte können nicht anders, als nach dem Glauben des Stifters verstanden werden. Etwas Aehnliches wird wegen der Promotion vorgeschrieben. Die neuen Statuten vom **4.** Mai **1843** sprechen daher aus: der ursprünglichen Stiftung gemäß, sind bei der Universität Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen. — Die Statuten der Universität zu Bonn, welche den **18.** Oktober **1818** gegründet worden ist, sind unter dem **18.** Oktober **1834** ertheilt worden. Es heißt in denselben: Die Universität ist in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische. In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession sein, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann; ingleichen soll in der philosophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden. Dann ist auch der Universitätsgottesdienst paritätisch bestimmt. Es folgt mit Beziehung auf diesen paritätischen Charakter sodann die ausdrückliche Bestimmung: „Es ist Unser ernster Wille, daß sämmtliche Mitglieder sich immer daran erinnern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt Alles vermieden werden muß, was die Rechte der einen oder andern Konfession kränken und in dieser Beziehung Unzufriedenheit und Klagen verursachen könnte. Wir hegen daher zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Vorsicht und zarter Schonung verfahren u. s. w. Die Universität zu Bonn ist also eine paritätische Universität, welche für einzelne Stellen Lehrer katholischer, für andere Lehrer evangelischer Konfession, für alle übrigen Stellen aber Männer verlangt, die sich entweder zur katholischen oder zur evangelischen Kirche bekennen, und die in Beziehung auf das paritätische Verhältniß alle mit christlicher Liebe verfahren sollen. Die Universität Breslau ist in ihrer jetzigen Gestalt durch die unter dem **3.** August **1811** erfolgte Vereinigung der katholischen Leopolds-Universität zu Breslau und der reformirten Universität zu Frankfurt an der Oder entstanden. Es heißt in dieser Beziehung: Beide Universitäten werden in Ansehung der Verfassung, der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden. Dieser Vereinigung entsprechen dann auch die folgenden statutarischen Bestimmungen, in welchen das paritätische Verhältniß, welches aus der Vereinigung einer evangelischen und einer katholischen Universität nothwendig hervorgehen mußte, näher festgestellt wird. Auch hier ist, dem paritätischen Charakter gemäß, ein evangelischer und ein katholischer Universitäts-Gottesdienst angeordnet worden, auch hier der eigentliche Lehrstuhl der Philosophie doppelt, mit einem katholischen und evangelischen Lehrer, besetzt, während es bei den übrigen Lehrstellen, mit Ausnahme der theologischen, auf die Konfession nicht ankommt. In den neuen Reglements der einzelnen Fakultäten der vereinigten Universität zu Breslau vom **13.** September **1840** ist indessen, unzweifelhaft wegen des paritätischen Charakters der Universität, die Zulassung zur Privat-Doktion in allen Fakultäten von dem christlichen Glaubens-Bekenntnisse abhängig gemacht worden; es dürfen auch, mit Ausnahme der medizinischen Fakultät, nur Christen promovirt werden. Das Statut der Universität zu Berlin, erfolgt unter dem **16.** August **1809**, enthält nichts, woraus auf das Erforderniß des christlichen Bekenntnisses für einzelne Dozenten geschlossen werden könnte. Die Aufgabe der Universität wird dahin angegeben, die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge . . . . festzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen. Nur aus der letzteren Bestimmung könnte man die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses ableiten, in der Annahme, daß

Männer, die Andere für den Kirchendienst auch durch Förderung ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung vorbereiten sollen, auch selbst der christlichen Kirche angehören müssen. Nach den in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen mitgetheilten Statuten ist bei den Universitäten Greifswalde, Königsberg, Halle, Bonn und Breslau die Ausübung des Lehramts an ein bestimmtes christliches Bekenntniß geknüpft, und sind daher diese Universitäten durch die statutarischen Bestimmungen als solche bezeichnet, auf welchen Juden zu einem akademischen Lehramte nicht zugelassen werden können, so daß die Universität zu Berlin allein als eine solche übrig bleibt, an welcher die Juden nicht schon durch die Statuten der Universität ausgeschlossen sind. — Das ist es, was ich über die in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern an einzelnen Universitäten statutenmäßig eintretende Beschränkung mitzutheilen hatte. Ich will mich hier auf eine Begründung des Erfordernisses eines christlichen Prinzips in den höheren und höchsten Bildungs-Anstalten nicht einlassen, weil ich bei der Diskussion über den folgenden Abschnitt, wo dieses Moment weit schärfer hervortritt, Veranlassung haben werde, darüber mich auszusprechen. Die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Zulässigkeit der Juden zu akademischen Lehrämtern könnte in den einzelnen Fakultäten gefunden werden. Ich darf über die theologischen Fakultäten wohl kein Wort verlieren, da es sich von selbst versteht, daß Juden bei diesen nicht zugelassen werden dürfen. Was die juristische Fakultät betrifft, so ist in den Motiven schon ausgeführt, daß man für diejenige Fakultät, deren Mitglieder die Staats-, Rechts- und Familien-Verhältnisse in ihrer Entstehung, in ihren Grundlagen vom Standpunkte des Rechtes aus darstellen und begründen, welche von demselben Standpunkte aus der Gesetzgebung im Staate die Hand bieten, ihre Beschlüsse durch den Anbau der Wissenschaft vorbereiten und auf dem Wege einer heilsamen weiteren Entwickelung leiten und unterstützen, die künftigen Diener des Staats für seine richtende und verwaltende Thätigkeit bilden sollen, daß man für diese Fakultät wegen des Zusammenhanges und Einflusses der Rechtswissenschaft mit den vorher angedeuteten Staats- und Familien-Verhältnissen, bei welchen christliche Lebens-Anschauung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird, nur Lehrer christlichen Bekenntnisses anstellen könne. Es ist ja auch gar nicht zu bestreiten, daß wenigstens die Anschauung, Sitten und die Familien-Verhältnisse von 16 Millionen Christen, die der Staat zu seinen Unterthanen zählt, im christlichen wie im germanischen Prinzipe wurzeln, und weil diese Lebens-Anschauung nicht verändert und getrübt werden soll, so ist hinreichender Grund vorhanden, eine solche Trübung derselben durch das Eintreten von Männern, die einer anderen religiösen und nationalen Anschauung folgen, hier entschieden fern zu halten. Das ist aber nicht der einzige Grund für die Ausschließung der Juden von der juristischen Fakultät. Die preußischen Universitäten oder die juristischen Fakultäten insbesondere lassen zur Habilitation bei denselben als Privat-Docent Niemand zu, der nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege das Doktorat utriusque juris erworben hat. Dieses Doktorat utriusque juris schließt das civilrechtliche und kirchenrechtliche Doktorat in sich. Das kirchenrechtliche ist von jeher, und insbesondere führt auch die erste Stiftung der Universitäten auf diese Ansicht zurück, als eine kirchliche Würde angesehen worden. Es ist auch von da an bis jetzt das Doktorat utriusque juris als untheilbar betrachtet worden, und die inländischen Universitäten haben sich, so viel ich weiß, weder zu einer Theilung des Doktorats entschließen können, noch auch das Doktorat utriusque juris an Juden ertheilt, welche sich dadurch zu Privat-Dozirten in der juristischen Fakultät fähig machen wollten, ob es an solche ertheilt ist, die sich dadurch blos einen Titel erwerben wollten, vermag ich nicht zu sagen. In neuester Zeit, aber nicht früher, als die Frage von der Emanzipation der Juden und ihrer Zulassung zu Staats- und akademischen Aemtern von allgemeiner Bedeutung geworden ist, sind einzelne, aber doch nur sehr wenige Ausnahmen von dem eben angeführten Brauche vorgekommen. — Es hat die Universität Heidelberg keinen Anstand genommen, ich weiß nicht, ob in einem oder in mehreren Fällen, auch Juden zu Dr. utriusque juris zu ernennen; andere Universitäten, welche das für bedenkich hielten, haben versucht, das bisher untrennbare Doktorat zu theilen und einen Juden zum Dr. jur. fähig zu machen, wie dies auf der Universität zu Rostock geschehen ist. Als die Universität Rostock über ihr Verfahren zu einer Erklärung aufgefordert wurde, hat die juristische Fakultät sich dahin erklärt, sie habe geglaubt, einen Juden nur zum Dr. juris civilis, aber nicht zum Dr. utriusque juris ernennen zu können. Da der Doktor des geistlichen Rechts als solcher zur wissenschaftlichen Vertretung und Aufrechterhaltung der christlich-kirchlichen Rechtsverfassung verpflichtet sei, so könne der Israelit unmöglich einen Eid schwören, worin er sich feierlich verpflichte, Alles, was das Amt eines Doktors des geistlichen Rechts mit sich bringe, aufs gewissenhafteste zu erfüllen. Würde er auch vielleicht aus mangelnder Einsicht in die wahre Natur dieses Amtes einen solchen Doktor-Eid ableisten, so würde es ihm dennoch in der Folge nicht schwer werden, von jedem Rabbi dieses Eides entbunden zu werden, wogegen selbst die gewöhnlichen Solemnitäten des Juden-Eides keine Gewähr leisten würden, abgesehen von dem Widerspruche, durch Hülfe der Synagoge und ihrer Rabbiner größere Treue gegen die von ihnen angefeindete christliche Kirche erzwingen zu wollen. Darum habe sie jenen Juden zum Dr. jur. gemacht. Es wurde ein berühmter Rechtslehrer, der früher eine Zierde der Universität zu Göttingen war und später unserem Staate angehörte, aufgefordert, seine Meinung über das von der Fakultät befolgte Verfahren auszusprechen. Es war der berühmte Rechtslehrer Karl Friedrich Eichhorn, der sich mit der Ansicht der juristischen Fakultät zu Rostock nach dem von ihr genommenen Standpunkte einverstanden erklärte. Es werden also Juden auch aus dem Grunde von den Lehr-Aemtern der juristischen Fakultät auszuschließen sein, weil sie den zum Doziren erforderlichen akademischen Grad in seinem ganzen Umfange nicht erwerben können. Von der medizinischen Fakultät rede ich nicht, da der Gesetz-Entwurf in Beziehung auf dieselbe eine Beschränkung nicht eintreten läßt. Ich komme auf die philosophische Fakulät. Das Gouvernement hat sich bemüht, gerade bei der Zulassung der Juden zum Amt eines akademischen Lehrers in dieser Fakultät zu zeigen, daß es nicht mit allzu ängstlicher Engherzigkeit verfahre, vielmehr da die Juden eintreten lassen wolle, wo die Beziehung auf das christliche Prinzip wenigstens zurücktritt. — Ueber die hier zu ziehenden Gränzen zwischen den einzelnen Disziplien, bei weichen ein mehr oder weniger tieferes Eingreifen des christlichen Prinzips stattfindet, darüber kann man allerdings verschiedener Meinung sein. — Es ist den Juden der Vortrag für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen eingeräumt worden, und da ich nicht voraussetze, daß diese Jemand in der Versammlung den Juden entziehen wolle, so sehe ich mich nicht veranlaßt, darüber mich weiter auszusprechen. — Die wichtigste hier in Betracht kommende Disziplin ist wohl die Philosophie. Ich will nicht untersuchen, ob die Philosophie ihre Forschungen voraussetzungslos beginnen *müsse*, ob sie die Grundlehren des Christenthums, als der höchsten Vernunft entstammend, als gegeben anzusehen habe; ich gebe zu, daß sie ihre Forschungen ohne alle Voraussetzung beginnen könne. Wichtiger als der Anfangspunkt der Philosophie ist aber das Resultat, zu dem sie gelangt, welches vielleicht den Inhalt der christlichen Lehren nicht erreicht, ohne ihnen jedoch zu widersprechen, aber auch mit denselben in direkten Widerspruch treten kann, wobei der Antheil dessen, welchem das Christenthum göttliche Offenbarung ist, nicht zweifelhaft sein kann. Der freien wissenschaftlichen Forschung soll eine Schranke nicht gesetzt werden; aber darum handelt es sich, ob demjenigen durch die Autorität des Staats das philosophische Lehramt übertragen werden soll, der nach seiner religiösen Anschauung dem Christenthume feindlich gegenübersteht, während demjenigen, der im Christenthume geboren und unter den Segnungen desselben aufgewachsen und seine Lebens-Anschauungen und Ansichten unter der Einwirkung christlicher Verhältnisse und Lehren gebildet hat, in dem Vertrauen, daß er dem Christenthum nicht feindlich entgegentreten werde, weil die wahre Philosophie ihm nicht widersprechen könne, daß der in ihm wohnende christliche Geist bei seinen Forschungen ein stiller, lautloser Führer und Warner sein werde, vertrauungsvoll ein philosophisches Lehramt übertragen werden kann. — Eine andere hierher gehörige Disziplin ist die Geschichte. Wenn in der Geschichte nicht blos einzelne Thatsachen erzählt, sondern auch nachgewiesen werden soll, wie Gott die Schicksale Einzelner und ganzer Völker ihrem Ziele entgegenführt, wie die Geschichte mit göttlicher Offenbarung beginnt, die Erscheinung des Christenthums vorbereitet und, nachdem dasselbe in die Welt gekommen, unter seinem Einflusse alle Verhältnisse des Lebens ihrer Umgestaltung und weiteren Entwickelung entgegengeführt worden, so würde es doch einem Juden wohl unmöglich werden, die Geschichte in diesem Sinne aufzufassen und zu behandeln. Wie soll ein Jude das Wesen des christlichen Geistes begreifen, das Streben der Völker in christlicher Staaten-Bildung, die Kämpfe des Staates und der Kirche richtig auffassen und würdigen können? Wie kann man einen Mann für die Lehrkanzel der Geschichte berufen, der vermöge seiner religiösen Ueberzeugung lehren könnte, daß ein falscher Prophet aufgestanden sei in der Person desjenigen, den das Christenthum göttlich verehrt, und wo durch dessen Lehre die künftigen Diener des Staats und der Kirche gebildet werden sollen? Es sind also auch hier Rücksichten gegen die christliche Kirche zu nehmen und Richtungen und Bestrebungen, welche dem Christenthume direkt entgegentreten, fern zu halten. Es sind in dem Gutachten der Abtheilung auch die linguistischen Disziplinen berührt, von denen die Juden ausgeschlossen seien. Ich würde kein Wort darüber verlieren, ob den Juden auch diese Disziplinen zu überlassen seien, wenn man blos die grammatische Kenntniß der Sprachen darunter begreift. Sollte aber unter den linguistischen Disziplinen auch das ganze philosophische Gebiet, insbesondere die Kenntniß des klassischen Alterthums der Griechen und Römer, begriffen sein, so berührt diese Disziplin die ganze geistige Bildung des Menschen. Es kommt hierbei nicht blos auf Kenntniß der alten Sprachen, sondern ganz besonders auf die Einführung in den ganzen Geist des klassischen Alterthums an, der die herrlichsten Blüthen der Humanität hervorgebracht hat, der nicht blos richtig und tief, sondern mit dem höchsten Maßstabe, den ewigen Wahrheiten des Christenthums, als den höchsten Prinzipien, aufgefaßt und beurtheilt werden muß. — Da gerade diejenigen Studirenden in den Geist des klassischen Alterthums eingeführt werden sollen, welchen künftig die Bildung der christlichen Jugend in den Gymnasien und anderen Unterrichts-Anstalten anvertraut werden soll, die an der Betrachtung der Werke der Alten ihren eigenen Geist stärken und bilden, aber auch vergleichend die Wohlthaten und die Segnungen des Christenthums schätzen lernen sollen. Deshalb glaubte man auch die hierher gehörenden Disziplinen den Juden vorenthalten zu müssen. Was die weitere Beschränkung betrifft, so hängt diese mit dem allgemein angenommenen Grundsatze zusammen, daß obrigkeitliche Aemter Juden nicht anvertraut werden sollen. Da aber ohne Beschränkung der Juden auf die Stellung des Privat-Docenten und die außerordentliche Professur derselben auch das Amt des Rektors, des Dekans, so wie die Theilnahme an den Senatsrechten, mithin an der Ausübung der Sittenpolizei und Jurisdiktion zustehen würde, so schien jene Beschränkung nothwendig. Auch andere Gründe haben dabei noch obgewaltet, weshalb ich mich auf die Denkschrift beziehe. Wenn man aber darin eine Zurücksetzung der Juden findet, daß dieselben auf das Gehalt der außerordentlichen Professoren beschränkt bleiben sollen, so glaube ich in Aussicht stellen zu können, daß diese Zurücksetzung nicht stattfinden, vielmehr der Genuß des Gehalts auch bei den jüdischen Docenten übar jene Grenze hinausgehen werde. Das sind die Motive des Gesetz-Entwurfs, wobei ich vorläufig stehen bleiben will. (Bravo!)

Abgeordn. von Thadden: Meine Herren! Ich gehöre zu derjenigen Fraktion der hohen Versammlung, die gestern — verzeihen Sie mir dies Gleichniß — in dem parlamentarischen Rennen um fünf Längen geschlagen worden ist. Seit gestern ist mein Feldgeschrei: Emanzipirung der *Christen* von den Juden — *Emanzipirung vom Judenthum!* Ich will versuchen, das Prinzip ins Auge zu fassen, ob jüdische Lehrer fähig sind, an höheren Bildungs-Anstalten Unterricht zu ertheilen. Der königliche Herr Regierungs-Kommissar hat vorzugsweise die Universitäten durchgenommen und ihr Verhältniß erläutert. Ich bitte um die Erlaubniß, die Gymnasien näher ins Auge fassen zu dürfen. Denn was die Universitäten betrifft, so wird es den Studenten nicht an Gelegenheit fehlen — da, Gott Lob, noch vollständige Hör-Freiheit stattfindet — sich zu emanzipiren und durch die Beredtsamkeit ihrer Füße dem jüdischen Lehrer entgegenzutreten, wenn er es in seinen Vorlesungen wagen sollte, das Christenthum zu verlästern. Der königliche Herr Regierungs-Kommissar hat die einzelnen Fächer durchgenommen. Er hat darauf hingewiesen, *was* gelehrt werden soll; ich will versuchen, zu zeigen, *wie* gelehrt werden muß. Ich will zunächst mit der Mathematik anfangen, also mit demjenigen Theil der Disziplin, der sich am weitesten von irgend einer religiösen Doktrin entfernt. Man sagt, es sei ein Unsinn, behaupten zu wollen, daß die Mathematik eine christliche, eine jüdische oder eine heidnische sei. Ich will ein Beispiel anführen. Denn es ist hier früher gesagt worden, daß das Einmaleins doch nicht christlich oder jüdisch sein könne. Ich glaube, ich würde in das Irrenhaus gehören, wenn ich dies behauptete. Aber es können zum Einmaleins Amendements gestellt werden. Ein solches Amendement findet sich in der Hexenscene des „Faust." Erlauben Sie mir, daß ich es Ihnen vortragen darf.

„Du mußt verstehn!
Aus Eins mach' Zehn!
Und Zwei laß geh'n,
Und Drei mach gleich,
So bist Du reich.
Verlier die Vier,
Aus Fünf und Sechs,
So sagt die Hex',
Mach Sieben und Acht,
So ist's vollbracht.
Und Neun ist Eins
Und Zehn ist keins.
Das ist das Hexen-Einmaleins."

Ein geehrter Redner der vereinigten Hexen-Gesellschaft — es ist der Kater — liefert aber schon vorher hierzu den Kommentar, wenn er sagt:

„Und laß mich gewinnen,
Denn wär' ich bei Geld,
So wär' ich bei Sinnen."

Ja, in den Amendements, da steckt es, da läßt sich so viel hineinlegen. Fern sei es, eine Lästerung gegen unsere jüdischen Brüder auszusprechen. So wollte ich es nur durch ein Beispiel zeigen, daß es hier mehr auf das *Wie*, als auf das *Was* ankommen kann. Ich

(Fortsetzung in der vierten Beilage.)

Vierte Beilage zu № 143 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 23. Juni 1847.

könnte noch ein Beispiel aus der Linguistik anführen. — (In der Versammlung entsteht Lärmen.) — Mißfalle ich Ihnen, meine Herren? Ich nehme das Mißfallen gern hin. — Ich lasse es mir gefallen, daß Sie mir Ihr Mißfallen zu erkennen geben; ich mache es eben so, ich gebe auch Zeichen des Mißfallens, wenn einer meiner Gegner auf der Tribüne steht. Jetzt erlauben Sie mir aber, auszureden. — (Heiterkeit.) — Also nur ein Beispiel aus der Linguistik. Meine Herren! Man könnte auch sagen, die Sprache könne weder jüdisch noch christlich sein; aber kommt es auf den Accent, auf die Uebersetzung, auf die Auslegung an! Das Wort „Arroganz" i. B. ist gewiß sehr verständlich, aber man hat sich doch einmal veranlaßt gefunden, es in „Aron Ganz" zu übersetzen. Ich lese auf vielen Gesichtern der hohen Versammlung, daß ich diese wortspielende Auslegung — obschon von dem verstorbenen Professor Ganz selbst anerkannt — mißverständlich und übel gewählt habe. Meine Herren! Obschon es eine Anspielung auf den Professor Ganz sein soll, so fällt mir nicht ein, diesen Verstorbenen zu beleidigen, und wenn er noch in dem letzten Augenblicke die Geistes- und Feuertaufe von oben bekommen hat, so kann er ein viel besserer Christ gewesen sein, als ich und wir Alle. Ich will also insofern das Mißfallen der hohen Versammlung rektifiziren. — Es ist auch von der Geschichte die Rede! Lassen Sie mich auch hie rnur ein einziges Beispiel aufführen. Denken Sie sich einen Juden, der die Geschichte der Kreuzzüge vorträgt, denken Sie sich einen Juden, der den großen Gottfried von Bouillon beschreibt, den ersten christlichen König von Jerusalem, der nach der Eroberung von Jerusalem die Worte sprach: „Er könne da nicht die Königskrone tragen, wo unser Herr Christus einst die Dornenkrone getragen hat." Ich sage, wenn der Jude nicht entweder ein Heuchler oder gräßlicher Spötter ist, so muß ihm das Wort auf der Lippe erstarren! Meine Herren! Um mich deutlicher zu machen, will ich einmal kurz meinen Glauben bekennen. Ein geehrtes Mitglied der Provinz Preußen, ein braver Mann — ein alter Soldat, und, wenn er zu Felde zieht mit seiner Schwadron, werde ich gern seiner Standarte folgen, aber in dem, was er von seiner Theologie vorgetragen hat, bitte ich um die Erlaubniß, mich emanzipiren zu dürfen. Dieses Mitglied hat gesagt, — wenn ich mich recht erinnere, — es wäre Thorheit, die Seligkett eines Menschen von dem Bekenntniß seines Glaubens abhängig zu machen. Ich muß gestehen, ich bekenne mich auf das entschiedenste zu dieser verachteten Partei, denn es ist keine andere, als diejenige, welche von der neuesten Zeit, das ganze Mittelalter hindurch, seine geistige Ahnenlinie zu dem Jünger hinaufführt, der seinen Glauben rund und offen bekannte: „Du bis Christus der Sohn des lebendigen Gottes", und dem darauf unser Herr und Heiland, ich sage unser Herr und Heiland — denn noch haben wir keinen Juden in unserer Versammlung — dem er sagte: „Auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde." Das also, meine Herren, ist auch mein Glaube, von dem es schon in dem ersten Jahrhundert heißt, daß ihm aller Orten widersprochen wurde. — Nun noch ein Wort von der Emanzipirung: Schließlich stimme ich für völlige Emanzipirung der Juden, die allein darin bestehen kann, daß sie sich von Grund der Seele zu demjenigen bekenne, der da gesagt hat: „Siehe ich mache Alles neu!" — Es ist, wenn ich mich recht erinnere, von einigen geehrten Rednern auch von Proselytenmacherei die Rede gewesen. Ich weiß nicht, ob das vielleicht ein Hieb auf das Missionswesen sein sollte. Ich gestehe gern, daß unsere armen Missions-Anstalten und Vereine, deren Mitglied auch ich bin, manchem Tadel unterliegen, und daß die armen Missionäre in ihrem sehr schweren, wichtigen Amte manchen Fehler, vielleicht Thorheit begehen. Aber verachten wollen wir sie darum nicht; denn sie haben doch Früchte — große Früchte aufzuweisen, unter Anderem einen der größten Theologen Preußens und Deutschlands, ja, ich sage Europa's, von dem ich glaube, daß ihn auch die große Mehrheit der Versammlung dafür erkennen wird. Ich will nicht sagen unbedingt, denn mir z. B. ist er nicht scharf genug; ich meine den hochverehrten Professor Neander. Außerdem haben wir mehrere ausgezeichnete Theologen, welche aus diesen Anstalten hervorgegangen sind. Sie stehen auf christlichen Kanzeln und können Jedem getrost zurufen: Zeige mir deinen Glauben mit deinen Werken, so zeige ich dir auch meinen Glauben mit meinen Werken! — Ist Ihnen aber dies, meine Herren, zu gering? Nun wohlan, so fordere ich Sie auf, daß wir Alle Missionäre werden, daß wir unsere trauernden jüdischen Brüder, die noch jetzt an den Wasserflüssen Babylons sitzen „und weinen, wenn sie an Zion gedenken" — daß wir sie mit Adlersfittigen hintragen zu denjenigen Schätzen, die wir selbst als die höchsten und heiligsten erkennen! Aber, — aber! Mit einem wehmüthigen Aber verlasse ich die Tribüne. — (Unruhe und Heiterkeit.)

Abgeordn. von Vincke: Ich will nicht eine Bemerkung des verehrten Mitgliedes für die Niederlausitz auf den eben gehörten Vortrag anwenden und ihn heiter nennen, ich überlasse Jedem, davon zu halten, was er will; ich kann aber dem verehrten Mitgliede nicht in die Zeit der Hexen und Hexen-Prozesse folgen, obgleich der vorgelegte Gesetz-Entwurf allerdings manche mittelalterlichen Tendenzen an sich tragen mag. Was die Zulassung der Juden zu akademischen Staats-Aemtern betrifft, so kann ich allerdings, wenn ich das Edikt vom Jahre 1812 unbefangen erwäge, in dem neuen Gesetz-Entwurf nur einen Rückschritt gegen die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung finden; denn es ist ausdrücklich in dem Edikt enthalten, daß die Juden zu allen akademischen Aemtern zugelassen sein sollen, zu denen sie sich geschickt gemacht haben. Es kann also nach meiner Ansicht nur darauf ankommen, daß sie ihre Qualification dazu nachweisen. Wenn der Herr Regierungs-Kommissair gesagt hat, daß bestimmte Klauseln in der Fassung des Edikts enthalten seien, so stimme ich dem zwar bei, denn es kann ein Jude sich allerdings nicht qualifizirt machen zur Bekleidung einer Professur der Theologie, also findet insofern eine Klausel des Edikts auf ihn Anwendung, während er sich zu allen anderen Disziplinen, welche nicht das christliche Bekenntniß voraussetzen, unbedingt geschickt machen kann. Er kann die gesetzliche Prüfung bestehen und wird dann im Sinne des Gesetzes qualifizirt sein. Insofern die Kabinets-Ordre von 1822 jene Bestimmung aufgehoben hat, so war dies allerdings damals schon ein Rückschritt, und derselbe mit der Bestimmung der Bundes-Akte, die den Juden alle Rechte lassen wollte, welche sie damals besaßen, nach meiner Ueberzeugung nicht verembar. Ich glaube aber, daß hier auf diese Kabinets-Ordre um so weniger hingewiesen werden darf, als nach der Ministerial-Denkschrift diese Bestimmung nicht auf gesetzlichem Wege publizirt worden ist, sondern blos eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums in der Gesetzsammlung darauf Bezug genommen hat, und sowohl nach der heute zu Recht bestehenden Gesetzgebung, als nach der früheren eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums die Kraft eines Gesetzes nicht besitzen kann. — Einen noch größeren Rückschritt finde ich allerdings in der jetzigen Bestimmuug, worin ausdrücklich gesagt ist, daß sie nur zu bestimmten Aemtern zugelassen sein sollen, wodurch ihnen also die akademischen Aemter, die ihnen das Edikt von 1812 einräumt, wieder entzogen worden sind. Es ist das in vielen speziellen Beziehungen von dem Herrn Regierungs-Kommissar zu rechtfertigen versucht worden. Wenn es nun auch nicht möglich ist, einem so vollständig ausgearbeiteten Vortrage in allen einzelnen Worten und Buchstaben zu folgen, so will ich doch versuchen, vom allgemeinen Standpunkte einige dieser Behauptungen zu beleuchten. Ueber die Theologie habe ich mich eben geäußert. Ich glaube, daß es sich von selbst versteht, daß die Juden zu christlich-theologischen Lehrämtern nicht zugelassen werden können, wie zu einer Professur der jüdischen Theologie, umgekehrt auch kein Christ zugelassen wird. Was die Jurisprudenz betrifft, so muß ich bekennen, daß ich nach meiner Kenntniß der Rechtswissenschaft nicht einsehe, wie auf der christlichen Lebensanschauung die Jurisprudenz beruhen kann, namentlich wie die christliche Lebensanschauung dem Pandektenrecht zu Grunde liegen soll, welches noch heute die wichtigste Grundlage unserer Jurisprudenz bildet. Wenn gesagt wird, daß der Jude nicht Doctor juris werden könne, weil er nicht den vorgeschriebenen Eid leisten und die darin enthaltene Verpflichtung erfüllen kann, welche die Vertheidigung der christlichen Religion von ihm fordert, so finde ich in diesem ganzen Doktor-Eide auch nur ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Formen, was ich jetzt für durchaus überflüssig halte. Ich sehe nicht ein, warum Jemand nicht ganz einfach ein Examen bestehen kann, worin er seine Befähigung zur Professur nachweist, warum es nöthig ist, ihn in die Formen einer Doktor-Promotion zu bannen. Das ist eine leere Spielerei mit Formen, auf die auch, so viel ich weiß, nicht mehr auf allen Universitäten Werth gelegt wird, und ich halte daher um so weniger dafür, daß man von dem Erfüllen einer solchen, im Laufe der Jahrhunderte ganz leer gewordenen Form die Erlangung der Professur abhängig machen soll. Will man dennoch die Spielerei beibehalten, so steht ja nichts entgegen, den Eid in der Synagoge abzunehmen und die Fassung zu modifiziren. — Das mag, meiner Ansicht nach, für die Jurisprudenz genügen, denn wenn von der Professur des Kirchenrechts gesprochen worden ist, so steht nichts entgegen, obgleich auch das Kirchenrecht nicht wesentlich mit dem christlichen Glaubensbekenntniß zusammenhängt, von dieser speziellen Professur die Juden auszuschließen und ihnen alle anderen juristischen Professuren zugänglich zu machen. — Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß sie nicht Professoren der eigentlich philosophischen Doktrinen werden könnten. Der Herr Regierungs-Kommissar hat aber selbst gesagt, wenn ich seinen Worten richtig gefolgt bin, daß nicht nothwendig sei, daß die Philosophie von einer bestimmten Voraussetzung oder einer konfessionellen Grundlage ausgehe, und wenn ich das Wesen der Philosophie recht auffasse, so glaube ich auch, daß die konfessionelle Grundlage eine durchaus unrichtige Basis für die Philosophie sei. Die Philosophie hat ihre Grundsätze aus der Betrachtung des Absoluten, aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens abzuleiten und sich nicht an eine bestimmte Offenbarung anzuschließen. Sie kann recht wohl durch die Folgerungen, die sie aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens ableitet, zu denselben Resultaten, wie die positive Offenbarung, gelangen, obgleich sie davon nicht auszugehen hat, ja, es widerspricht den Forderungen der Philosophie, von positiven Sätzen auszugehen, vielmehr soll sie aus den allgemeinen Grundsätzen des Seins und Denkens ihre Theorien entwickeln. Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar zugegeben worden, daß die Philosophie christliche Grundsätze nicht vorauszusetzen brauche, und ich glaube also, daß die Sätze, die ich so eben entwickelt habe, nicht unrichtig sind, zumal wenn wir uns auch — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen — an historische Personen erinnern. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß zwei hochbedeutende Männer der Philosophie, Spinoza und Mendelssohn, Juden waren, und ich habe nicht geglaubt, daß man sie deshalb als Philosophen geringer angeschlagen hätte. Ich glaube, wenn Spinoza und Mendelssohn heute an der Berliner Universität sich habilitiren wollten, sie alle Ursache hätten, sich dazu zu gratuliren. — (Vielfaches Bravo). — Was die Auffassung der Geschichte betrifft, so kommt es bei ihr darauf an, die Thatsachen richtig darzustellen, aber bestimmte praktische Anwendungen für Glaubens-Ansichten daraus herzuleiten, muß Jedem überlassen bleiben. Die Geschichte ist nur rein objektiv aufzufassen und darzustellen, und der Lehrer der Geschichte hat sich nur mit der objektiven Auffassung derselben zu befassen. Und wenn ein Jude die Aeußerung von Gottfried von Bouillon zu referiren hätte, so wird er sie doch wohl nicht anders referiren, als sie gethan worden. Ich will ihm überlassen, was er daraus folgert; für mich genügt es, wenn er die Thatsache richtig mittheilt, mag er die Krone nur als Krone ansehen, oder sie mit der Dornenkrone verbinden, wie das geehrte Mitglied der pommerschen Ritterschaft gethan hat..... — (Große Heiterkeit). — Ich glaube, daß jeder Christ, der einer solchen Vorlesung eines Juden folgt, so viel Festigkeit der Religions-Ansichten auf die Universität mitbringt, daß er nicht bei einer objektiv richtigen Darstellung, an die der Docent eine falsche, eine unrichtige Folgerung anknüpft, zu den falschen Propheten hinübergeführt wird. Wenn gesagt wird, die Rücksicht auf die Kirche fordere, daß man keine Juden als Professoren anstelle, so muß ich dem widerstreiten. Ich bin der Ansicht, daß der Staat der Kirche keine Rücksichten zu gewähren habe; es haben beide ihre Sphäre für sich, und es steht die Kirche viel zu hoch, als daß sie sich vom Staate Dienste leisten zu lassen hätte. Das Reich der Kirche ist wesentlich ein inneres, auf die innere Ueberzeugung gegründet, und jede innere Ueberzeugung eines Menschen thut mir leid, wenn sie erst durch den Staat gewährleistet werden soll. — (Stürmisches Bravo). — Sie muß in ihm vorwalten, und wenn sie nicht in ihm vorwaltet, so weiß ich nicht, durch welche innere Zwangsmittel des Staates die innere Ueberzeugung produzirt werden soll. — (Eben so starkes Bravo!) — Die geographischen Disziplinen sind den Juden nachgelassen worden, in den linguistischen aber ist wieder ein Unterschied gemacht, und zwar der zwischen Vorlesungen über Grammatikalisches und zwischen den über den Geist des Alterthums. Der Herr Regierungs-Kommissar hat den Geist des klassischen Alterthums als einen solchen bezeichnet, welcher von der Humanität ohne christliche Erleuchtung belebt sei, und eben, weil das klassische Alterthum nicht von dem Christenthum erleuchtet worden ist, finde ich gerade den Juden besonders geeignet, den Geist des klassischen Alterthums unbefangen darzustellen, weil er diesen Geist objektiv auffaßt, ohne von einem vorgefaßten christlichen Urtheile sich leiten zu lassen. Ich will den Geist des klassischen Alterthums nicht im christlich-theologischen Geiste dargestellt haben, sondern so, wie die Alten selbst ihre Zeit betrachtet haben. Wer das Alterthum benutzen will, um kirchliche Theorien

daraus zu entwickeln, der wird bei dem Ziele vorbeischießen und den Geist nicht treffen, den der Herr Regierungs-Kommissar als den Geist des klassischen Alterthums bezeichnet hat. (Abermals donnerndes Bravo!) — Wenn ich glaube, ausgeführt zu haben, daß Juden zu allen akademischen Lehrämtern fähig seien, so sehe ich nicht ein, warum man sie nicht des Vorzugs theilhaftig machen will, eine ordentliche Professur zu bekleiden. Wenn gesagt worden ist, daß die Dekane eine gewisse obrigkeitliche Funktion ausübten, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, welche es sein soll. Wenn von dem Universitätsrichter die Rede wäre, so wollte ich es mir gefallen lassen, aber aus meiner akademischen Erinnerung weiß ich nicht, daß der Dekan oder Rektor obrigkeitliche Gewalt ausübt, den einzigen Fall ausgenommen, daß man ihm den Handschlag giebt auf Befolgung der akademischen Gesetze. Wenn es aber zu Kontraventionen kommt, so tritt der Universitätsrichter ein. Das ist die einzige Obrigkeit, welche dem Studenten entgegentritt, wenn sie ihm auch sehr unangenehm ist. — (Gelächter.) — Im Uebrigen würde nichts entgegenstehen, wenn man auch beschlösse, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen, wie wir ja ähnliche Ausnahmen durch die frühere Abstimmung sanktionirt haben. Jedenfalls ist die obrigkeitliche Funktion der Dekane sehr unbedeutend. Wollte man aber auch hier den angenommenen Grundsatz verlassen, so würde es doch eine unrichtige Folgerung sein, wenn man die Juden deshalb von der ordentlichen Professur ausschlösse. Man kann ja sagen, sie sollen ordentliche Professoren werden, nur nicht in den Senat gewählt werden und nicht Dekane und Rektoren sein können. Warum man aber ihnen deshalb, weil sie nicht Dekane und Rektoren werden sollen, auch die Möglichkeit entziehen will, ordentliche Professoren zu werden, diese Schlußfolgerung hat mir nicht einleuchten wollen. — (Bravo!) — Ich will zum Schluß die verehrte Versammlung nur an den Grundsatz erinnern, zu dem sie sich bei mehreren Gelegenheiten in überwiegender Mehrheit bekannt hat, an den Grundsatz, nicht konfessionelle Unterschiede dahin zu bringen, wo sie nicht hingehören, und nicht da, wo es sich nicht um Religion handelt, sondern nur um wissenschaftliche Tendenzen, den konfessionellen Standpunkt festzuhalten. Wenn man das bei den Elementarschulen festgestellt hat, wo der jugendliche Geist noch empfänglich für alle Eindrücke ist, warum wollen wir jenen Grundsatz nicht für die höheren Bildungsschulen anerkennen, wo Jeder, der sie betritt, schon der wissenschaftlichen und religiösen Vorbereitung sich zu erfreuen gehabt hat, in den Schooß der Kirche als erwachsener Mensch aufgenommen worden und vor allen Einwirkungen gesichert ist, selbst wenn diese solche sein könnten, wie der Herr Regierungs-Kommissar sie bezeichnet hat. Darum halten wir konsequent an dem Grundsatz fest, wenn wir von den höheren Bildungs-Anstalten, die sich als Sitz der Humanität in Preußen stets ausgezeichnet haben, die engen konfessionellen Rücksichten ausschließen, auch wenn die Statuten einer Universität mit diesem Grundsatze nicht in Einklang stehen sollten. Es ist uns aber in dankbarer Erinnerung, daß man schon im Jahre 1809 nicht einen so engen Standpunkt einnahm und die Statuten der Berliner Universität weisen keinen so engen Standpunkt auf ... (Donnerndes Bravo!) — Somit haben wir Grund genug, die anderen Statuten, die dem sechszehnten Jahrhundert angehören, aus dem Standpunkte des neunzehnten Jahrhunderts zu beleuchten und darauf anzutragen, daß sie in dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts modifizirt werden. Von einer Kränkung von Privatrechten kann dabei wohl nicht die Rede sein; denn die Stifter unserer Universitäten sind die Landesherren selbst gewesen. Sie haben sie zum allgemeinen Besten des ganzen Landes gestiftet, gestiftet als Pflanzschulen für die Aufklärung und Humanität, und sie sind daher auch wohl befugt, ihre Privilegien im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts zu modifiziren. — (Ungemein großer Beifallsruf und lang anhaltendes Bravo!)

Abgeordn. von Massow: Meine Herren! Der Vortrag des geehrten Herrn Ministerial-Kommissars hat auf mich gerade den entgegengesetzten Eindruck gemacht, wie auf den geehrten Redner, der zuletzt gesprochen hat. Er hat in mir nur die Ueberzeugung bestärkt, daß der Geist des Christenthums die Wissenschaft überall durchwehen müsse. Ich hatte mir vorgenommen, hierüber einige Worte zu sagen, ich schweige aber nach dem, was von dem Herrn Ministerial-Kommissar so vortrefflich gesagt worden ist. Ich würde ganz auf das Wort verzichtet haben, wenn nicht vorher ein Antrag gestellt worden wäre, der, wie mir scheint, nicht zur Sache gehört, nämlich der, daß das Statut der Universität zu Königsberg, wonach Katholiken nicht akademische Lehrer sein dürfen, geändert werden möge. Ich sollte meinen, daß dieser Antrag bei Berathung einer Verordnung, welche die Juden betrifft, nicht als Amendement eingereicht werden könne, sondern als eine Spezial-Petition zu betrachten sei, gegen welche ich sonst gar nichts einzuwenden hätte, die aber nicht mehr eingebracht werden darf, weil der Termin für Einbringung von Petitionen verflossen ist.

Abgeordn. Mevissen: Meine Herren! Ich glaube daß es dem verehrten ritterschaftlichen Abgeordneten von Westfalen vollkommen gelungen ist, vor Ihnen darzuthun, daß die Rechte, welche den Juden bereits durch das Gesetz von 1812 in Bezug auf akademische Lehrämter gewährt worden sind, heute nicht in beschränktem Sinne interpretirt werden dürfen, daß diese Rechte in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werden müssen. Es wird aber wesentlich darauf ankommen, außer dem rechtlichen Standpunkt, der für die Juden aus dem Edikt von 1812 hervorgeht, noch auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, den die Ausführung des königl. Kommissars, der freien Wissenschaft gegenüber, einnimmt. Wir sehen seit den drei Jahrhunderten, die seit der Reformation hingegangen sind, die deutsche Wissenschaft sich freier und freier entwickeln, wir sehen sie mehr und mehr die Freiheit des Geistes neben die konfessionellen Unterschiede der Kirche selbstständig hinstellen, wir sehen endlich die gänzliche Lossagung der Wissenschaft von bestimmten Religionsformen vor sich gehen. Ich glaube, meine Herren, daß es einer der größten Akte der neueren Weltgeschichte gewesen ist, als in Deutschland zuerst die Richtung und Trennung der Begriffe von Religion und Religionsformen von Kirche und Wissenschaft stattgefunden, als sich die deutsche Wissenschaft selbst und aus eigenem Rechte für absolut frei erklärt hat. Diese Freiheitserklärung war die That der größten, der edelsten Geister unseres Volkes. Meines Wissens ist die Zeit in unserem Vaterlande noch nicht lange her, wo das Ministerium des geistlichen Unterrichts diese Freiheit der deutschen Wissenschaft anerkannte, wo es gerade in der Anerkennung dieser Freiheit seinen Ruhm und seine Ehre suchte. Leider ist man in den letzten Jahren von jener Auffassung zurückgegangen, man ist heute sogar im Begriff, wieder zu dem in blutigen Schlachten überwundenen konfessionellen Standpunkte vergangener Jahrhunderte überzugehen. Es zeigen sich auch sofort Bewegungen und Spaltungen in allen Religionen auf dem konfessionellen Gebiete. Diese Spaltungen sind nur die nothwendigen Früchte des Geistes, der neuerdings in die höheren Regionen unseres Staatslebens zur Herrschaft gelangt ist. Ich glaube nicht, daß wir es, nachdem wir das konfessionelle Element überwunden hatten, es als einen Fortschritt bezeichnen dürfen, wenn dieses Element in der Schärfe, in der Starrheit wiederkehrt, wie es jetzt geschieht, ich glaube vielmehr, daß diese Erscheinung die unerfreulichste und beklagenswertheste, die der nationalen Entwickelung feindlichste ist. Es ist vorher von dem Kommissar der Regierung entwickelt worden, daß sich mehrere akademische Disziplinen, namentlich die Lehre von dem Rechte, die Lehre der Philosophie und die Lehre der Geschichte, nicht vereinigen lassen mit unchristlichem Geiste, daß es wesentlich sei, daß der christliche Geist in ihnen vorwalte, sie durchdringe und beherrsche. Meine Herren, ich bitte Sie, lassen Sie uns wohl die Konsequenzen dieses Satzes erwägen, denn er gehört zu den tiefsten, wirkungsvollsten und gefährlichsten, die wir von dieser Stelle aus vernommen haben. Wenn zugegeben werden könnte, auch nur einen Moment lang, daß ein bestimmter Geist als christlicher Geist vom Staate deklarirt werden könnte, im Gegensatz zu dem wahrhaft freien christlichen Geist, der in keinem Jahrhunderte in seiner Form, stets aber in seinem Wesen derselbe, der in jedem Momente sich selbst bestimmt und im Laufe der Zeit noch unendlich weiter bestimmen wird, wenn, sage ich, zugegeben würde, daß ein solcher Geist statutarisch durch den Staat festgestellt werden könnte, so wäre es mit der freien Wissenschaft zu Ende. Könnten wir wohl noch da Freiheit der Wissenschaft, Freiheit der Forschung und der Lehre anerkennen, wo eine Regierung den Vertretern der Wissenschaft die Nothwendigkeit auferlegt, zu einem bestimmten Resultate, zu einer von der Regieriung fixirten Auffassung des christlichen Geistes anzukommen? Wir haben gehört, daß die Philosophie zwar nicht nothwendig von dem Christenthum ausgehe, die Voraussetzungslosigkeit der philosophischen Forschung wurde uns zugegeben. Wir haben aber auch gehört, daß in dem christlichen Staate die Philosophie sich nothwendig in Uebereinstimmung mit dem christlichen Geiste befinde, daß diese Uebereinstimmung in ihren Schlüssen sich manifestiren müsse. Ich frage aber, wie können wir frei forschen, wenn ein bestimmtes Ziel uns vorgesteckt, wenn das Wesen des Geistes, die Freiheit und Unendlichkeit uns vom Staate bestritten und genommen ist? Die freie Wissenschaft existirt nur dadurch, daß sie alle Bande, alle Voraussetzungen bei ihrem Forschen von sich wirft, daß sie nur dasjenige als richtig und wahr anerkennt, was sie auf dem Wege freier Forschung gefunden hat.

(Bravoruf.)

Wollen Sie die Voraussetzung des christlichen Staates, der den christlichen Geist selbst nicht zu definiren vermag, und welcher dennoch von uns verlangt, daß wir nur diejenigen Offenbarungen des christlichen Geistes, die ihm genehm sind, für wahr halten, daß wir andere Offenbarungen desselben Geistes, die das weite Feld der Geschichte birgt, verwerfen, daß wir also die unendliche und freie Selbstbestimmung unseres Geistes verzichten sollen, wollen Sie diese Voraussetzungen zugeben, so ist es mit der weiteren Entwickelung unseres Volkes, ja der ganzen christlichen Menschheit zu Ende. — Ich würde den Augenblick für den traurigsten Augenblick meines Lebens halten, wenn ich erkennen müßte, daß jene höchste Errungenschaft der Geschichte, jene absolute Freiheit der Wissenschaft, die Jahrhunderte lang sich in dem deutschen Geiste so herrlich, so glänzend manifestirt hat, die der Ruhm und der Stolz unserer Nation gewesen ist, uns und der Welt verloren gehen könnte! — Deshalb bitte, deshalb beschwöre ich Sie, meine Herren! Lassen Sie uns alle konfessionellen Trennungen von uns fern halten, lassen Sie uns dem freien Geiste der deutschen Wissenschaft huldigen, lassen Sie uns anerkennen, daß unser Volk in seiner Bildung hoch genug gestiegen ist, um keiner konfessionellen Unduldsamkeit, keinem ungerechtfertigten Geisteszwange mehr Raum zu geben.

(Vielseitiger Bravoruf.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich verzichte aus zweifachem Grunde auf das Wort, nämlich:

Erstens, weil der geehrte Abgeordnete aus Westfalen die Widerlegung des Herrn Regierungs-Kommissar, die ich mir auch vorgesetzt, so vollständig geführt hat, als ich sie kaum hätte geben können, und

Zweitens, weil die leeren Bänke mir zu beweisen scheinen, daß die Versammlung glaubt, über den Gegenstand vollständig informirt zu sein.

Abgeordn. Dittrich: Ich verzichte aus denselben Gründen auf das Wort.

Abgeordn. von Thadden (vom Platz): Die Fraction, zu der ich gehöre .....

(In Folge des stürmischen Rufes „zur Tribüne," besteigt der Abgeordnete dieselbe.)

Ich wollte nur das eine Wort sagen, daß die Fraction, zu der ich mir schmeichle zu gehören, in dem, was der Abgeordnete der Ritterschaft von Westfalen gesagt hat, keine Widerlegung von dem gefunden hat, was der Regierungs-Kommissar in dieser Angelegenheit vorgetragen hat!

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so wird über diesen Abschnitt die Berathung geschlossen sein, und wir kommen zur Abstimmung.

Die Abtheilung hat 3 Anträge gemacht, in ihrer Majorität hat sie die Bestimmung vorgeschlagen, daß die Juden zu allen akademischen Lehr-Aemtern, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, befähigt gehalten werden sollen. Ein Theil dieser Majorität hat sich zwar diesem Vorschlage angeschlossen, aber gewünscht, daß ihnen die Aemter des Dekanats, Prorektorats und Rektorats nicht mit übertragen werden dürften; einstimmig ist aber die Abtheilung darüber gewesen, wenn etwa die beiden vorigen Vorschläge nicht angenommen werden sollten, daß wenigstens den jüdischen außerordentlichen Professoren in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden. Diese drei Vorschläge werde ich der Reihe nach zur Abstimmung bringen, und zwar den am weitesten von der Gesetzes-Vorlage abgehenden zuerst, nämlich den, daß den Juden alle akademischen Lehr-Aemter übertragen werden können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubens-Bekenntniß erfordern, inkl. des Dekanats, Prorektorats und Rektorats. Sollte sich hierfür keine Majorität finden, so würde die zweite Frage dahin gehen, ob ihnen diese Zulassung ohne jene drei Aemter zugestanden werden solle, und endlich, wenn man auch damit nicht einverstanden wäre, ob das, was von der Abtheilung einstimmig vorgeschlagen worden ist, angenommen werden soll, nämlich die Gleichstellung der Gehälter mit den ordentlichen Professoren. Die erste Frage lautet also: Sollen die Juden zu allen akademischen Lehrämtern u. s. w. (wie oben). Die für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Da das Stimmen-Verhältniß hierbei, so wie bei einer zweiten, auf die Verneinung gerichteten Abstimmung sich nicht klar herausstellt, so läßt der Marschall durch die Ordner die Stimmen zählen.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 222 Stimmen gegen 181 Stimmen bejaht worden; die erforderlichen zwei Drittel sind also nicht vorhanden, und die Gründe der Minorität müssen in die Erklärung mit aufgenommen werden.

Abgeordn. von Donimierski: Meine Herren! Sie haben aus dem Munde des königlichen Herrn Kommissars genaue Auskunft über die Statuten der einzelnen Universitäten erhalten und gesehen, daß diese Statuten zum Theil der Zeit der größten Intoleranz angehören, und daß der Geist derselben im vollkommenen Widerspruch steht mit der so eben erfolgten Abstimmung, und wenn der Beschluß der Abtheilung und unser Beschluß nicht illusorisch bleiben soll, so müssen wir den Antrag stellen, daß diese statutarischen Bestimmungen, die dem Mittelalter angehören, sobald als möglich umgearbeitet würden, und ich erlaube mir diesen Antrag zu stellen.

(Aufregung; eine Stimme: Petition!)

Marschall: Zu diesem Antrage muß ich bemerken, daß er hier ganz neu in die Versammlung kommt, ohne auf irgend eine Weise vorbereitet worden zu sein.

(Einige Stimmen: Ja!)

Die Abtheilung hat sich darüber nicht ausgesprochen, er ist nicht einmal als Amendement vorher angemeldet worden und würde doch jedenfalls so unvorbereitet hier nicht zur Berathung kommen können. Er geht dahin, die bestehenden Statuten einzelner Universitäten zu ändern; das kann wohl, abgesehen davon, ob es materiell wünschenswerth sei, hier nicht sogleich entschieden werden.

(Einzelne Stimmen: Ja, sehr richtig!)

Refer. **Sperling** (liest vor):

„Hieran knüpfte sich noch die Motion eines Mitgliedes, an irgend einer Universität des Landes einen Lehrstuhl für jüdische Theologie einzurichten. Dieser Vorschlag fand vielseitige Unterstützung, indem ein solcher Lehrstuhl nicht nur zum Besten der Juden für erforderlich erachtet wurde, um ihnen das wissenschaftliche Studium ihrer Religion möglich zu machen, sondern auch im Interesse der Wissenschaft im Allgemeinen zweckmäßig und nützlich erschien. Mit dreizehn Stimmen gegen zwei beschloß die Abtheilung, ihn gegen das Plenum zu dem Ihrigen zu machen, damit er in Form einer Petition zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelange."

Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Da sich Niemand meldet, so werde ich die Frage stellen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? Diejenigen, die den Antrag befürworten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Nachdem dies geschehen.)

Ich bitte die Heeren Ordner, die Stimmen zu zählen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes. Die Frage ist mit 229 Stimmen gegen 156 bejaht.

Refer. **Sperling** (verliest den Abschnitt 5 des § 35 des Gesetz-Entwurfs):

„Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt."

Gutachten der Abtheilung.

Abschnitt 5. Was vorstehend von der Statthaftigkeit des Unterrichts der Juden an Universitäten ausgeführt ist, fanden einzelne Mitglieder im ganzen Umfange auch auf deren Unterricht an den niederen Unterrichts-Anstalten des Staates anwendbar, indem sie dem ihnen gemachten Einwande, daß dieser Unterricht mehr pädagogischer Natur und dabei die christlich-religiöse Auffassung aller Lebens-Verhältnisse unerläßlich sei, damit begegneten, daß keine Erfahrung vorliege, wonach Juden als solche zu Pädagogen weniger geschickt erachtet werden könnten als die Christen, vielmehr das Gegentheil sich oft genug im Familienleben zeige, und das Prinzip der Christlichkeit nicht allein bei einzelnen Lehrgegenständen nicht zur Anwendung komme, sondern auch überhaupt deshalb nicht geltend gemacht werden könne, weil zahlreiche Beispiele vorliegen, daß Juden, welche sich taufen ließen, ohne daß man die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie mit der Taufe zugleich die christlichen Glaubenswahrheiten in sich aufgenommen, an Schul-Anstalten beschäftigt worden, sogar selbstständig dergleichen Anstalten gegründet haben und das Vertrauen christlicher Aeltern in vollem Maße besäßen. Indeß wollten dem doch andere Mitglieder im ganzen Umfange nicht beitreten. Namentlich wurden Bedenken dagegen laut, daß die Juden das Amt eines Dirigenten und Vorstandes an Schul-Anstalten, welche für Kinder christlicher Aeltern vorzugsweise bestimmt wären, eingeräumt würde und insbesondere fanden es einzelne Mitglieder bei der jetzigen Einrichtung der Elementarschulen, an welchen die Lehrer nicht nach einzelnen Unterrichts-Gegenständen, sondern klassenweise beschäftigt werden, geradehin unzulässig, daß an solchen Schulen Juden angestellt werden. Das Resultat der Abstimmung fiel dahin aus, daß von vierzehn anwesenden Mitgliedern sich für die Beibehaltung des Entwurfs, und von den übrigen neun Mitgliedern, welche dessen Wegfall wünschten, vier sich für folgende Bestimmung:

„Juden können Schul-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß in sich schließen",

die letzten fünf endlich für eben diese Bestimmung, jedoch nur mit der Maßgabe erklarten:

daß die Juden von den Vorstands-Aemtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Abgeordneter **von Gudenau:** Wenn ich den Referenten der geehrten Abtheilung recht verstehe, so handelt es sich hier also gerade um die Frage, sollen einzelnen Juden, welche sich dazu qualifiziren, Elementarlehrer-Stellen anvertraut werden? Ich muß bemerken, daß hier ein wesentlicher Unterschied stattfindet zwischen der früheren Frage, welche nur die höheren Lehranstalten betroffen hat, und derjenigen, welche die Elementar-Unterrichts-Anstalten betrifft. Der Unterschied ist hauptsächlich rechtlicher Natur. Alle Familienväter haben nicht allein die moralische, sie haben auch die gesetzliche Verpflichtung, für den Elementar-Unterricht ihrer Kinder zu sorgen. Von Seiten der Wohlhabenden geschieht dies in der Regel, indem sie Hauslehrer haben, von Seiten der Unbemittelten dadurch, daß sie die öffentliche Elementarschule ihres Ortes durch ihre Kinder besuchen lassen und besuchen lassen müssen; es ist also nicht in ihre Gewalt gegeben, ob sie ihre Kinder dahin schicken wollen oder nicht. Hier in der hohen Versammlung, wenn sie nämlich vollzählig ist, mögen wohl 100 Familienväter sein, welche Hauslehrer für ihre Kinder haben. Die Verhandlungen dieser Tage mögen wohl die Ansichten Vieler geändert, viele gegen die Juden bestehende Vorurtheile zerstört und manche mögen neue Ansichten gefaßt haben; ich glaube aber nicht, daß sie in einem einzigen dieser Mitglieder die Absicht hervorgerufen haben, einen jüdischen Hauslehrer anzunehmen, oder den christlichen Hauslehrer fortzuschicken und dafür einen Juden anzunehmen. Das glaube ich nicht.

(Zustimmung.)

Also, meine Herren, wenn wir den Juden sagen: qualifizirt euch, so werdet ihr bei den Elementarschulen angestellt, so kann man nichts mehr einwenden gegen ihre wirkliche Anstellung, wie in vielen anderen Fällen. Andere höhere Anstellungen bleiben doch noch freiwillig, sie können von der Wahl und vielen speziellen Umständen abhängen. Wenn ich aber den Juden das verspreche, so muß ich es halten, und wenn ich es halte, was habe ich gethan? Ich habe den Armen, Unbemittelten, der nicht im Stande ist, sich einen Hauslehrer zu halten, genöthigt, die Erziehung seiner Kinder einem Juden anzuvertrauen, ich habe in die heiligsten Rechte gegriffeu. Meine Herren! Es ist hier nicht davon die Rede, den Juden mehr oder weniger Rechte einzuräumen, es ist nicht davon die Rede, Toleranz, Humanität zu üben, es ist aber die Rede davon, wenn die Frage bejaht wird, daß wir den größten **Despotismus** üben, der, glaube ich, jemals vorgekommen ist . . .

(Beifall.)

indem man die Aeltern zwingen will, ihre eigenen Kinder gegen die Ueberzeugung von Millionen einem Juden anzuvertrauen. Denken Sie sich in die Lage, Sie sind Familienväter, die für ihre Kinder Hauslehrer haben, wenn man Sie zwingen wollte, den Christen fortzuschicken und einen Juden für die Kinder anzuehmen, was würden Sie dann sagen? Soll das den Armen geschehen? Wenn so viel von christlicher Toleranz und Humanität gesprochen worden ist, so will ich auch noch einen Satz anführen, der hier gilt: was du nicht willst, das man dir thue, das thue auch den Anderen nicht; und ich setze hinzu: was ihr — die Wohlhabenden — nicht wollt, das euch geschähe, dazu zwingt den Armen nicht!

(Beifall.)

Abgeordn. **v. Auerswald:** Ich habe dem geehrten Abgeordneten der rheinischen Ritterschaft, der vor kurzem diesen Platz einnahm, für die Gesinnungen und Ansichten, die er ausgesprochen, meinen aufrichtigen Beifall gezollt, ich habe es um so eher gethan, als ich der Sache nach der Ueberzeugung war, daß seine Aeußerung auf einem vollständigen Mißverständniß beruhte. Es ist bereits gestern beschlossen, daß nur solche Aemter den Juden anvertraut werden, welche das christliche Glaubensbekenntniß nicht voraussetzen, und hier zugleich wiederholt gesagt, daß sie von denjenigen Aemtern, welche ein christliches Bekenntniß voraussetzen, ausgeschlossen sein sollen. Es handelt sich hier von Elementar-Lehrämtern, und man kann wohl keinen Zweifel haben, ob, wenn ein Lehramt zum christlichen Religionsunterricht verpflichtet, wie es bei fast allen Elementarlehrern, namentlich auf dem Lande, der Fall ist, die Juden davon ausgeschlossen sein sollen. Ich bin zwar der Meinung, daß diese Zweifel nicht statthaben können; um aber jedes Mißverständniß zu vermeiden, schlage ich vor, daß die Elementarlehrer von dem Antrage ausgeschlossen werden, und bitte den Herrn Referenten der Abtheilung, diesem Vorschlag beizutreten. (Der Redner schloß seinen Vortrag mit folgenden Worten): Es steht in dem Gutachten der Abtheilung: „Weil zahlreiche Beispiele vorliegen, daß Juden, welche sich taufen ließen, ohne daß man die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie mit der Taufe zugleich die christlichen Glaubenswahrheiten in sich aufgenommen, an Schul-Anstalten beschäftigt worden." Ich kann zwar hierin nicht finden, daß man entschieden daran zweifle, daß sie die christlichen Glaubenswahrheiten in sich aufgenommen hätten; aber ich muß diese Aeußerung — und ich bitte um Entschuldigung, wenn ich diesen harten Ausdruck gebrauche, er gilt nicht der Person, sondern der Sache — als eine verletzende Anmaßung insofern bezeichnen, als hier über den Glauben und die Gesinnung eines Anderen ein Urtheil gefällt wird, ein Urtheil, zu welchem nur der berechtigt ist, der die Herzen und Nieren prüft, ein Urtheil, welches wir auch hier nach dem Sinne aller von uns gefaßten Beschlüsse jederzeit als unstatthaft zurückgewiesen haben und für immer zurückweisen müssen. — (Bravo!)

Referent **Sperling:** Nach meiner Ansicht sollte gerade das Gegentheil ausgedrückt werden . . . (Großer Lärm.) — Weil wir nicht die Gesinnung eines Anderen erkennen können . . . (Abermals großer Lärm und gewaltiges Fußstampfen.) — darum wissen wir nicht in überzeugender Weise, ob ein Jude, der sich taufen läßt, das Christenthum ganz in sich aufgenommen hat . . . (Derselbe Lärm wiederholt sich.) — Es wird von den Juden selbst nich in Abrede gestellt, daß der Fall vorkommen kann, wo Jemand des Vortheils wegen, auch um zu einem Amte zu gelangen, sich taufen lasse.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann:** Es ist keinesweges meine Absicht, die hohe Versammlung noch länger von der Beschlußnahme abzuhalten, die in der Sache zu fassen ist, obwohl ich noch reichen Stoff zu erörtern hätte. Ich kann demjenigen, was in Bezug auf die Nothwendigkeit des christlichen Elementes in den Elementarschulen gesagt worden ist, nur meinen vollen Beifall zollen; ich muß mir aber erlauben, die hohe Versammlung auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Erhaltung dieses Prinzips von gleicher Wichtigkeit für die Gymnasien, für die Progymnasien und für alle in ähnlicher Kategorie mit ihnen stehenden Schulen ist. Auch diese Anstalten empfangen den Knaben schon von dem zehnten Jahre seines Lebens an, und Niemand wird glauben, daß schon in diesem Alter die Erziehung, die in der Familie auf der christlichen Grundlage begonnen hat, vollendet sei. Der Jüngling fängt nur allmälig an, sich fester und selbstständiger zu entwickeln und auszubilden in Gesinnung und den Wissenschaften, welche diesen Anstalten als Unterrichtsgegenstände zugewiesen sind; aber bis zur höchsten Klasse dieser Anstalten ist die Aufgabe nicht blos dahin gerichtet, Kenntnisse mitzutheilen, sondern der ganze Unterrichtsstoff ist zugleich als Erziehungs-, als Bildungsmittel zu betrachten, um sowohl auf die geistige, als auf die Gemüths-Entwickelung des Menschen hinzuwirken. Eltern sind gezwungen, ihre Kinder diesen Anstalten anzuvertrauen, und haben wohl ein Recht darauf, daß ihre im Schoße des Christenthums geborenen und in seinem Geiste treu von ihnen bewahrten Kinder auch in den öffentlichen Schulen in demselben Geiste weiter erzogen und gebildet werden. Wer wollte ihnen dieses Recht schmälern oder entziehen? Es würde meines Erachtens ein eben so großes Unrecht sein, dieses erziehende Prinzip durch fremde Elemente an den gedachten Anstalten zu trüben, als wenn dies in den Elementarschulen geschähe. Ich muß wiederholen, was ich bei anderer Veranlassung ausgesprochen habe, obwohl ich zu meinem Bedauern mißverstanden worden bin, indem man die von mir angedeutete christliche Lebensgemeinschaft auf etwas bezogen hat, wovon ich in meinen Gedanken am weitesten entfernt gewesen bin. Ich habe nicht an den gemeinschaftlichen Speisetisch gedacht, sondern an ein höheres Leben, an die christliche Gemeinschaft im Gebete, in der Erbauung, im Gesange, überhaupt in der Erhebung des Gemüthes zu Gott; nur dieses Leben habe ich unter der christlichen Lebensgemeinschaft verstanden, die ich erhalten zu sehen wünsche in den bezeichneten Anstalten, die zu erhalten ich Sie dringend bitte, damit die Jugend, erzogen und gebildet auf christlicher Grundlage, gestärkt und genährt in jener christlichen Lebensgemeinschaft, den Versuchungen, denen sie in ihrem Leben und vielleicht nach den hier über die Lehr-Anstalten gefaßten Beschlüssen in höherem Grade entgegengehen werden, um so gerüsteter und befestigter entgegengehen können.

(Großer Beifall; zugleich aber auch wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Es haben sich noch einige Redner gemeldet. — (Von allen Seiten: Abstimmung! Abstimmung!) — Der Antrag der Majorität der Abtheilung geht dahin: „Juden können Schul-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß in sich schließen, jedoch mit Ausnahme der für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen und der Vorstands-Aemter." — Das ist der Vorschlag der Majorität. Der andere Antrag, daß die Elementarschulen und Vorstands-Aemter mit eingeschlossen werden sollen, hat keine Majorität für sich.

Referent **Sperling:** Die Ansicht ist getheilt, es hat sich überhaupt keine Majorität herausgestellt.

Marschall: Wie ich die Abtheilung verstehe, so haben 9 gegen, 5 für den erst angegebenen Antrag gestimmt, für den letzteren nur 4 Stimmen. Ich werde also die Frage auf den Antrag der Majorität der Abtheilung stellen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 236 gegen 180 Stimmen verneint.

Da diese Frage verneint ist, so folgt hieraus, daß der Abschnitt 5 des § 35 stehen bleibt.

Referent **Sperling** (liest vor):

§ 36 des Gutachtens.

Abschnitt 1. In Betreff der ständischen Rechte wird hier auf die bestehende Verfassung verwiesen. Nach dieser sind die Juden von den Kreistagen, der aktiven und passiven Wahl der Landtags-Abgeordneten und sogar von der allgemeinen Befugniß, die standische Uniform zu tragen, ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß diese Ausschließung mehrerer Mitglieder dem allgemeinen Grundsatze: „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte" nicht entsprechend erscheinen konnte, so mußte sich auch bei ihnen folgende Betrachtung geltend machen. Da der Jude seit länger als dreißig Jahren über das Wohl seiner Stadt mitberathen hat, ohne daß daraus irgend ein Nachtheil für seine christlichen Mitbürger hervorgegangen ist, so ist auch kein Grund vorhanden, an seine Mitberathung über Angelegenheiten seines Kreises irgend eine Besorgniß zu knüpfen.

Auf den Kreistagen sowohl, als auch auf den Landtagen, werden nicht die Interessen irgend einer Kirche, sondern nur allgemeine bürgerliche Angelegenheiten verhandelt, welche die Juden eben so, wie die Christen, nahe angehen. Um hierüber Rath zu pflegen, wie es dem allgemeinen Besten frommt, ist nicht die Angehörigkeit zu einer bestimmten Religions-Gesellschaft, sondern die allgemeine Bürger-Tugend erforderlich, für welche der Jude eben so, wie der Christ, empfanglich ist. Wenn der Jude in der Stadtverordneten-Versammlung der größten Stadte der Monarchie an der Berathung über deren sonstige Interessen Theil nimmt, welcher Grund ist dann vorhanden, ihn von der Theilnahme an der Wahl eines Landtags-Abgeordneten auszuschließen? Wird er endlich selbst von seinen christlichen Mitbürgern und Mitständen zu einem Landtags-Abgeordneten gewählt, so läßt sich auch mit voller Sicherheit annehmen, daß er dazu tüchtig sein werde. Diese Betrachtung führte dahin, daß die Abtheilung mit zehn Stimmen gegen drei sich dafür erklärte,

daß den Juden alle standischen Rechte gleich den Christen beizulegen seien.

(Wir übergehen die folgende Debatte, indem wir nur folgende Worte des Abgeordn. v. **Manteuffel** II. anführen:) Ich möchte die hohe Versammlung an den Be-

schluß erinnern, der vor mehreren Wochen gefaßt worden ist, wo nach meiner Meinung die Frage entschieden wurde, so daß die Sache als eine abgemachte zu betrachten ist.

Landtags-Kommissar: Ich muß varausschikken, daß ich mich drei Wochen lang in demselben Irrthum befunden habe, zu welchem sich der geehrte Redner vor mir so eben bekannt hat, indem auch ich glaubte, daß durch den Beschluß, welchen die hohe Versammlung am 20. Mai d. J. gefaßt, die jetzt vorliegende Frage bereits entschieden sei. Die erste damals gestellte Frage lautet:

„Soll die Ausübung der ständischen Rechte an keinerlei Art von religiösen Glaubens-Bekenntnissen gebunden sein?"

Diese Frage wurde mit 319 Stimmen gegen 158 Stimmen verneint.

Die zweite Frage lautete:

„Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?"

Diese Frage wurde mit großer Majorität bejaht.

Ich habe, wie gesagt, geglaubt, die jetzt vorliegende Frage sei schon damals entschieden, weil ich voraussetzen mußte, daß sich die hohe Versammlung in einer langen, fast ermüdenden Debatte mit einem praktischen Gegenstande habe beschäftigen wollen. Praktisch war aber die Beschäftigung nur dann, wenn die Frage über die politischen Rechte der nicht christlichen Bevölkerung auf die Juden bezogen wurde, da mit wenigen ganz singulären Ausnahmen der preußische Staat kein andere nicht christliche Bewohner hat, und ich nich voraussetzen durfte, die hohe Versammlung habe sich nach den Andeutungen eines geehrten Redners mit den Anbetern der Sonne, des Mondes und der Sterne beschäftigen wollen. — Die Debatte der letzten drei Tage hat mich in dieser Beziehung enttäuscht, da ich anerkennen muß, daß eine wörtliche Entscheidung der Frage über die Verleihung der politischen Rechte an die Juden damals nicht erfolgt ist. Da solche jetzt abermals aufgeworfen und mit Wärme debattirt ist, so muß ich mir erlauben, hier mit wenigen Worten die Ansicht der Regierung vorzutragen. — Als ich die Eröffnung der Diskussion über das Judengesetz einletete, habe ich bemerkt, daß die wenigen Beschränkungen, denen die Juden in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte nach dem Gesetz-Entwurfe noch unterliegen würden, in dem Prinzipe wurzelten, daß der preußische Staat ein christlicher sein und bleiben wolle. Nach diesem Prinzip hat die Regierung nicht proponiren können, den Juden die Rechte der Standschaft zu geben. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich auf die Definition des christlichen Staates zurückkommen werde. Er ist bereits mit beredten Worten definirt, man hat mit nicht minder beredten Worten darzuthun versucht, daß dieser Begriff eine Chimäre sei. Für mich aber, für die Regierung besteht er wirklich, und ich wiederhole unumwunden, es ist der entschiedene Wille der Regierung, den Charakter des christlichen Staats aufrecht zu erhalten. Mit dieser Absicht hat das Gouvernement bei Vorlage des Gesetz-Entwurfes es für unvereinbar gehalten, Personen, die nicht Christen sind, das den Ständen beigelegte höchst wichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung zu verleihen; dies für unvereinbar gehalten, weil der dringende Wunsch hervortrat, daß diese Versammlung stets nur von christlichem Geiste durchweht sein möge. Sie haben den Einwand vernommen, daß unsere Gesetzgebung dem christlichen Prinzip in vielen Beziehungen widerstreite. Der geehrte Redner, welcher diesen Satz aufstellte, hat seine Behauptung durch eine Reihe von Citaten aus der Bibel zu belegen gesucht. Ich folge ihm nicht auf diesem Wege, weil mir die Ehrfurcht vor diesem heiligen Buche verbietet, die Widerlegung in der Weise des Angriffs zu versuchen. — Wenn ich ihm aber nicht folge, wenn ich sogar zugestehe, daß in unserer Gesetzgebung Elemente sind, welche als nicht vollkommen christlich bezeichnet werden können, so folgt daraus keinesweges, daß nicht das Bestreben bleiben müsse, die Gesetzgebung dem Christenthume immer enger anzuschließen und immer mehr dem höchsten Prinzip, welches es auf der Welt giebt, dem christlichen Prinzip, in ihr Geltung zu verschaffen. Dies ist das Streben des Gouvernements, und in diesem Streben liegt ihm die Pflicht ob, dahin zu wirken, daß die an der Gesetzgebung wesentlich theilnehmenden ständischen Versammlungen christliche Vesammlungen bleiben. Ob dieses Prinzip auch dann durchgeführt sein würde, wenn der Ausschluß der Juden von den politischen Rechten als eine Ungerechtigkeit gegen sie erkannt wäre, das brauche ich nicht zu untersuchen, weil das Gouvernement eine solche Ungerechtigkeit nicht anzuerkennen vermag. Die Juden sind Fremdlinge in unserem Lande und werden es so lange bleiben, als sie wirklich Juden sind; sie haben also keinen Rechtsanspruch auf die höchsten politischen Ehren. Das Gouvernement kann die Ueberzeugung von einem solchen Rechtsanspruch nicht gewinnen. Weil dasselbe dahin streben muß, daß die ständische Versammlung eine christliche bleibe, und weil den Juden ein Rechtsanspruch auf eine politische Emancipation nicht zugestanden werden kann, aus diesem Grunde ist die Aufrechterhaltung des in dem ständischen Gesetze vom Jahre 1823 aufgestellten Grundsatzes auch hier proponirt — des Grundsatzes, worüber wir jetzt das Votum der hohen Versammlung vernehmen werden.

(Beifall. — Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Graf von Helldorff: Meine Herren! Ich werde ganz kurz sein. Ich erkläre mich vollkommen einverstanden mit dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesprochen hat, und kann daher nur wünschen, daß Sie des Votums eingedenk sein mögen, welches Sie am 20. Mai d. J. mit großer Majorität dahin abgegeben haben, daß die Ausübung ständischer Rechte nur denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, zuzugestehen sei.

Abgeordn. Frhr. von Vincke:

(Stürmischer Ruf nach Abstimmung. — Tromuln mit den Füßen.)

Ehe ich in die Verhandlung eingehe, muß ich mir doch die Bemerkung gestatten, daß ich eine Widerlegung mit Gründen und nicht mit den Füßen erwarte. Ich glaube nicht, daß es der hohen Versammlung würdig ist, ein solches Prinzip das wir früher bereits verurtheilt haben, jetzt einreißen zu sehen. Dagegen muß mich und diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche gewöhnlich mit Gründen zu streiten pflegen, entschieden verwahren.

(Bravo!)

Ich habe mir nur eine persönliche Bemerkung zu gestatten, in Beziehung auf einen Vorwurf, der mir eben von dem geehrten Herrn Landtags-Kommissar gemacht worden ist. Es ist von dem Herrn Landtags-Kommissar gesagt, ich hatte durch Citate aus der heiligen Schrift nachzuweisen gesucht, daß der Staat nicht in jeder Beziehung auf dem Boden des Christenthums stehe; er folge mir nicht auf diesem Standpunkte, weil er es nicht mit der Ehrfurcht gegen jenes heilige Buch vereinbar halte. Ich kann dieje Bemerkung nicht anders auslegen, als daß darin ein Zweifel enthalten ist, als ob ich nicht dieselbe Ehrfurcht vor der heiligen Schrift habe, wie der Herr Kommissar. Das greift aber auf ein Gebiet ein, das der inneren Ueberzeugung angehört, und gegen eine Untersuchung dieser inneren Ueberzeugung, wie sie die hohe Versammlung immer von sich fern gehalten hat, muß ich feierlich protestiren. Wenn es übrigens der Bemerkung bedarf, daß man sehr wohl Citate aus der heiligen Schrift anführen kann, ohne die Ehrfurcht gegen sie zu verletzen, so berufe ich mich auf das Beispiel des Herrn Staats-Ministers, dessen christlicher Standpunkt wohl nicht bezweifelt werden kann.

Landtags-Kommissar: Wenn ich sagte, daß meine Ehrfurcht vor der heiligen Schrift nicht gestatte, dem geehrten Redner in der Widerlegung seiner Citate zu folgen, so habe ich dabei lediglich meinen Standpunkt im Auge gehabt, und es ist mir nicht eingefallen, den Standpunkt eines Anderen zu diesem heiligen Buche beurtheilen zu wollen.

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt hat, so schließe ich die Diskussion und werde den Vorschlag, den die Abtheilung gemacht hat, zur Frage stellen.

Eine Stimme: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Marschall: Die Frage ist noch nicht gestellt.

Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christtn beigelegt werden sollen. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden, ich frage, ob dem Antrage beigetreten wird. — Er hat die nöthige Unterstützung gefunden, die namentliche Abstimmung wird also erfolgen. Die Frage heißt:

„Sollen den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden?"

Wir lassen, wie immer, die Vota der schlesischen Deputirten folgen.

Namen.	Ja.	Nein.
Allnoch, Erbscholtiseibesitzer	1	
Bauch, Bürgermeister		0
Berndt, Erb- und Gerichtsscholz	1	
Bleyer, Erbscholtisei-Besitzer		0
Bornemann, Medizinal-Assessor und Rathsherr	fehlt.	
Cochlovius, Erbscholtisei-Besitzer	fehlt.	
Frhr. von Czettritz, Landrath	fehlt.	
von Diebitsch, Landes-Aeltester		0
Dittrich, Bürgermeister	1	
Doering, Kaufmann	fehlt.	
Baron von Durant, Landrath	1	
Engau, Bürgermeister		0
Facilides, Bürgermeister	1	
Fiebig, Bürgermeister	1	
Freitag, Erb- und Gerichtsschulz		0
Fritze, Apotheker,	1	
Baron von Gaffron, Kredit-Institutdirektor		0
Germershausen, Kaufmann	fehlt.	
Göllner, Erbscholtiseibesitzer		0
Haugwitz, Kreis-Deputirter		0
Hayn, Kaufmann	1	
Hein, Erbscholtisei-Besitzer	1	
Hirsch, Bürgermeister und Justitiar	1	
Graf von Hoverden, Kammerherr	1	
Karker, Kaufmann		0
Krause, Gerichtsschulz	1	
Krüger, Bürgermeister	1	
Lehmann, Apotheker	1	
von L'Estocq, Oberst-Lieutenant		0
Graf von Loeben, Landesältester		0
Matthis, Kreis-Deputirter	1	
von Maubeuge		0
Meyer, Erbschulz		0
Milde, Kaufmann	1	
Moschner, Kaufmann		0
von Mutius, Rittmeister und Landes-Aeltester	fehlt.	
Neitsch, Stadt-Syndikus		0
Neumann, Rittergutsbesitzer		0
von Ohnesorge, Landrath und Landschafts-Direktor		0
von Prittwitz, Landrath		0
Protze, Erblehnrichter	fehlt.	
Prüfer, Rathsherr		0
Graf Pückler von Gröditz, General-Landschafts-Repräsentant		0
von Raven, Rittergutsbesitzer	1	
Graf von Renard, Excellenz, wirkl. geh. Rath	1	
Fürst Heinrich der 74ste von Reuß-Köstritz, Rittergutsbesitzer	1	
Richter, Partikulier	1	
Richter, Kaufmann und Kämmerer	1	
Röhricht, Gerichtsschulz	1	
Baron von Rothkirch-Trach, Ober-Landes-Gerichts-Rath		0
Sattig, Land-Syndikus	fehlt.	
Graf von Saurma-Jeltsch, Ritterguts-Besitzer	1	
Schaefer, Kreisrichter		0
Freiherr von Seherr-Thoß, Landrath und Landes-Aeltester	fehlt.	
Schneider, Kaufmann	1	
Scholz, Kämmerer	1	
Scupin, Freigutsbesitzer		0
Siebig, Holzhändler	1	
Sommerbrodt, Apotheker	1	
von Stegman, Major a. D.		0
Steinbeck, Geh. Ober-Bergrath		0
Graf von Strachwitz, Landschafts-Direktor und Landrath		0
Graf von Strachwitz, Landrath		0
Graf von Strachwitz, Rittergutsbesitzer		0
Thomas, Erb- und Gerichtsschulz		0
Freiherr von Tschammer, Landesältester		0
Tschocke, Maurermeister	1	
von Uechtritz, Landrath		0
Ungerer, Porzellan-Fabrikant	1	
Walliczeck, Erbscholtiseibesitzer	1	
Baron von Wechmar, Landrath	fehlt.	
Werner, Apotheker	1	
Wiggert, Kaufmann	1	
von Wille, Landes-Aeltester		0
Winkler, Erbscholtiseibesitzer		0
Wodiczka, Justizrath	1	
von Wrochem, Landes-Aeltester	fehlt	
Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Major und Landschafts-Direktor		0

Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: Die Frage ist mit 220 gegen 219 Stimmen verneint. Damit schließe ich die heutige Sitzung. Morgen um 10 Uhr wird die heutige Berathung fortgesetzt, und wenn wir noch Zeit übrig behalten sollten, folgen die auf der Tages-Ordnung bemerkten Gegenstände.

(Schluß der Sitzung Abends 4 1/4 Uhr.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.